Inhaltsverzeichnis

Gru	unds	nnis der Grundsätze und Ziele
Verz	eich	nnis der ErläuterungskartenX
Verz	eich	nis sonstiger AbbildungenXI
Verz	eich	nnis der TabellenXI
Abki	ürzur	ngsverzeichnisXII
Vorv	vort .	XIV
l.	Ein	führung1
	1.	Das Plangebiet und seine Stellung im Raum 1
	2.	Rahmenbedingungen, Entwicklungstrends und Raumnutzungskonflikte als Handlungsansätze für die Planfortschreibung
	3.	Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen7Rechtsgrundlagen7Rechtswirkungen8
II.	Übe	ergreifende Planungsgrundsätze und -ziele13
	1.	Nachhaltige Raumentwicklung, Monitoring 13
	2.	Klimawandel und Regionalplanung22
	3.	Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung24
III.	Sie	dlungsraum27
	1.	Allgemeine Siedlungsbereiche
	2.	Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

		Zweckbindung "Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens"	44 45 48
	3.	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	52
	4.	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen	60
IV.	Fre	eiraum	63
	1.	Generelle Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich	63
	2.	Landwirtschaft	66
	3.	Waldbereiche Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur Waldvermehrung Schutz von Saatgutbeständen, Vermehrungsgutplantagen und forstlichen Versuchsflächen und Flächen mit historischen Waldnutzungsformen	71 76
	4.	Bereiche für den Schutz der Natur	78
	5.	Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung	85
	6.	WasserGrundwasser- und GewässerschutzOberflächengewässerVorbeugender Hochwasserschutz	90 91
	7.	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung	97
V.	Sic	herung der Rohstoffversorgung	. 101
	1.	Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflä- chennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)	101
	2.	Steinkohlenbergbau	106
	3.	Salzberabau	108

U	_

VI.	Ve	r- und Entsorgung109
	1.	Energie109Regenerative Energien109Windkraftanlagen109Biogasanlagen114Photovoltaikanlagen117Bereiche für den Verbund regenerativer Energien (Energieparks)119Kraftwerksstandorte121Leitungsbänder123
	2.	Abfall
	3.	Abwasser
VII.	Ve	rkehr129
	1.	Regionales Verkehrssystem 129
	2.	Schienenfernverkehr131
	3.	Öffentlicher Personennahverkehr und sonstiger regionaler Schienenverkehr
	4.	Straßenverkehr
	5.	Binnenschifffahrt
	6.	Luftverkehr142
	7.	Radverkehr144
VIII.	Zei	chnerische Darstellungen
	1.	Übersicht über die Blattschnitte des Regionalplans Münsterland
	2.	Zeichnerische Darstellungen – Blätter 1 bis 13
IX.	Dat	tenanhang

Verzeichnis der Grundsätze und Ziele

Grundsätze

Grundsatz 1:	Den demographischen Wandel bewältigen und Chancengerechtigkeit bewahren!
Grundsatz 2:	Die regionale Wirtschaft stärken, attraktive Wirtschaftsstandorte nachhaltig entwickeln und die dazu erforderliche Infrastrukturausstattung anpassen!
Grundsatz 3:	Siedlungsentwicklung und andere freiraum- gebundene Nutzungen freiraumverträglich gestalten!
Grundsatz 4:	Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abstimmen!
Grundsatz 5:	Monitoring auch auf kommunaler Ebene!19
Grundsatz 6:	Regionale Kooperation fortentwickeln!20
Grundsatz 7:	Dem Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung tragen!22
Grundsatz 8:	Kulturlandschaften erhalten und weiterent- wickeln!24
Grundsatz 9:	Allgemeine Siedlungsbereiche kompakt entwickeln!27
Grundsatz 10:	Die wohnungsnahe Grundversorgung si- chern, Attraktivität der Zentren erhöhen, Ein- zelhandelskonzepte entwickeln und fort- schreiben!
Grundsatz 11:	Die Aufenthaltsqualität des Münsterlandes für Ferien und Freizeit nutzen!37
Grundsatz 12:	Qualitätsvielfalt berücksichtigen, Chancen für überregional bedeutsame Entwicklungen gemeinsam nutzen!
Grundsatz 13:	Raumstrukturelle Voraussetzungen für grenz- überschreitende und interkommunale Ge- werbe- und Industrieansiedlungsbereiche be- rücksichtigen!
Grundsatz 14:	Nachfolgenutzungen im Einzelfall regeln!60



Grundsatz 15:	Freiraum grundsätzlich erhalten!			
Grundsatz 16:	Entwicklungsmöglichkeiten für naturraumverträgliche Landwirtschaft erhalten!			
Grundsatz 17:	Regionale Waldstruktur durch ökologisch verträgliche und nachhaltige Forstwirtschaft stärken!			
Grundsatz 18:	Weitere Vorgaben für den Waldausgleich zum "Interkommunalen GIB Borken/Heiden/ Reken – Gewerbepark A 31" berücksichti- gen!			
Grundsatz 19:	Zusätzlichen Wald schaffen, Netzzusammen- hänge herstellen!			
Grundsatz 20:	Auf Biotope Rücksicht nehmen!			
Grundsatz 21:	Bei allen Nutzungen Landschaftsbild, ökologische Funktionen und natürliche Vielfalt erhalten!			
Grundsatz 22:	Hochwasserschutz berücksichtigen!93			
Grundsatz 23:	Hochwasserschutz aktiv fortführen!94			
Grundsatz 24:	Überflutungsgefahren berücksichtigen!94			
Grundsatz 25:	Lagerstätten langfristig sichern, Abbaubereiche vollständig ausschöpfen!			
Grundsatz 26:	Steinkohlenbergbau weiterhin raumverträglich betreiben!			
Grundsatz 27:	Halden umweltschonend einrichten und betreiben!			
Grundsatz 28:	Ehemalige Salzlagerstätten unter Berücksichtigung des Naturschutzes nutzen!			
Grundsatz 29:	Regenerative Energien verstärkt zur Stromerzeugung nutzen!			
Grundsatz 30:	Biogasanlagen optimal ausgestalten!115			
Grundsatz 31:	Energieparks nur in Verbundlösungen ermöglichen!			

Grundsatz 32:		Bei neuen Kraftwerksplanungen Verbrau- chernähe und optimierte Netzanbindung be- rücksichtigen!122	
Grundsa	ıtz 33:	Abfallbehandlungsanlagen räumlich und technisch einpassen!	
Grundsa	ıtz 34:	Niederschlagswasser in der Planung berücksichtigen!127	
Grundsa	ıtz 35:	Verkehrliche Anbindung und Erschließung si- chern, wachsende Mobilität umweltgerecht bewältigen!	
Grundsa	ıtz 36:	Einbindung der Region in den Schienenpersonenfernverkehr verbessern!131	
Grundsatz 37:		Das Angebot des Schienenpersonennahver- kehrs ausbauen – auch mit neuen Strecken und neuen Bedienungsformen!	
Grundsatz 38:		Leistungsfähige Ost-West-Verbindungen herstellen!	
Grundsatz 39:		Verbindungsqualität durch Ortsumgehungen verbessern!	
Grundsatz 40:		Wasserstraßen viel stärker nutzen!140	
Grundsatz 41:		Luftverkehrsanbindung sichern, Flughafen für die Regionalentwicklung nutzen!142	
Grundsa	ıtz 42:	Radwegenetz kontinuierlich ausbauen!144	
Ziele			
Ziel 1:	Steuerung der Raumentwicklung durch ein kontinu- ierliches Flächenmonitoring unterstützen!18		
Ziel 2:	Allgemeine Siedlungsbereiche bedarfsgerecht in Anspruch nehmen!		
Ziel 3:	Allgemeine Siedlungsbereiche – wo möglich – be- darfsorientiert aktualisieren!		
Ziel 4: Die Einzelhandelsentwicklung auf die Allgemeinen Siedlungsbereiche konzentrieren!			

1	٢	7	١	
			١.	

Ziel 5:	Bauliche Beschränkungen wegen Fluglärms beachten!
Ziel 6:	Den Vorrang von ASB-Zweckbindungen beachten! 36
Ziel 7:	Planungsgrenzen für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen beachten!
Ziel 8:	Besondere Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen gezielt entwickeln!41
Ziel 9:	Hochschulstandorte stärken!
Ziel 10:	Gesundheitseinrichtungen sichern!
Ziel 11:	Besondere Standorte des großflächigen Einzelhandel zentrenverträglich sichern!
Ziel 12:	Funktionsfähigkeit militärischer Einrichtungen erhalten, bei Konversion umgebungsangepasste Nachfolgenutzung sichern!
Ziel 13:	Technologiepark Münster für zukunftstechnologie- orientierte Betriebe sichern!
Ziel 14:	Besondere regionale Einrichtungen zweckorientiert entwickeln!
Ziel 15:	Gewerblich-industrielle Flächen als Produktions- standorte nutzen!
Ziel 16:	Den "Interregionalen GIB AUREA" weiter entwickeln! 56
Ziel 17:	Grenzen des GIB "Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31" beachten!
Ziel 18:	Nutzungsbindung des GIB "Firma Schmitz Cargobull" in Vreden beachten!
Ziel 19:	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche – wo möglich – bedarfsorientiert aktualisieren! 58
Ziel 20:	Den Vorrang von GIB-Zweckbindungen beachten! 60
Ziel 21:	Zweckgebundene GIB-Standorte weiter entwickeln, solange die Standortvoraussetzungen gegeben sind!
Ziel 22:	Landwirtschaftliche und andere Freiraumnutzungen haben hier ein besonderes Gewicht!

66	Ziel 23: Agrarstrukturelle Belange beachten!	Z
69	Ziel 24: Vorgaben für Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung in der kommunalen Bauleitplanung beachten!	Z
71	Ziel 25: Vorrang des Waldes beachten!	Z
72	Ziel 26: Funktionsvielfalt des Waldes beachten, Funktionsverluste ausgleichen!	Z
74	Ziel 27: Waldinanspruchnahme durch den "Interkommuna- len GIB Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31" ausreichend kompensieren!	Z
77	Ziel 28: Waldbereiche mit besonderen forstwirtschaftlichen Funktionen schützen!	Z
78	Ziel 29: Naturschutz beachten!	Z
81	Ziel 30: Naturschutzbelange in Landschaftsplänen sichern!	Z
86	Ziel 31: Durch Landschaftsplanung Zugänglichkeit und angepasste Nutzung ermöglichen, dabei Naturelemente schützen!	Z
90	Ziel 32: Grundwasser und Gewässer schützen!	Z
91	Ziel 33: Naturräumliche Funktion der stehenden und flie- ßenden Gewässer beachten, Nutzungen verträglich gestalten, biologische Intaktheit sichern!	Z
93	Ziel 34: Überschwemmungsbereiche beachten!	Z
94	Ziel 35: Sicherungsflächen rückgewinnen!	Z
97	Ziel 36: Zweckbindungen in Allgemeinen Freiraum- und Ag- rarbereichen beachten!	Z
99	Ziel 37: Einrichtungen und Anlagen für freiraumorientierte Nutzung bedarfsangepasst sichern!	Z
98	Ziel 38: Militärische Einrichtungen im Freiraum für die Dauer ihrer Nutzung sichern!	Z
101	Ziel 39: Oberirdische Rohstoffe bedarfsorientiert und raumverträglich abbauen!	Z
106	Ziel 40: Nicht verwertbares Bergematerial plangemäß aufhalden!	Z

Ziel 41:	Salzbergbau flächensparend und naturverträglich durchführen!
Ziel 42:	Errichtung und Ausbau von Windkraftanlagen regionsangepasst ermöglichen!
Ziel 43:	Biogasanlagen ermöglichen!
Ziel 44:	Photovoltaikanlagen ermöglichen!117
Ziel 45:	Standortanforderungen von Energieparks beachten!
Ziel 46:	Ziele für spezielle Energieparks beachten!
Ziel 47:	Die Funktionsfähigkeit der Kraftwerksstandorte erhalten!
Ziel 48:	Neue Kraftwerksstandorte nur in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen!
Ziel 49:	Abfalldeponien sichern!
Ziel 50:	Ziele der Abwasserbehandlung beachten! 127

Schienentrassen erhalten, Wiederaufnahme von

Schienenpersonenverkehr prüfen!......135

Ziel 51:

Verzeichnis der Erläuterungskarten

Erläuterungskarte II-1:

Kulturlandschaften/ Großlandschaftsräume

Erläuterungskarte IV-1:

Landschaftsräume

Erläuterungskarte IV-2:

FFH- und Vogelschutzgebiete

Erläuterungskarte IV-3:

Bereiche zum Schutz der Natur / Naturschutzgebiete

Erläuterungskarte IV-4:

Grundwasservorkommen / Wasserschutzgebiete

Erläuterungskarte IV-5:

Gefährdete Grundwasservorkommen

Erläuterungskarte V-1:

Lagerstätten

Erläuterungskarte V-2:

Wertvolle Lagerstätten

Erläuterungskarte V-3:

Steinkohlenbergbau

Erläuterungskarte VII-1:

Großräumiges und überregionales Verkehrsnetz

Erläuterungskarte VII-2:

ÖPNV und sonstiger regionaler Schienenverkehr

1	1	
	J	

Verzeichnis	sonstiger	Abbildun	gen
-------------	-----------	-----------------	-----

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle III-1:	"Flächenbedarfskonto" im Plangebiet (Stand: September 2010)	ō
Tabelle IV-1:	Übersicht über Anzahl und Stand der Land- schaftspläne im Münsterland83	3

Abkürzungsverzeichnis

ASB Allgemeiner Siedlungsbereich

ASBZ Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene

Nutzungen

BauGB Baugesetzbuch

BauNVO Baunutzungsverordnung

BGBI. Bundesgesetzblatt

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

BSLE Bereiche für den Schutz der Landschaft und der land-

schaftsorientierten Erholung

BSN Bereiche für den Schutz der Natur

DOKR Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei e.V.

DSchG Denkmalschutzgesetz

DVO Durchführungsverordnung

DVO – LPIG Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz

FFH Flora-Fauna-Habitat

FMO Flughafen Münster/Osnabrück

GG Grundgesetz

GIB Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich

GIBZ Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweck-

gebundene Nutzungen

GV. NRW. Gesetz- und Verordnungsblatt NRW

GVZ Güterverkehrszentrum

IGVP Integrierte Gesamtverkehrsplanung des Landes NRW

LANUV Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

NRW

LEP NRW Landesentwicklungsplan NRW

LEPro Landesentwicklungsprogramm

LFoG NRW Landesforstgesetz NRW

LG NRW Landschaftsgesetz NRW

LPIG NRW Landesplanungsgesetz NRW

Mio. Millionen

MWel Megawatt elektrisch

NSG Naturschutzgesetz

ÖPNV Öffentlicher Personennahverkehr

qkm Quadratkilometer

RL Richtlinie

ROG Raumordnungsgesetz

RRX Rhein-Ruhr-Express

SGV. NRW. Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen

NRW

SPNV Schienengebundener Nahverkehr

VV Verwaltungsvorschrift

WHG Wasserhaushaltsgesetz

WLE Westfälische Landes-Eisenbahn

WRRL Wasserrahmenrichtlinie

ZVM Zweckverband SPNV Münsterland

0.

Vorwort und Planbegründung

Der derzeit für das Münsterland geltende Regionalplan wurde durch die Beschlüsse des damaligen Bezirksplanungsrates vom 02.12.1996, 09.06.1997 und 01.12.1997 aufgestellt. Rechtsverbindlich wurde er nach den Bekanntmachungen von Teilgenehmigungen vom 12.11.1998 (GV. NRW., Nr. 43, S. 606), vom 25.11.1998 und 26.11.1998 (GV. NRW., Nr. 54, S. 742).

Bis zum Juni 2010 wurden 24 Änderungsverfahren eingeleitet und weitestgehend abgeschlossen; zurzeit sind noch 2 Änderungsverfahren anhängig. Zahlreiche weitere Entwicklungen wurden zudem mit Hilfe von Zielabweichungsverfahren ermöglicht.

Angesichts der vielfältigen Dynamik der Entwicklungen im Münsterland hat der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde am 18.09.2006 beauftragt, den Regionalplan Münsterland fortzuschreiben und dazu einen Planentwurf zu erarbeiten.

Die wesentlichen Gründe für die Planfortschreibung sind

- Die sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen haben sich auch im Münsterland in den letzten Jahren grundlegend geändert. Ging man während der Erarbeitung des geltenden Planes 1994 – 1996 noch von einer künftigen Bevölkerungszunahme aus, so zeigen die aktuellste Bevölkerungsvorausschätzung sowie die aktuellen Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung aus 2008 und 2009, dass auch das Münsterland sich verstärkt mit Bevölkerungsrückgängen als Konsequenz des demographischen Wandels auseinandersetzen muss.

Auf der anderen Seite ist die Flächennachfrage einer wachsenden regionalen Wirtschaft ungebrochen. Diese unterschiedlichen Tendenzen in Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum und zudem die Tatsache, dass bei mehreren Gemeinden die Siedlungsflächenreserven des geltenden Regionalplans stark abgenommen haben, machen eine Überarbeitung des Siedlungskonzeptes erforderlich.

- Auch das Freiraumkonzept bedarf der Überarbeitung. Maßgeblich hierfür sind vor allem neuere Erkenntnisse aus der Landschaftsplanung, ein wachsender Flächenbedarf in der Landwirtschaft sowie die Raumansprüche der regenerativen Energien. Darüber hinaus muss der Regionalplan, einer LEP-Verpflichtung folgend, um räumlich konkrete Vorgaben für die Gewinnung von Lockergesteinen ergänzt werden.
- Zudem haben sich viele rechtliche Grundlagen wie z. B. das Raumordnungsgesetz oder das Landesplanungsgesetz geändert. Den im Raumordnungsgesetz gestellten Anforderungen an die Formulie-

rung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ist im Rahmen der Fortschreibung Rechnung zu tragen. Auch die im noch geltenden Regionalplan verwendeten Planzeichen entsprechen nicht mehr der aktuellen landesplanerischen Planzeichenverordnung.

- Aufgrund europarechtlicher Vorschriften und deren nationaler Umsetzung ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Abwägung mit den Zielen des Umweltschutzes. Für die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland ist daher eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.
- Die Anzahl der Änderungsverfahren verdeutlicht ebenfalls, dass nach 14 Jahren eine flächendeckende Überarbeitung des Regionalplans Münsterland erforderlich ist.

Der vorgelegte Entwurf der Regionalplan-Fortschreibung greift diese Veränderungen auf. Die Regionalplanungsbehörde hat dabei folgende Eckpunkte in ihrer Konzeption berücksichtigt:

- Die neu dargestellten Siedlungsbereiche für Wohnen und Gewerbe basieren auf einer Flächenbedarfsabschätzung, der weitestgehend aktuelle Datengrundlagen zu den sozio-ökonomischen Entwicklungen im Münsterland zugrunde liegen.
- Grundsätzlich bleiben Rechtspositionen wie bestehende Baurechte unangetastet.

Dem Planentwurf wurde ein Umweltbericht als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung beigefügt. Er enthält die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Planfortschreibung auf die Umwelt hat. Darin werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach § 9 ROG auch anderweitige Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den räumlichen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet.

Nach dem erfolgten Erarbeitungsbeschluss führt die Regionalplanungsbehörde das Erarbeitungsverfahren durch (§ 19 Abs. 1 LPIG). Dazu sind bis zum Aufstellungsbeschluss folgende Arbeitsschritte vorgesehen:

- Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 10 ROG mit Offenlage bei der Regionalplanungsbehörde, den Kreisen des Plangebiets und der krfr. Stadt Münster sowie elektronisch über das Internet (Ende der Beteiligungsfrist: 31.07.2011).
- Auswertung der eingegangenen Bedenken und Anregungen durch die Regionalplanungsbehörde für den anstehenden Meinungsausgleich.

Übersichten und Vorwort

0.

0.

- Erörterungstermine mit den betroffenen Beteiligten zur Herbeiführung eines Meinungsausgleichs (vgl. auch § 19 Abs. 3 LPIG).
- Auswertung der Erörterungen, ggf. Nacherörterung und Vorbereitung der Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss.

Dem Regionalrat ist nach § 19 Abs. 1 LPIG über die Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens, insbesondere über Anregungen und Bedenken, über die keine Einigung erzielt wurde, zu berichten (vgl. auch § 19 Abs. 1 und 3 LPIG).

Die vorbereitenden Arbeiten für den Aufstellungsbeschluss schließen dann auch die Erstellung und Veröffentlichung einer zusammenfassenden Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung ein, die beschreibt, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie Stellungnahmen und Einwendungen dazu berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt wurden und welche Überwachungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Erst danach kann der Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat erfolgen.

1. Das Plangebiet und seine Stellung im Raum

- Das Plangebiet Münsterland besteht aus den Kreisen Borken (mit 17 Gemeinden), Coesfeld (mit 11 Gemeinden), Steinfurt (mit 24 Gemeinden) und Warendorf (mit 13 Gemeinden) sowie der kreisfreien Stadt Münster. Es umfasst eine Fläche von etwa 5.943 qkm und eine Bevölkerung von knapp 1,59 Mio. Einwohner. Hier leben auf etwa 17,4 % der Fläche Nordrhein-Westfalens knapp 8,9 % der Einwohner des Landes. Mit einer Bevölkerungsdichte von 267,4 Einwohnern je qkm liegt das Münsterland damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von fast 526,1 Einwohnern je qkm.
- Das im Nordwesten Nordrhein-Westfalens gelegene Plangebiet bildet zusammen mit der Emscher-Lippe-Region (kreisfreie Städte Bottrop und Gelsenkirchen sowie Kreis Recklinghausen) den Regierungsbezirk Münster mit ca. 2,61 Mio. Einwohnern auf fast 6.909 qkm Fläche. Benachbarte Verwaltungseinheiten sind
 - im Norden die Landkreise Grafschaft Bentheim, Emsland und Osnabrück sowie die kreisfreie Stadt Osnabrück im Land Niedersachsen,
 - im Osten der Kreis Gütersloh im Regierungsbezirk Detmold,
 - im Süden die Kreise Soest und Unna im Regierungsbezirk Arnsberg, der Kreis Recklinghausen im Regierungsbezirk Münster und der Kreis Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf sowie
 - im Westen die niederländischen Regionen Twente in der Provinz Overijssel und Achterhoek in der Provinz Gelderland.
- Naturräumlich gehört das Plangebiet zur Münsterschen Bucht, die im 3 Osten durch die Höhenzüge des Teutoburger Waldes und im Süden durch den Haarstrang begrenzt wird und sich zum Nordwesten und Westen der Norddeutschen und der Niederländischen Tiefebene öffnet. An das von den nördlichen Ausläufern des Teutoburger Waldes gebildete Berg- und Hügelland mit Höhenlagen bis zu 300 m schließen sich nach Süden die ca. 50 bis 80 Meter hoch gelegenen Landschaften "Westliches Sandmünsterland", "Kernmünsterland" (Kleimünsterland) und "Östliches Sandmünsterland" an. Charakteristisch für das Westmünsterland sind die ausgedehnten feuchten Sandniederungen und die darin eingesprengten Moorgebiete, die besonders in einem breiten Streifen entlang der Grenze zu den Niederlanden auftreten. Das östliche Münsterland wird vor allem durch die Emsniederung geprägt. Markante Erhebungen aus verwitterten Kreidekalken und Sandsteinen sind die Baumberge im westlichen und die Beckumer Berge im südöstlichen Plangebiet. (Vgl. auch Erläuterungskarten II-1 und IV-1.)

<u>EINFÜHRUNG</u>

1.1

1.

4 Abbildung I.1: Lage des Plangebiets im Raum



- Verkehrsgeographisch ist das Münsterland durch diverse Verkehrsachsen von teilweise europäischer Bedeutung über Straße, Schiene und Wasserstraße großräumig sehr gut angebunden. Wichtige Achsen in Nord-Süd-Richtung verbinden das Münsterland mit der Metropolregion Rhein-Ruhr, dem Raum Bremen/Hamburg sowie dem Ems-Dollart Raum und in West-Ost-Richtung mit weiteren wichtigen Großräumen wie Amsterdam, Hannover und Berlin. Die Erreichbarkeit weiterer nationaler wie internationaler Zentren wird durch den internationalen Flughafen Münster-Osnabrück gesichert. Weitere wichtige überregionale Verkehrsachsen verbinden das Plangebiet mit den benachbarten Oberzentren Enschede (als Teil der "Netwerkstad Twente"), Bielefeld und Osnabrück.
- Raumstrukturell stuft der noch geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) von 1995 das Münsterland noch als "Solitäres Verdichtungsgebiet" ein. Eine neuere Regionstypenbildung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) führt das Plangebiet als verstädterten Raum höherer Dichte auf.
- Siedlungsstrukturell ist das Münsterland vor allem durch das Oberzentrum Münster mit seinem weit über das Münsterland hinausreichenden
 Verflechtungsbereich sowie den großen Mittelzentren Rheine und Bocholt geprägt. Darüber hinaus kommen den Mittelzentren Ahaus, Ahlen, Beckum, Borken, Coesfeld, Dülmen, Emsdetten, Greven, Gronau,
 Ibbenbüren, Oelde, Steinfurt und Warendorf sowie den kleineren, weniger als 25.000 Einwohner umfassenden Mittelzentren Lengerich, Lü-

dinghausen, Ochtrup, Stadtlohn und Vreden wichtige Funktionen als Kristallisationspunkte im Raum zu. Alle übrigen Städte und Gemeinden des Münsterlandes sind im LEP NRW als Grundzentren eingestuft. Sie besitzen für ihr Stadt- bzw. Gemeindegebiet wichtige zentralörtliche Funktionen, die über die reine Daseinsvorsorge hinausgehen.

- Der historisch gewachsene Verflechtungsbereich des Oberzentrums Münster strahlt weit in die mittelzentralen Versorgungsbereiche hinein. Er ist geprägt durch radiale regionale Entwicklungsachsen, die strahlenförmig auf die Stadt Münster zulaufen. Die eher in der Randlage des Plangebiets liegenden großen Mittelzentren besitzen ebenfalls eine hohe, historisch gewachsene Zentralität und stellen somit aus raumstruktureller Sicht wichtige, die Funktion des Oberzentrums ergänzende Schwerpunkte im Plangebiet dar.
- 9 Einen besonderen raumprägenden Einfluss erfährt das Plangebiet durch die Nachbarschaft zu den Niederlanden. In der Folge des innereuropäischen Öffnungs- und Integrationsprozesses ist es gelungen, frühere grenzbedingte Hemmnisse abzubauen und dadurch neue Raumqualitäten zu schaffen und Entwicklungspotenziale zu erschlie-Ben. Einen erheblichen Beitrag leistet dazu die grenzüberschreitende Zusammenarbeit des Münsterlandes im Rahmen der deutsch-niederländischen EUREGIO. Sie hat - durch europäische Förderung unterstützt - erheblich zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Ver-Naturentwicklung und touristischen Erschließung kehrsinfrastruktur, beigetragen. Die vor allem von den Oberzentren Münster, Osnabrück und Netwerkstad Twente ergänzend eingebrachte, stärker auf ein grenzüberschreitendes Regionsmarketing zielende "MONT"-Initiative unterstützt diese Entwicklungen, mit denen regionsangemessen auf die Profilierung "europäischer Metropolregionen" andernorts reagiert werden soll.

2. Rahmenbedingungen, Entwicklungstrends und Raumnutzungskonflikte als Handlungsansätze für die Planfortschreibung

- Angesichts des sich verschärfenden weltweiten Wettbewerbs auf globalisierten Märkten mit einhergehendem Strukturwandel in der Wirtschaft sowie der anhaltenden ökonomischen und sozialen Folgen der Finanzkrise von 2008/09 muss sich auch das Münsterland auf einen zunehmend intensiveren Standortwettbewerb einstellen. Gleichzeitig erwachsen der Region durch den demographischen Wandel und knapper werdende Ressourcen sowie aufgrund der veränderten Umweltbedingungen – insbesondere durch den Klimawandel – neue Herausforderungen.
- Vor diesem Hintergrund muss die Regionalplanung der Region auch in der Zukunft die Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Chancen ermöglichen und dabei gleichzeitig eine sozial gerechte und ökologisch tragfähige, also insgesamt nachhaltige Entwicklung sicherstellen.
- 12 Im Einzelnen sieht sich die Region im Planungszeitraum bis 2025 mit folgenden Problemen und Aufgaben konfrontiert:
- Der demographische Wandel wird in naher Zukunft auch das Münsterland treffen und zu rückläufigen Einwohnerzahlen führen. Schon heute ist erkennbar, dass die meisten Gemeinden in den nächsten 15 Jahren den Höhepunkt ihrer Bevölkerungsentwicklung überschreiten werden. Wachstum und Schrumpfung liegen dabei unmittelbar räumlich nebeneinander.
- In der Konsequenz werden sich die von Schrumpfung betroffenen Gemeinden mittel- bis langfristig mit Wohnungsleerständen auseinandersetzen müssen. Im Hinblick auf Alter und Energieeffizienz des Wohnungsbestandes und auch des Durchschnittsalters der sie bewohnenden Bevölkerung dürften sich diese Entwicklungen auf Gemeinden, bestimmte Quartiere und Wohngebiete konzentrieren –z. B. solche, die in den 60er und 70er Jahren entstanden sind. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass in den betroffenen Gemeinden die Unterauslastung von Infrastrukturen und höhere finanzielle Pro-Kopf-Belastungen drohen.
- Auf der anderen Seite ist in den verbleibenden Zuzugsgemeinden zunächst die Schaffung neuen Wohnraums einschließlich der erforderlichen Infrastrukturen zu erwarten. Angesichts des grundsätzlichen demographischen Trends zu rückläufigen Einwohnerzahlen und angesichts begrenzter öffentlicher Mittel wird allerdings zunehmend angestrebt werden müssen, zunächst in den zentralen Orten

mit (teil-) mittelzentraler Versorgungsfunktion die Infrastrukturen auszulasten.

- Um im globalen Wettbewerb dauerhaft mithalten und zukunftssichere Arbeitsplätze anbieten zu können, muss die münsterländische Wirtschaft ihre Innovationskraft hin zu nachhaltigen Gütern und Dienstleistungen sowie Produktionsverfahren ständig verbessern. Das erfordert nicht zuletzt eine ausreichende Versorgung der heimischen Wirtschaft mit gut gelegenen, den Wettbewerbsbedingungen genügenden Gewerbe- und Industriestandorten, die konsequent von anderweitigen auch ökonomischen Nutzungen freizuhalten sind. Zugleich muss es gelingen, auch für den Flächenanspruch der Wirtschaft möglichst nachhaltige und kostengünstige Lösungen zu finden.
- Zusätzlich bedarf es einer konsequenten Förderung des heimischen Arbeitskräftepotenzials, die bei der Allgemeinbildung in der Schule anfängt und über eine Ausbildung an (Fach-) Hochschulen und anderen Weiterbildungseinrichtungen in eine lebenslange Weiterqualifizierung mündet. Dabei kommt u. a. den (Fach-) Hochschuleinrichtungen in der Region eine wichtige Bedeutung zu.
- Angesichts dieser Entwicklungen kommt einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung z. B. durch eine stärkere Ausrichtung auf Maßnahmen der Innenentwicklung eine immer größere Bedeutung zu. Bei künftiger Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke müssen zudem die damit verbundenen Folgekosten für die öffentlichen Haushalte noch stärker als bisher berücksichtigt werden.
- 19 Eine Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums vermindert zugleich den Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen. Die hochproduktive Landwirtschaft des Münsterlandes benötigt für ihre Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion eine ausreichende Flächenbasis. Die agrarisch genutzten Flächen sind zugleich ein wesentlicher Bestandteil der münsterländischen Kulturlandschaften mit ihren vielfältigen Freiraumfunktionen. Auch deshalb muss die Flächenumwandlung hin zu Siedlungs- und Verkehrsnutzungen deutlich eingeschränkt werden.
- Auch im Münsterland kommen den verbleibenden Freiraumflächen wichtige Komplementärfunktionen wie z. B. Naturschutz und Erholung zu. Eine nicht ausreichende Beachtung der Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Freiraumes kann vor dem Hintergrund des sich immer stärker abzeichnenden Klimawandels zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität für die Einwohner führen und zugleich die Entwicklung von auf den Freiraum basierenden Wirtschaftszweigen beeinträchtigen.

I. EINFÜHRUNG

1.2

Die Regionalplanung allein kann nicht auf alle diese Probleme und Entwicklungen, mit denen das Münsterland in den nächsten Jahren konfrontiert sein wird, eine Antwort geben, zumal sie selbst keine unmittelbaren Konsequenzen für die Raumnutzung auslöst, sondern hierzu erst in andere Planungen "übersetzt" werden muss. Dennoch muss die Regionalplanung die aufgezeigten Entwicklungen beachten und ihre eigenen Gestaltungsmöglichkeiten für eine nachhaltige Entwicklung der Region einsetzen. Die nachfolgenden textlichen und zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans als einheitlicher und auf möglichst breiter Basis abgestimmter Gesamtplanung leisten dazu einen wichtigen Beitrag.

3. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen

Rechtsgrundlagen

- Die gesetzlichen Grundlagen für regionalplanerische Entscheidungen bilden das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG), das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) NRW, der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und der LEP Schutz vor Fluglärm NRW sowie das Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW mit der gem. § 38 LPIG erlassenen Durchführungsverordnung (DVO).
- Die Raumordnung fällt seit der Föderalismusreform in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG), was bedeutet, dass die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung haben, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Die Länder haben allerdings auch ein Abweichungsrecht von der bundesgesetzlichen Vorgabe (Art. 72 Abs. 3 Nr.4 GG).
- Das auch aus diesem Grund im Dezember 2008 novellierte Raumordnungsgesetz (BGBI. Teil I Nr. 65 S. 2986) gilt daher unmittelbar. Es beschreibt in § 1 ROG umfangreich die Aufgabe, die der Raumordnung zukommt und trägt dabei den Aspekten der unterschiedlichen Nutzungsansprüche Rechnung, die an den Raum gestellt werden. Es enthält u. a. materielle Vorgaben für Raumordnungspläne in Form der Grundsätze für Raumordnung (§ 2 ROG), wichtige Begriffsbestimmungen (§ 3 ROG) und regelt die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung (§ 4 ROG). Daneben enthält es auch verfahrensrechtliche Vorschriften über die Raumordnung in den Ländern.
- In Nordrhein-Westfalen ist das Recht der Raumordnung zum einen durch das ebenfalls novellierte Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. 212), (SGV. NRW. 230) und die dazu erlassene aktualisierte Durchführungsverordnung vom 8. Juni 2010 (SGV. NRW. 230) geregelt. Es ergänzt das unmittelbar geltende Raumordnungsgesetz und enthält u. a. Vorschriften zur Organisation der Raumordnung, Regelungen zu Inhalt und Aufstellungsverfahren der Raumordnungspläne und befasst sich mit den Instrumenten zur Planverwirklichung und Plansicherung.
- Zum anderen enthält das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm LEPro), Bekanntmachung der Neufassung vom 05. Oktober 1989, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 874), (SGV. NRW. 230) Grundsätze und Ziele zur Ordnung und Entwicklung des Raumes, die zusammen mit den Grundsätzen der Raumordnung des Raumordnungsgesetzes die materiellen Vorgaben für die Raumordnungspläne sind.

EINFÜHRUNG

1.3

1.

- Auf der Ebene der Landesplanung legt der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW vom 11. Mai 1995 (SGV. NRW. 230) die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest (§ 17 LPIG).
- Eine weitere Konkretisierung dieser Ziele und Grundsätze erfolgt auf der unteren Stufe der Raumordnung durch die Aufstellung von Regionalplänen. Sie sind aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln und legen daher auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest (§ 18 Abs. 1 Satz 1 LPIG) insbesondere für die nachfolgende kommunale Bauleitplanung.
- Daneben erfüllen die Regionalpläne die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Landschaftsgesetzes und eines forstlichen Rahmenplanes gem. Landesforstgesetz. Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar (§ 18 Abs. 2 LPIG).
- Die Vorschriften für das Verfahren zur Erarbeitung und Aufstellung sowie die Anzeige der Regionalpläne gegenüber der Landesplanungsbehörde finden sich sowohl im unmittelbar geltenden ROG (insbes. §§ 8 ff. ROG) als auch im LPIG und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung (Teil 3, Kapitel 1,2).

Rechtswirkungen

- In Regionalplänen werden für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums getroffen.
- Diese Festlegungen entfalten eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG.
- Neben diesen "allgemeinen Raumordnungsklauseln" enthalten zahlreiche Fachgesetze weitere "spezielle" Raumordnungsklauseln, die eine Beachtenspflicht der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung festschreiben (z. B. § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 2 Abgrabungsgesetz NRW, § 2 Abs. 3 Landeswassergesetz).

Welche Bindungswirkung den einzelnen Festlegungen des Regionalplans dabei zukommt, hängt davon ab, ob es sich um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung handelt.

Ziele

Ziele der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, d. h. sie können nicht im Wege der Abwägung überwunden werden.

Grundsätze

Unter Grundsätzen zur Raumordnung werden dagegen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen verstanden. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, d. h. in die planerische Abwägung einzustellen und können daher im Gegensatz zu Zielen im Wege der Abwägung überwunden werden.

Zeichnerische und textliche Festlegungen

- Regionalpläne bestehen gem. § 12 Abs. 1 LPIG aus textlichen oder zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen. Weitere Vorgaben für die Darstellungen in Regionalplänen ergeben sich insbesondere aus § 35 der Durchführungsverordnung zum LPIG und dem dort als Anlage 3 beigefügten Planzeichenverzeichnis.
- Von der durch § 35 Abs. 4 DVO LPIG eröffneten Möglichkeit, für bestimmte Darstellungen aus den angegebenen Planzeichen der Anlage 3 sinngemäß weitere Planzeichen zu entwickeln, wurde Gebrauch gemacht. Die entwickelten Planzeichen sind der Legende des Kartenteils in Kapitel VIII zu entnehmen.
- Bei den zeichnerischen Darstellungen handelt es sich um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung i. S. von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Darstellungen mit der Eigenschaft von Zielen legen die Raumnutzungen und -funktionen auf der Ebene der Regionalplanung abschließend fest; handelt es sich um zeichnerische Darstellungen mit der Qualität von raumordnerischen Grundsätzen, stehen sie siehe oben nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen offen.

EINFÜHRUNG

1.3

١.

- Im vorliegenden Regionalplan werden die folgenden Gebietsbezeichnungen gem. § 8 Abs. 7 ROG festgelegt:
- Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
- Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete), sowie
- Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (Eignungsgebiete).
- Dabei haben gem. § 12 Abs. 2 LPIG Vorranggebiete zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird.
- Zeichnerisch dargestellte Ziele der Raumordnung sind in diesem Plan
- als Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben:
 - Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze
- 47 als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten:
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (auch für zweckgebundene Nutzungen),
 - Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (auch für zweckgebundene Nutzungen),
 - Waldbereiche,
 - Oberflächengewässer,
 - Bereiche für den Schutz der Natur,
 - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung,
 - Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz.

- Überschwemmungsbereiche,
- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (z. B. Aufschüttungen und Ablagerungen),
- Flugplätze
- 48 als Eignungsgebiete:
 - Windenergieeignungsbereiche
- 49 als Liniendarstellungen:
 - Straßen, Schienenwege und Wasserstraßen
- Zeichnerisch dargestellte Grundsätze der Raumordnung sind in diesem Plan folgende Vorbehaltsgebiete:
 - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
 - Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
- Für die textlichen Festlegungen gilt § 35 Abs. 6 der DVO. Sie
- konkretisieren soweit neben den zeichnerischen Darstellungen erforderlich - selbständig und ergänzend die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne für das Plangebiet,
- 53 können die zeichnerischen Darstellungen hinsichtlich raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen konkretisieren und differenzieren,
- sollen sachliche, r\u00e4umliche und zeitliche Beziehungen und Abh\u00e4ngigkeiten der Darstellungen untereinander und bei der Umsetzung
 in nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren und -entscheidungen aufzeigen.
- Sie sind entweder als Ziele oder Grundsätze zur Raumordnung formuliert. Wegen der besonderen Bedeutung hinsichtlich ihrer oben beschriebenen unterschiedlichen Bindungswirkung sind sie ausdrücklich als Ziele oder Grundsätze bezeichnet (§ 7 Abs.4 ROG).
- Die inhaltlichen Anforderungen an die *Erläuterungen* zum Regionalplan finden sich in § 35 Abs. 7 DVO LPIG. Sie erklären auch in Form von Erläuterungskarten und geben weitere Hinweise zu den formulierten Zielen und Grundsätzen. Eigene rechtliche Wirkungen entfalten die Erläuterungen nicht.

1. Nachhaltige Raumentwicklung, Monitoring

- Oberstes Leitbild der Raumordnung ist nach § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung. Sie soll sicherstellen, dass die sozialen und ökonomischen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht werden. Ziel ist eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung des Raumes im Sinne der in § 2 Abs. 2 ROG aufgestellten Grundsätze.
- Die Landesplanung in Nordrhein-Westfalen hat sich in § 1 Abs. 2 LPIG dazu verpflichtet, ihre Raumordnung auf das Leitbild der Nachhaltigkeit auszurichten. Die Konkretisierung für das Land erfolgt über Ziele und Grundsätze des LEPro und des LEP NRW.
- Schon aus diesem Grunde ist auch der Regionalplan Münsterland dem Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet. Der Plan beinhaltet daher in diesem übergreifenden Teil eine Konkretisierung dieser vorgegebenen Ziele und Grundsätze für sein Plangebiet. Diese sind von den nachfolgenden Fach- und Gesamtplanungen, insbesondere der kommunalen Bauleitplanung, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Grundsatz 1: Den demographischen Wandel bewältigen und Chancengerechtigkeit bewahren!

- Bei allen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet ist der demographische Wandel zu berücksichtigen. Die Kommunen des Münsterlandes sollen mit Blick auf ihre räumliche Stadtentwicklung frühzeitig Konzepte zur Anpassung an den demographischen Wandel entwickeln und fortschreiben.
- 1.2 Bei der Sicherung und Entwicklung der Infrastruktur sind die sozialen Folgen des demographischen Wandels zu berücksichtigen. Die soziale Infrastruktur soll so entwickelt werden, dass der gesellschaftliche Zusammenhalt vor Ort bewahrt und gestärkt wird.
- 1.3 Bei allen räumlichen Planungen und Maßnahmen soll die Chancengerechtigkeit mit Blick auf die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und ihre unterschiedlichen Lebenssituationen, Interessen und Bedürfnisse als Leitprinzip verankert werden, um die Teilhabe aller Menschen an den Entwicklungen vor Ort zu ermöglichen und zu fördern. Unerwünschten Polarisierungstendenzen und zunehmender räumlicher Segregation soll entgegengewirkt werden. Die lokale und regionale Identität der Bevölkerung im Plangebiet ist zu stärken.

II_1



Erläuterung und Begründung:

- Die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland muss sich erstmals mit einer Situation auseinander setzen, in der künftig nicht mehr alle Kommunen des Plangebiets mit einem stetigen Bevölkerungswachstum rechnen können. Die Bevölkerungsvorausschätzungen der letzten Jahre zeigen immer deutlicher, dass viele Gemeinden den Höhepunkt ihrer Bevölkerungsentwicklung im Planungszeitraum bis 2025 erreichen bzw. sogar überschreiten werden. Gleichzeitig nimmt das Durchschnittsalter der Bevölkerung zu. Diese Entwicklungen führen auch zu neuen Anforderungen an die räumliche Planung. Sie darf sich nicht noch weniger als früher auf eine quantitative Siedlungsraumvorsorge beschränken, sondern muss auch bestrebt sein, die räumliche Zuordnung und die Standortqualität der öffentlichen Infrastruktur optimieren.
- Mit Blick auf die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen, ihre vielfältigen Lebenssituationen, Interessen und ihren Bedürfnissen ist die räumliche Planung immer schon dem Ausgleichsgedanken verpflichtet. Allen Gesellschaftsgruppen soll die Teilhabe am öffentlichen Leben durch Nutzung der entsprechenden Einrichtungen ermöglicht und Diskriminierungen sollen vermieden werden. Dem gesellschaftlichen Leitbild einer chancengerechten, Segregationen vermeidenden und Integration fördernden offenen Gesellschaft folgend soll auch durch die räumliche Planung auf der regionalen und kommunalen Ebene darauf hinwirken, Polarisationstendenzen entgegenzuwirken und Teilhabemöglichkeiten zu schaffen.
 - Grundsatz 2: Die regionale Wirtschaft stärken, attraktive Wirtschaftsstandorte nachhaltig entwickeln und die dazu erforderliche Infrastrukturausstattung anpassen!
- Die Leistungsfähigkeit der münsterländischen Wirtschaft ist zu bewahren und zu fördern. Dazu soll die Attraktivität des Plangebiets durch geeignete gewerbliche und industrielle Standorte in den dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gestärkt und die Infrastrukturausstattung der Region auf die künftigen Anforderungen im weltweiten Wettbewerb ausgerichtet werden.
- Die Inanspruchnahme dieser Bereiche soll ressourcenschonend und umweltverträglich erfolgen.
- 67 2.3 Im Münsterland ist eine ausreichende Flächenvorsorge für die Belange der Aus- und Weiterbildung durch Schulen, Hochschulen, Berufsakademien und Weiterbildungseinrichtungen zu treffen.

Erläuterung und Begründung:

- Es ist davon auszugehen, dass die Globalisierung der Märkte fortschreitet und sich der Standortwettbewerb der Regionen intensiviert. Dem muss sich das Münsterland stellen. Eine wichtige Voraussetzung sind ausreichende und qualitativ hochwertige Gewerbe- und Industrieflächen an geeigneten Standorten, die auch den künftigen Anforderungen der Wirtschaft gerecht werden.
- Die gewerbliche und industrielle Entwicklung soll sich grundsätzlich auf Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) soweit es sich um Standorte für überwiegend nicht störendes Gewerbe entsprechend der Planzeichenverordnung handelt sowie als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) dargestellt sind. Der Regionalplan stellt sicher, dass das Münsterland mit Blick auf die künftigen Herausforderungen mit ausreichenden und geeigneten Flächen versorgt ist (siehe hierzu auch Kapitel III.3).
- Bei der Entwicklung von den Anforderungen der Wirtschaft genügenden Gewerbe- und Industriestandorten ist auf ihre Ausstattung mit zukunftsorientierten Infrastrukturen besonders zu achten. Wichtig ist zudem, dass diese Standorte vollständig produktiven Zwecken vorbehalten bleiben, also nicht durch anderweitige Nutzungen am Standort selbst (z. B. Einzelhandel) oder im Nahbereich (z. B. Wohnen) in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden.
- Mit fortschreitender Globalisierung werden auch die Rationalisierungs-71 bestrebungen und Verlagerungstendenzen bei der heimischen Wirtschaft anhalten – verbunden mit entsprechenden Arbeitsplatzverlusten bei den arbeitsintensiven Branchen und den eher geringer qualifizierten Tätigkeiten. Deshalb muss die Wirtschaft unter Berücksichtigung der tendenziellen Alterung ihres Arbeitskräftepotenzials verstärkt darum bemüht sein, dauerhaft innovationsfähig zu bleiben. Zusätzliche Anforderungen ergeben sich durch den Klimawandel und die sich abzeichnenden Knappheiten bei vielen Rohstoffen, die verstärkte Anstrengungen zu einer ressourceneffizienten und umwelt- bzw. klimafreundlichen Produktionsweise erforderlich machen. Eine stetige und differenzierte (Weiter-) Qualifikation des Erwerbspersonenpotenzials wird deshalb unerlässlich sein. Der Regionalplan trägt dazu bei, indem er die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der hierfür erforderlichen Institutionen – Universität Münster, Fachhochschulen und weitere Bildungseinrichtungen – sichert.

11.1



Grundsatz 3: Siedlungsentwicklung und andere freiraumgebundene Nutzungen freiraumverträglich gestalten!

- 72 3.1 Die Siedlungsentwicklung im Plangebiet soll bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich erfolgen. Nicht mehr benötigte Flächenreserven sollen wieder dem Freiraum zugeführt werden.
- 73 3.2 Die Entwicklung freiraumgebundener Nutzungen soll sich nachhaltig vollziehen und mit den Belangen der Siedlungs- und Freiraumentwicklung abgewogen werden.
- 3.3 Der Freiraum soll als ein gestuftes, zusammenhängendes Freiflächensystem erhalten, ausgestaltet und erweitert werden. Bei der Inanspruchnahme von Freiraum ist darauf zu achten, dass die verbleibenden Freiflächen weiterhin eine Vielzahl von Komplementärfunktionen erfüllen können.

Erläuterung und Begründung:

- Unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit gesehen, ist die Inanspruchnahme des Freiraums für Siedlungszwecke auch im Plangebiet nach wie vor noch sehr hoch. So betrug die tägliche Zunahme an Siedlungsund Verkehrsflächen im Zeitraum 2004 bis 2008 rund 3,7 ha. Sie lag damit deutlich über dem Durchschnittsverbrauch im Zeitraum 1999 bis 2003. Auch auf die Einwohnerzahl bezogen hat das Münsterland seine Freirauminanspruchnahme zwischen 2004 und 2008 gegenüber 1999 bis 2003 mehr als verdoppelt und lag damit auch über dem Landesdurchschnitt.
- Diese Entwicklungen stehen nicht im Einklang mit dem Nachhaltigkeitsleitbild der Raumordnung. Zwar muss für die weitere Entwicklung der
 Gemeinden ein ausreichendes Flächenangebot bereitstehen. Dennoch muss die weitere Siedlungsentwicklung mit Blick auf den demographischen Wandel und die Freiraumfunktionen bedarfsgerecht, freiraum- und umweltverträglich erfolgen. Für die weitere Entwicklung sollen daher nicht mehr benötigte Flächenreserven wieder dem Freiraum
 zurückgegeben werden, um diesen in seinen vielfältigen Funktionen zu
 sichern und zu stärken. Die sich aus diesem Nachhaltigkeitsgrundsatz
 ergebenden Konsequenzen werden in den Kapiteln III und IV weiter
 konkretisiert.
- Neben der Siedlungsentwicklung wird Freiraum auch durch weitere, freiraumgebundene Nutzungen in Anspruch genommen. Darunter sind im Wesentlichen Nutzungen wie die energetische und nichtenergetische Rohstoffgewinnung, Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung und Erholungs- und Freizeitnutzungen zu verstehen. Die weitere

Entwicklung dieser Nutzungsformen soll im Plangebiet flächensparsam und umweltschonend erfolgen. Darüber hinaus soll ihre Planung die Belange der Siedlungsentwicklung berücksichtigen. In den nachfolgenden Fachkapiteln erfolgt eine weitere Konkretisierung dieses Grundsatzes für einzelne freiraumgebundene Nutzungen.

11.1

Grundsatz 4: Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abstimmen!

- Die Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge der Bevölkerung hat bei allen Entscheidungen über Ausbau, Rückbau, Umbau oder Verlagerung von Infrastruktureinrichtungen oberste Priorität. Dabei sollen Infrastrukturstandorte und -trassen in Art und Umfang in einem Maß ausgebildet und gebündelt werden, dass eine für Wirtschafts-, Wohn- und Freizeitnutzungen günstige Entwicklung der betroffenen räumlichen Bereiche möglich und die damit verbundenen Belastungen im verträglichen Rahmen bleiben.
- Für die Anpassung der Infrastrukturentwicklung an die Siedlungsentwicklung sind angesichts des demographischen Wandels vorausschauende, bedarfsgerechte Konzepte zu entwickeln. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Plangebiets sollen die Städte und Gemeinden ihre Konzepte aufeinander und in Zusammenarbeit mit der Regionalplanung abstimmen.
- 80 4.3 Bei der Entwicklung neuer Bauflächen sollen Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen überprüft werden, bevor über den Aufbau neuer Einrichtungen und Netze der technischen und sozialen Infrastruktur nachgedacht wird. Beim Rückbau von Bauflächen ist auf die Funktionsfähigkeit und den kostengünstigen Betrieb der Einrichtungen und Netze zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge zu achten.
- 81 **4.4 Die Siedlungsentwicklung im Plangebiet hat sich grundsätzlich** an der Netzstruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu orientieren.

Erläuterung und Begründung:

Der demographische Wandel hat auch Auswirkungen auf den künftigen Infrastrukturbedarf. Eine differenzierte Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung im Raum zeigt jedoch, dass Wachstum und Schrumpfung eng beieinander liegen. Während in den wachsenden Gemein-

ÜBERGREIFENDE PLANUNGSGRUNDSÄTZE UND -ZIELE

11.

11.1

den neue Infrastrukturbedarfe entstehen können, werden in den schrumpfenden Nachbargemeinden künftig Unterauslastungen mit einer entsprechend wachsenden Pro-Kopf-Belastung der Einwohner auftreten.

- Gerade bei den typischerweise von den Mittelzentren bereitgestellten Infrastrukturen können dabei in einigen Mittelbereichen des Plangebiets Schieflagen entstehen, da diese Angebote für den gesamten Mittelbereich vorgehalten werden, ihre Finanzierung aber zumeist ausschließlich zulasten der schrumpfenden Ansiedlungsgemeinde geht. Diese Situation erfordert neue, auf Kooperation setzende Lösungen, um auch künftig die öffentliche Daseinsvorsorge der Bevölkerung vor Ort bzw. in einem größeren Versorgungsraum zu sichern.
- Bei der Entwicklung der Infrastruktur ist auch weiterhin auf eine Bündelung der verschiedenen Anlagen und Einrichtungen zu achten, zumal die Standortbedürfnisse der unterschiedlichen Träger oft fast identisch sind und die Wirkungsbereiche sowie die Schutz- und Abstandsflächen sich dann überlagern. Die Bündelung hilft, die Zahl der Eingriffe in den Raum zu verringern. Konzentration und Bündelung von Infrastrukturen im Raum finden allerdings dort ihre Grenzen, wo die Eingriffe zu einer nicht mehr ausgleichbaren Belastung der dort wohnenden Bevölkerung, zu einer Unterbrechung im Freiraumsystem oder zu erheblichen Konflikten mit anderen Raumnutzungen führen.

Ziel 1: Steuerung der Raumentwicklung durch ein kontinuierliches Flächenmonitoring unterstützen!

- Zur Evaluierung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben für das Plangebiet ist ein umfassendes, qualifiziertes und GISgestütztes Flächenmonitoring erforderlich, mit dem der Umfang und die Qualität der Potenziale und Reserven bei den Siedlungs- und Abgrabungsflächen kontinuierlich erfasst und bewertet werden können. Insbesondere ist ein Siedlungsflächenmonitoring aufzubauen, das den planerischen Handlungs- und Mobilisierungsbedarf für Bauflächen ermittelt.
- 1.2 Das Flächenmonitoring soll kontinuierlich für das gesamte Plangebiet in einem dreijährigen Rhythmus stattfinden. Dem Regionalrat ist kontinuierlich über die Ergebnisse des Flächenmonitorings zu berichten.
- 87 1.3 Die Belange des Datenschutzes sind dabei zu beachten.

Grundsatz 5: Monitoring auch auf kommunaler Ebene!

11.1

Zur Evaluierung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele auf der kommunalen Ebene soll auch die kommunale Bauleitplanung in Anlehnung an das regionalplanerische Siedlungsflächenmonitoring ein Flächenmonitoring aufbauen, das auch eine regelmäßige Baulückenerhebung enthält.

Erläuterung und Begründung:

- Die Steuerung der räumlichen Entwicklung über Ziele und Grundsätze bedingt auch eine Evaluation über die Erreichung der regionalplanerischen Vorgaben und der vor Ort gefassten Ziele. Auf der regionalplanerischen Ebene reichen dazu die Daten der amtlichen Statistik aus verschiedenen Gründen nicht aus. Insbesondere fehlen Angaben über entwicklungsrelevante Flächenpotenziale und planerisch noch verfügbarer Flächenreserven. Dazu ist der Aufbau eines umfassenden, qualifizierten und GIS-gestützten Flächenmonitorings für das Plangebiet erforderlich, das den landes- und regionalplanerischen Steuerungserfordernissen genügt. Darüber hinaus sollte dieses Flächenmonitoring auf kommunaler Ebene für die Belange der Bauleitplanung und Stadtentwicklung ergänzt werden. Das Flächenmonitorings setzt eine aktive Mitwirkung der Kommunen bei den Siedlungsflächen und der Abgrabungswirtschaft bei den Abgrabungsflächen voraus.
- § 4 Abs. 4 LPIG legt den Schwerpunkt des Flächenmonitorings auf eine kontinuierliche Beobachtung der Siedlungsflächenentwicklung (Siedlungsflächenmonitoring), die gemeinsam mit den Kommunen des Plangebiets durchzuführen ist. Mit Blick auf die damit verbundene Arbeitsbelastung bei allen Beteiligten wird die kontinuierliche Erhebung der relevanten Daten auf einen 3-jährigen Rhythmus festgeschrieben und soll sich bzgl. der zu erfassenden Merkmale auf das landes- und regionalplanerisch erforderliche Mindestmaß beschränken.
- Da die Verfolgung des Leitbildes der nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 5 BauGB auch eine kommunale Aufgabe ist, wird den Gemeinden des Plangebiets der Aufbau eines eigenen kontinuierlichen Flächenmonitorings zur Evaluation der Erreichung ihrer Nachhaltigkeitsziele empfohlen. Dies ist auch insofern sinnvoll, als sich Regionalplanung nur auf die für ihre Planungsschärfe erforderlichen Daten beschränkt, angesichts des höheren Detailgrades der Bauleitplanung dort ein deutlich umfangreicheres kleinräumiges Datenmaterial z. B. in Form einer regelmäßigen Baulückenerhebung erforderlich ist.
- Zusätzlich beinhaltet das künftige Flächenmonitoring auch ein Abgrabungsmonitoring, das im Schwerpunkt auf dem schon bestehenden, auf Genehmigungen basierenden Abgrabungskataster der Bezirksre-

ÜBERGREIFENDE PLANUNGSGRUNDSÄTZE UND -ZIELE

11.



gierung Münster sowie auf Informationen des Geologischen Dienstes NRW aufbaut. Darüber hinaus soll eine regelmäßige Befragung der Abgrabungswirtschaft erfolgen. Aufgrund der langfristigen Zeiträume, die die Regionalplanung bei der Sicherung der Rohstoffversorgung in ihre Bedarfsplanungen einzustellen hat, kann der Erhebungsrhythmus der unternehmensbezogenen Daten allerdings von dem des Siedlungsflächenmonitorings deutlich abweichen und sich am erforderlichen Bedarf für eine Datenaktualisierung orientieren.

- Die Belange des Datenschutzes sind dabei von großer Bedeutung; ihnen soll bereits beim Aufbau des Flächenmonitorings besondere Beachtung geschenkt werden.
- Mit der Einführung eines kontinuierlichen Flächenmonitorings für das Plangebiet werden u. a. folgende weitere Ziele verfolgt:
 - Sicherung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung,
 - Sicherung der bedarfsgerechten Rohstoffversorgung der heimischen Wirtschaft,
 - fortlaufende Ermittlung und Beobachtung r\u00e4umlicher Nutzungsrestriktionen und Entwicklungshemmnisse insbesondere durch die Mobilisierungsma\u00dfnahmen,
 - fortlaufende Beobachtung der Flächenpotenziale und -reserven,
 - Schaffung eines Mehrwertes für die Kommunen, z. B. im Bereich der Bauleitplanung und der Wirtschaftsförderung,
 - Objektivierung kommunaler und regionaler Entscheidungsprozesse sowie
 - Beschleunigung von landes- bzw. regionalplanerischen Verfahren.

Grundsatz 6: Regionale Kooperation fortentwickeln!

- 95 6.1 Die Globalisierung erfordert eine Vertiefung und einen Ausbau interkommunaler und regionaler Kooperationsansätze im Plangebiet. Bei räumlichen Planungen und Maßnahmen ist dazu frühzeitig auch die Regionalplanung einzubinden.
- 6.2 Ein Ausbau der Kooperationsansätze ist immer dann erforderlich, wenn der Wettbewerb zwischen den Kommunen im Plangebiet zu regional unerwünschten, kontraproduktiven Ergebnissen führt.

Erläuterung und Begründung:

Mit der Globalisierung gewinnt auch die regionale Ebene an Bedeutung, werden doch Regionen im Standortwettbewerb eher wahrgenommen als einzelne Gemeinden. Zugleich nimmt die Verflechtung auf regionaler Ebene zu. Nur gemeinsam können die vielfältigen Stärken einer Region nach außen präsentiert, Defizite abgebaut und ein Öffentlichkeitsimage aufgebaut werden. Erforderlich ist also eine vielfältige interkommunale bzw. regionale Zusammenarbeit. Dies schließt auch eine Kooperation bei räumlichen Planungen und Maßnahmen ein, damit bedeutsame Vorhaben mit überregionaler Ausstrahlung nicht im "Klein-klein" der Einzelinteressen untergehen sollen. Die Regionalplanung ist hierbei ein starker Partner.



II.2

2. Klimawandel und Regionalplanung

Grundsatz 7: Dem Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung tragen!

Die zukünftige räumliche Entwicklung im Münsterland soll auch den raumbedeutsamen Aspekten des prognostizierten Klimawandels Rechnung tragen. Dazu sind bei allen raumrelevanten Planungen Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die sowohl dem Klimawandel entgegenwirken als auch der Anpassung an den Klimawandel dienen. Hierbei kommt der kommunalen Bauleitplanung als konkrete Handlungsebene eine besondere Bedeutung zu.

- Der Regionalplan wird sich zum ersten Mal dem Thema Klimaschutz widmen. Der Klimawandel als durch den Menschen verursachte Veränderung des globalen Klimas stellt eine langfristige Herausforderung an unsere Gesellschaft dar. Der Raumordnung kommt bei dieser Bewältigung "wegen ihrer integrierten und zukunftsorientierten Arbeitsweise sowie ihres Mehrebenen-Systems" (Beirat der Raumordnung) eine tragende Rolle zu. Die Raumplanung steht am Anfang der Risikovermeidungskette, da sie räumliche Vorsorgekonzepte entwickelt. Räumliche Planung kann mit den bereits bestehenden rechtlichen und planerischen Instrumenten sowohl Klimaschutz (Reduzierung der klimawirksamen Gase, insbesondere CO2) als auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel unterstützen.
- Als bereits praktizierte Klimaschutzmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung lassen sich anführen:
- 101 Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energiegewinnung:
 - Darstellung von Vorrangbereichen für die Nutzung der Windenergie (bisher sind im Münsterland über 700 WEA errichtet worden, davon über 600 Anlagen innerhalb der Vorrangbereiche),
 - raumverträgliche Planungskonzeptionen zur Ansiedlung von Biogasanlagen und
 - raumverträgliche Planungskonzeptionen zur Ansiedlung von Photovoltaikanlagen (Freiflächenanlagen).
- Bereits praktizierte Planungen zu Anpassung an den Klimawandel auf der Ebene der Regionalplanung:
 - Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen für die Siedlungsentwicklung (bedarfsgerechte Neudarstellung, Innen-

11.2

entwicklung vor Außenentwicklung) Darstellung und Sicherung von Überschwemmungsbereichen als vorbeugenden Hochwasserschutz,

- Förderung "klimawandelgerechter" Siedlungsentwicklung,
- Sicherung von Grundwassergewinnungsgebieten (Sicherung von Wasserressourcen),
- Sicherung von (regionalen und lokalen) Grünzügen und Grünbereichen im Siedlungsbereich, damit auch weiterhin Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete erhalten bleiben (zur Milderung von Hitzefolgen, gesundes Stadtklima),
- Formulierung von regionalplanerischen Zielen im Rahmen der Funktion des Regionalplans als forstlicher Rahmenplan, in denen der ökologische und klimagerechte Waldumbau (Anbau von wärme- und trockenverträglicheren Baumarten, verstärkter Waldumbau in Richtung gemischte Bestände) und der Versuch einer Intensivierung der Waldvermehrung zur CO2-Bindung unterstützt wird und
- Sicherung und Ausbau von ökologischen Biotopverbundsystemen in unzerschnittenen Freiräumen zur Sicherstellung, dass den im Zuge des Klimawandels auftretenden Wanderungen von Pflanzen und Tieren Raum geboten wird.

II.3

3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Grundsatz 8: Kulturlandschaften erhalten und weiterentwickeln!

- 8.1 Bei allen raumwirksamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und behutsam weiter zu entwickeln.
- 8.2 Kulturhistorisch charakteristische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen bzw. durch geeignete Maßnahmen entsprechend aufgewertet werden können, sollen planerisch gesichert und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden. Hierzu sollen die in der Tabelle II-1 aufgeführten Leitbilder berücksichtigt werden.

- Der Auftrag, die gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmalen zu erhalten, ist im § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG als Grundsatz der Raumordnung verankert. Dieser Auftrag ist ausdrücklich auf den Gesamtraum gerichtet, bezieht geschichtliche, kulturelle und landsmannschaftliche Zusammenhänge ein und geht damit weit über den (bisher bekannten) Freiraumschutz hinaus. Wegen dieser vielfältigen Handlungsansätze ist die Regionalplanung auch ein geeignetes Planungsinstrument, um die Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung auf der regionalen Ebene wirksam werden zu lassen.
- Der auf den ersten Blick widersprüchliche Begriff der "Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung" verdeutlicht, dass dieser Auftrag nicht vorrangig auf die Konservierung bestehender Strukturen zielt. Vielmehr soll durch die Berücksichtigung der regionalen Eigenheiten eines Raumes seine unverwechselbare Gestalt erhalten und so zur Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Heimat beigetragen werden. Alle Planungen und Maßnahmen im Raum sind somit Teil der Kulturlandschaftsentwicklung und müssen sich daran messen lassen, welchen positiven Beitrag sie jeweils leisten. Durch menschliche Eingriffe in erheblicher Weise geschädigte Bereiche sind in diesem Sinne neu zu gestalten.
- Gerade in touristisch geprägten Regionen kommt dem Erhalt und der Entwicklung der Kulturlandschaften auch eine wichtige wirtschaftliche Bedeutung zu. Beim landschaftsorientierten Tourismus, z. B. im Münsterland sind es die "Bilder" der Landschaft, das Landschaftserleben, welche die Attraktivität der Region verdeutlichen sollen.

- **II.3**
- Der gemeinsam von den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland für die Fortschreibung des LEP NRW erarbeitete "Kulturlandschaftliche Fachbeitrag" benennt für Nordrhein-Westfalen 32 Kulturlandschaften. Das Plangebiet gehört zu den Kulturlandschaften "Westmünsterland", "Kernmünsterland", "Ostmünsterland" und "Tecklenburger Land" (vgl. auch Erläuterungskarte II-1).
- Die Regelungen zu den einzelnen Kulturlandschaften werden als Leitbilder in Tabellenform im Anhang zur Erläuterungskarte II-1 formuliert, die den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung haben. Durch sie werden aus Sicht der Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung Anforderungen an den Raum gestellt, die als Belang in die Abwägung einzustellen sind.
- Bei der Siedlungsentwicklung sind die Bau- und Bodendenkmäler einschließlich ihrer Umgebung und Sichtbeziehungen zu sichern. Bei Denkmalbereichen sowie von Ortsteilen mit kulturhistorischer Bedeutung ist auf eine angemessene Erhaltung, Gestaltung und Nutzung zu achten. Für die gemeindliche Bauleitplanung ergeben sich entsprechende Verpflichtungen u. a. aus den § 1 Abs. 3 DSchG sowie aus § 1 Abs. 5 und 6 BauGB.
- Dem Erhalt dieser historisch überlieferten Sichtbeziehungen kommt eine besondere Bedeutung zu, z. B. bei der Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie oder Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen. Für das Plangebiet existieren historisch überlieferte Sichtbeziehungen, die durch historisches Bild- und Kartenmaterial teilweise seit dem 18. Jahrhundert überliefert sind.

1. Allgemeine Siedlungsbereiche

III. 1

Übergreifende Ziele und Grundsätze zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen

Grundsatz 9: Allgemeine Siedlungsbereiche kompakt entwickeln!

- 112 9.1 Im Plangebiet soll eine ausreichende Versorgung mit Allgemeinen Siedlungsbereichen gesichert werden, die den qualitativen Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.
- Die Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten nach der BauNVO soll sich grundsätzlich innerhalb der dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche vollziehen.
- 114 9.3 In den Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen Wohnungen, Wohnfolgeeinrichtungen, wohnungsnahe Freiflächen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen sowie gewerbliche Arbeitsstätten in der Weise zusammengefasst werden, dass sie nach Möglichkeit unmittelbar, d. h. ohne größeren Verkehrsaufwand, untereinander erreichbar sind.
- 115 9.4 In den im Freiraum gelegenen, zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen unter 2.000 Einwohner soll sich die siedlungsstrukturelle Entwicklung vor allem am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe ausrichten.
- Die für Inanspruchnahme von Bauflächen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen möglichst, soweit nach den Regelungen des BNatSchG und des LG NRW zulässig, sinnvoll in den angrenzenden Freiraumbereichen sowie zum Aufbau abschließender Siedlungsränder erfolgen.

Ziel 2: Allgemeine Ziele zu Allgemeinen Siedlungsbereichen

- Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
- Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche dürfen durch die kommunalen Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht.
- 119 **2.3** Die in den Flächennutzungsplänen vorhandenen Flächenreserven sind vorrangig zu entwickeln.



- 2.4 Eine Inanspruchnahme von Flächen, die über den im Regionalplan dargestellten Bedarf hinausgeht, ist nur dann zulässig, wenn keine Reserven im Regionalplan und im Flächennutzungsplan mehr vorhanden sind, der Bedarf nachvollziehbar begründet wird und die Inanspruchnahme umweltverträglich und freiraumschonend erfolgt. Dabei sind Möglichkeiten des Flächentausches ebenso zu nutzen wie interkommunale bzw. regionale Lösungen. Entsprechende Regionalplanänderungen sind durchzuführen.
- 2.5 Streu- und Splittersiedlungen dürfen nicht durch die Darstellung zusätzlicher Bauflächen oder Baugebiete in den Flächennutzungsplänen verfestigt oder erweitert werden.

- Die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) umfassen neben Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Flächen, so beispielsweise für Gemeinbedarfseinrichtungen, für die öffentliche und private Versorgung, für den Verkehr, für Sporteinrichtungen und Kindergärten. Sie schließen auch gemischte Bauflächen, Flächen für wohnverträgliches Gewerbe und Abstandsflächen ein. Kleine Gewerbegebiete können somit als Bestandteil der Allgemeinen Siedlungsbereiche dargestellt und aus diesen entwickelt werden (vgl. Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung).
- Die Allgemeinen Siedlungsbereiche können auch innerörtliche Grünund Freiflächen sowie kleinere Waldflächen enthalten einschließlich solcher Teilflächen, die für ein Biotopverbundsystem von Bedeutung sind. Die besondere Funktion dieser Flächen ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung entsprechend zu berücksichtigen.
- Die Siedlungsentwicklung soll sich entsprechend den Grundsätzen des LEPro bedarfsgerecht und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen. Die dargestellten Siedlungsbereiche stellen einen räumlich abgestimmten und nach Stand der derzeitig absehbaren künftigen Bevölkerungsentwicklung ausreichend dimensionierten Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung dar. Bei zukünftigen Bauleitplänen sind die jeweils aktuellen Berechnungsgrundlagen zum demographischen Wandel heranzuziehen.
- Sollte sich während der Laufzeit des Regionalplans herausstellen, dass einzelne Kommunen einen über die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche hinausgehenden Bedarf haben, ist eine umweltverträgliche und flächensparende Inanspruchnahme möglich, wenn die Kommune nachvollziehbar den weiteren Bedarf unter Abgleich mit dem angestrebten regionalen Siedlungsflächenmonitoring (vgl. Ziel 1

in Kapitel II.1) nachweisen kann, innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche im Regionalplan und innerhalb des Flächennutzungsplanes keine ausreichenden Reserven – bei letzterem in Form unbebauter Grundstücke, Brachflächen oder Baulücken – mehr vorhanden sind. Bei der Inanspruchnahme von Freiflächen sind – zur Optimierung der Siedlungsentwicklung – Möglichkeiten des Flächentausches ebenso zu nutzen wie interkommunale bzw. regionale Lösungen.

III. 1

- Nach der Planverordnung werden im Regionalplan Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern nicht als Siedlungsbereiche dargestellt; sie werden vom Planzeichen "Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche" erfasst.
- Die dem Freiraum zugeordneten, im Regionalplan nicht als Siedlungsbereiche dargestellten Wohnplätze/Gemeindeteile (mit weniger als 2000 Einwohnern) können zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientierte Entwicklung im Flächennutzungsplan dargestellt werden.
- Einer begrenzten Entwicklung über den Bedarf für die im Ortsteil ansässige Bevölkerung hinaus kann im Einzelfall zugestimmt werden, wenn diese Abrundung oder Ergänzung aufgrund der örtlich vorhandenen Infrastrukturausstattung sinnvoll ist. Des Weiteren muss diese auch gesamtgemeindlich im Hinblick auf die anzustrebende Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsschwerpunkte und auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vertretbar sein.
- Vor dem Hintergrund des anhaltenden Freiflächenverbrauchs für Siedlungszwecke ist verstärkt auf eine geordnete und flächensparende Inanspruchnahme der dargestellten Bauflächen zu achten. Die bauliche
 Entwicklung sollte unter Beachtung auch ökologischer Zielsetzungen
 zunächst auf die Innenentwicklung und Verdichtung sowie auf die
 Wiedernutzung von geeigneten Siedlungsflächen gerichtet sein. Bei
 weiterem Bedarf sollten die Entwicklungsbereiche möglichst an vorhandene Siedlungsflächen anschließen, wobei insbesondere die Belange des Schutzes der Überschwemmungsgebiete zu beachten sind.
- Eine flächensparende kompakte Siedlungsentwicklung kann die bereits vorhandene Infrastruktur kostengünstig nutzen. Neben Maßnahmen zur Förderung der Innenentwicklung und Verdichtung der Siedlungsstrukturen sowie der vorrangigen Nutzung von Brach- und Recyclingflächen sollte weiterer Wohnraum auf bebauten Grundstücken durch An- und Umbaumaßnahmen entwickelt werden. Die Schwerpunkte der bauleitplanerischen Vorsorgemaßnahmen sollten verstärkt in einer Verbesserung der Qualität und der Verfügbarkeit, weniger in

III. SIEDLUNGSRAUM



- einer rein quantitativen Ausweitung des Wohnungs- und Wohnflächenangebots liegen.
- Das LEPro enthält in § 20 Ziele für die Entwicklung von Siedlungsraum und Freiraum. Es werden u. a. der Erhalt und die Entwicklung des Freiraumes hervorgehoben und die zwingenden Vorgaben für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke beschrieben. Des Weiteren sollen nach § 24 (2) LEPro bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen sowie die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen verhindert werden.
- Ziel der städtebaulichen Planung ist die Schaffung möglichst kompakter bebauter Bereiche. Dementsprechend sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in zusammenhängenden, außerhalb der Siedlungsbereiche gelegenen Freiraumbereichen zu verwirklichen. Grundsatz 15.4 in Kapitel IV.1 ist entsprechend zu berücksichtigen.
- Im Rahmen dieser Fortschreibung wurden zur Ermittlung des neu darzustellenden Bedarfes für Allgemeine Siedlungsbereiche umfassende Bestandserhebungen an noch freien und verfügbaren Bauflächen in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen durchgeführt. Parallel hierzu erfolgte eine Abschätzung der Siedlungsflächenbedarfe bis 2025. Die Differenz der ermittelten Flächenbedarfe und der noch verfügbaren freien Flächen in den einzelnen Kommunen ergibt die im Rahmen der Fortschreibung darzustellenden Siedlungsbereiche.
- Die Schätzung des Flächenbedarfs differenziert nach gewerblich/industriellem und Wohnbedarf. Da der Allgemeine Siedlungsbereich auch nicht erheblich störendes Gewerbe umfasst, konnte eine strikte Trennung zwischen den Bedarfsarten bei der Verortung der ermittelten Bedarfe nicht konsequent durchgeführt werden. In Abstimmung mit den einzelnen Kommunen und der Landesplanungsbehörde wurden daher Verschiebungen zwischen ASB- und GIB-Bedarfen unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und Besonderheiten vorgenommen, ohne dass sich dadurch die Gesamtsumme der ermittelten Siedlungsflächenbedarfe verändert.
 - Ziel 3: Allgemeine Siedlungsbereiche wo möglich bedarfsorientiert aktualisieren!
- In der Gemeinde Westerkappeln sind auf Grund des aktuell genehmigten Flächennutzungsplans zurzeit im Regionalplan Flächen dargestellt, die über den ermittelten Bedarf hinausgehen.
 Es ist zu prüfen, ob eine Zurücknahme dieser Flächen sowohl im
 Regionalplan als auch im jeweiligen Flächennutzungsplan entsprechend dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die

sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung möglich ist. Andernfalls sind diese Flächen bei künftigen Bedarfsermittlungen für den Allgemeinen Siedlungsbereich zu berücksichtigen.

III. 1

Die in Tabelle III-1 aufgeführten Flächenbedarfe für Allgemeine Siedlungsbereiche, die im Rahmen der Entwurfserstellung der Regionalplan-Fortschreibung bei einigen Kommunen räumlich nicht benannt und daher zeichnerisch nicht dargestellt wurden, sind derzeit in einem "Flächenbedarfskonto" festgehalten und im Rahmen des weiteren Verfahrens möglichst zu verorten.

Erläuterung und Begründung:

- Im Rahmen der Genehmigung der Flächennutzungspläne wurden die jeweils aktuellen Bevölkerungszahlen zu Grunde gelegt. Zum Beurteilungszeitraum des Flächennutzungsplanes lagen diese in der aufgeführten Gemeinde höher als zum Beurteilungszeitraum der Regionalplanfortschreibung. Aus diesem Grund sind differierende Darstellungen entstanden, die im Laufe der Erarbeitung des Regionalplans möglichst an den jeweils gegebenen Bedarf angepasst werden sollen.
- Bei einigen Gemeinden konnten die Mehrbedarfe an Allgemeinen Siedlungsbereichen, die sich aufgrund der neuesten Bevölkerungsvorausschätzung des IT.NRW ergaben, bisher im Planentwurf nicht verortet werden und wurden deshalb in einem Flächenbedarfskonto festgehalten (vgl. Tabelle III-1). Die Verortung dieser soll im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens erfolgen.

139 Tabelle III-1: "Flächenbedarfskonto" im Plangebiet (Stand: September 2010)

Gemeinde/Stadt	noch nicht im Regionalplan verorteter Bedarf (in ha)
Coesfeld, Stadt	27,0
Lotte, Gemeinde	35,0
Münster, krfr. Stadt	0,08
Nordwalde, Gemeinde	5,0
Oelde, Stadt	18,0
Ostbevern, Gemeinde	5,0
Rheine, Stadt	13,0
Velen, Gemeinde	10,0

Quelle: Eigene Berechnungen.

Einzelhandel

Grundsatz 10: Die wohnungsnahe Grundversorgung sichern, Attraktivität der Zentren erhöhen, Einzelhandelskonzepte entwickeln und fortschreiben!

- 10.1 Die wohnungsnahe Grundversorgung (Nahversorgung) soll in allen Gemeinden des Plangebiets gewährleistet und gesichert werden. Einzelhandelsbetriebe sollen verbrauchernah und städtebaulich integriert angesiedelt werden. Neben der wohnortnahen Versorgung soll die Einzelhandelsansiedlung die Attraktivität der Zentren als Mittelpunkte urbanen Lebens stärken.
- 142 10.2 Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels sowie von mehreren, für sich selbstständigen Einzelhandelsbetrieben in räumlichem Zusammenhang (Fachmarktzentren bzw. -agglomerationen) zu keinen schädlichen Auswirkungen auf die Zentren sowie die wohnungsnahe Versorgung führen.
- 10.3 Die Kommunen sollen Einzelhandels- und Zentrenkonzepte mit Leitlinien und städtebaulichen Zielen für ihre künftige Einzelhandels- und Zentrenentwicklung erarbeiten und fortschreiben. Insbesondere sollen sie als wichtige Grundlage für die Bauleitplanung ihre zentralen Versorgungsbereiche abgrenzen und eine ortsspezifische Sortimentsliste erstellen.
 - Ziel 4: Die Einzelhandelsentwicklung auf die Allgemeinen Siedlungsbereiche konzentrieren!
- Die Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe, Einkaufszentren und sonstiger großflächiger Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ist nur innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche zulässig, sofern keine Abweichung nach Ziel 11 in Frage kommt.

Erläuterung und Begründung:

Auch in Nordrhein-Westfalen verfolgt die raumbezogene Planung den Ansatz, die Einzelhandelsentwicklung auf die Zentren sowie die wohnungsnahe Versorgung auszurichten, um u. a. die Zentren als Mittelpunkte des urbanen Lebens zu stärken, dem Verlust an fußläufiger Nahversorgung, dem Ausschluss nicht motorisierter Bevölkerungsteile sowie Suburbanisierungstendenzen im Einzelhandel entgegenzuwirken.

- III. 1
- In Verbindung mit § 24a LEPro, dem nach der Entscheidung des OVG Münster vom 30.09.2009 nur noch der Charakter eines sonstigen Erfordernisses bzw. Grundsatzes der Raumordnung zukommt, greift die Regionalplanung über Grundsatz 10 diesen Ansatz auf: Die nachfolgende Bauleitplanung soll ihre Einzelhandelsentwicklung auf ihre Zentren sowie ihre Standorte der wohnortnahen Versorgung ausrichten und bei der Planung darauf achten, dass durch die Ansiedlung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben weder die Zentren bzw. die wohnortnahe Versorgung geschädigt werden. Dabei sind die Vorgaben des § 24a LEPro als Grundsatz in die städtebauliche Abwägung einzustellen.
- Auch die Ansiedlung oder Erweiterung mehrerer, nahe beieinander liegender Einzelhandelsbetriebe, die für sich genommen unter 800 qm Verkaufsfläche liegen, z. B. in Gewerbe- oder Mischgebieten, kann die Zentren in ihrer Funktion gefährden. Diese Gefahr besteht immer dann, wenn solche Betriebe mit erheblichem Anteil an zentrenrelevanten Kernsortimenten mit der Zeit eher unbeabsichtigt zu einer Agglomeration mit mehr als 800 qm Verkaufsfläche in der Summe heranwachsen. Die Auswirkungen solcher Agglomerationen auf die zentralen Versorgungsbereiche in ihrer Umgebung können mit denen eines regional bedeutsamen großflächigen Einzelhandelsbetriebes durchaus vergleichbar sein und sind daher möglichst durch entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung auszuschließen.
- Zur Unterstützung der Bauleitplanung sollen die Kommunen Einzelhandels- und Zentrenkonzepte für ihre Einzelhandels- und Zentrenentwicklung unter Beachtung von Ziel 4 erarbeiten und fortschreiben. Ein Schwerpunkt ist die Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche und Festlegung einer ortsspezifischen Sortimentsliste.
- Aus regionalplanerischer Sicht bedingt die Orientierung der Einzelhandelsentwicklung auf die Zentren bzw. zentralen Versorgungsbereiche, dass die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben nur an Standorten zulässig ist, die im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt sind. Die Orientierung auf diese Bereiche ergibt sich auch aus der aus dem gewerblich-industriellen Blickwinkel gegebenen Begründung zu Ziel 15.4 in Kapitel III.3 sowie aus den Vorgaben des Ziels 11 und seinen Erläuterungen in Kapitel III.2.



Schutz vor Fluglärm

Ziel 5: Bauliche Beschränkungen wegen Fluglärms beachten!

5.1 Zone A (vgl. LEP "Schutz vor Fluglärm", Nr. I.2):

In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt werden, die neue Baurechte entstehen lässt.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.

5.2 Zone B (vgl. LEP "Schutz vor Fluglärm", Nr. II.2):

In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.

5.3 Zone C (vgl. LEP "Schutz vor Fluglärm", Nr. III.2):

In der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass langfristig von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist. Hierbei sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB für einen angemessenen baulichen Schallschutz zu treffen.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind in der Regel unzulässig.

- III. 1
- Im Regionalplan sind die Flughäfen Münster-Osnabrück und Stadtlohn gemäß den Darstellungen des LEP NRW mit entsprechenden Lärmschutzzonen dargestellt. Für sie gelten die textlichen Darstellungen aus dem LEP "Schutz vor Fluglärm".
- In der Bauleitplanung sind im Rahmen der Darstellungen des Regionalplans Ausnahmen zulässig, wenn es sich hierbei um die Abrundung einer Baufläche handelt. Hierbei können auch Festsetzungen für Einrichtungen der wohnungsnahen Infrastruktur getroffen werden.
- In diesen Ausnahmefällen sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen. So sind bereits im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen darzustellen. Im Bebauungsplan sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB dementsprechend die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Verminderung solcher Einwirkungen zu treffende Vorkehrungen festzusetzen.
- Außerdem müssen Bebauungspläne, die neues Baurecht begründen, Festsetzungen über Vorkehrungen für den erforderlichen baulichen Schallschutz enthalten.

2. Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Übergreifende Ziele und Grundsätze zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen

Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen umfassen neben den Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen auch noch Krankenhäuser/Kliniken, militärische Nutzungen, Flächen für großflächigen Einzelhandel, Hochschulen und Technologieparks und regional bedeutsame soziale Einrichtungen.

Ziel 6: Den Vorrang von ASB-Zweckbindungen beachten!

- Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
- Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind den jeweils genannten Zweckbindungen vorbehalten. Weitere Nutzungen sind nur untergeordnet und in engem funktionalem Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Ihr Umfeld ist von konkurrierenden Nutzungen, die ihre Funktion und ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnten, freizuhalten.
- Nach Aufgabe der Nutzung sind diese Bereiche wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen und/oder der Umgebungsnutzung anzupassen.

- Bereiche bzw. Teilbereiche des Allgemeinen Siedlungsbereiches können aufgrund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben durch zeichnerische oder textliche Darstellung als "Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung" in den Regionalplan aufgenommen werden. Sie sind den jeweils zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten.
- Aus dieser Zweckbindung ergibt sich ein Darstellungsprivileg. Da die unter die Zweckbindung fallenden Nutzungen ausschließlich an den besonderen hierfür dargestellten Bereichen zulässig sind. Neue Standorte von regionaler Bedeutung können nur auf dem Wege einer Änderung des Regionalplans entwickelt werden.

- **III.2**
- Nach der Aufgabe der Nutzung sind diese Bereiche, die i. d. R. abgesetzt von den Siedlungsbereichen liegen, wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen bzw. an die Umgebungsnutzung anzupassen. Bauliche Anlagen sind zurückzubauen.
- 2 Zur Lesbarkeit des Regionalplans, wird der zeichnerischen Bereichsdarstellung jeweils ein Symbol zugeordnet, das im Planzeichenverzeichnis erläutert wird.
- 178 Im Regionalplan sind folgende Zweckbindungen dargestellt:
 - Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (Symbol "E"),
 - Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens (Symbol "H"),
 - Gesundheitseinrichtungen (Symbol "G"),
 - Großflächiger Einzelhandel (Symbol "EH"),
 - Militärische Einrichtungen (Symbol "M"),
 - Technologiepark (Symbol "T") und
 - Sonstige Zweckbindungen.

Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen"

Grundsatz 11: Die Aufenthaltsqualität des Münsterlandes für Ferien und Freizeit nutzen!

- 179 11.1 Die überregionale Freizeit- und Erholungsfunktion, die von weiten Teilen des Münsterlandes erfüllt wird, soll gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei dürfen die ökologischen Ausgleichsfunktionen des Raumes nicht beeinträchtigt werden.
- 11.2 Standorte für großflächige Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen, die überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt werden, sind entsprechend ihrer Standortanforderungen und abhängig von ihren Auswirkungen solchen Zentralen Orten zuzuordnen, die sich räumlich-funktional hierfür eignen. Eine Ausrichtung dieser Standorte auf das innergemeindliche Siedlungsschwerpunkte-System ist sicherzustellen. Hierbei ist auf eine leistungsfähige und attraktive Anbindung des ÖPNV besonders zu achten.
- 181 11.3 Dabei sind die Belange des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege und Kulturlandschaftsentwicklung sowie des Gewässerschutzes und der Charakter des aufnehmenden Ortsteils besonders zu beachten. Die Leistungsfähigkeit der öffentlichen

und privaten Infrastruktur ist bei der Errichtung zu berücksichtigen.

- 11.4 Mit der Errichtung neuer Freizeiteinrichtungen und Erholungsanlagen sollen keine neuen Siedlungsansätze im Freiraum entstehen. Die Neuorientierung bestehender Einrichtungen soll im Rahmen eines Flächenrecyclings auf bereits genutzten Flächen realisiert werden.
 - Ziel 7: Planungsgrenzen für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen beachten!
- 7.1 Die Entwicklung von Freizeitanlagen, Feriendörfern, Ferien- und Wochenendhausgebieten, Campingplätzen und zugeordneten Hotels ist grundsätzlich auf die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" (ASBZ-E) zu konzentrieren.
- 7.2 Kleinere Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen unterhalb der Darstellungsrelevanz im Regionalplan können im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden, wenn sie im Umkreis von bis zu etwa einem Kilometer zu einer Siedlungs- oder Ortsrandlage liegen und verkehrlich gut angebunden sind.
- 185 7.3 In Ausnahmefällen können solche Einrichtungen und Anlagen auch planungsrechtlich gesichert werden, wenn sie von den o. g. Kriterien abweichen und stattdessen Bestandteil eines mit der Regionalplanung abgestimmten gemeindlichen oder regionalen Ferien- und Freizeitkonzeptes sind.
- 186 7.4 In Wochenend- und Ferienhausgebieten ist durch Festlegung von Art und Maß der Bebauung in der Bauleitplanung das Dauerwohnen auszuschließen.
- Die Möglichkeit einer späteren Umwandlung von Freizeitwohnen in Dauerwohnen ist durch entsprechende Festsetzungen in den Bauleitplänen und/oder städtebaulichen Verträgen auszuschließen und durch die Bauaufsicht zu verhindern.
- 7.5 Im Einzelfall kann es zu einer Umwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" bzw. eines Sondergebietes für Ferien- oder Wochenendhausgebieten in einen Allgemeinen Siedlungsbereich bzw. in Wohnbauflächen kommen, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- **III.2**
- unmittelbares Angrenzen an einen genehmigten Allgemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Wohnbauflächen oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 BauNVO,
- 2. Darstellung als ASB im Regionalplan mit entsprechendem Flächentausch gemäß LEP-Ziel B III.1 23/1.24,
- 3. gesicherte Erschließung und ausreichend vorhandene Infrastruktur.

Erläuterung und Begründung:

189

- Zu den Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen zählen i. d. R. Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks, Gesundheits- und Wellnesseinrichtungen, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingplätze sowie Einrichtungen für Ferien- und Fremdenbeherbergung (z. B. Großhotels).
- Bei den Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen handelt es sich ausschließlich um projektbezogene Planungen, deren Darstellung im Regionalplan somit nicht mehr angebotsorientiert, sondern vorhabenbezogen unter den Maßgaben des § 19 Abs. 2 LPIG NRW erfolgt.
- Vorhandene Einrichtungen bzw. Planungen dieser Art mit einer Fläche von mehr als 10 ha, die einen ausreichend konkreten Planungsstand erreicht haben, werden im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich mit entsprechender Zweckbindung ("ASBZ-E") dargestellt. Künftige Planungen sollen nachfrageorientiert im Wege eines Regionalplan-Änderungsverfahrens nach § 7 Abs. 7 ROG i. V. m. § 19 LPIG geprüft werden.
- 195 Wegen der vielfältigen und erheblichen Auswirkungen bedürfen großflächige und intensiv genutzte Freizeiteinrichtungen einer konkreten räumlichen Steuerung und auf den Einzelfall bezogener funktionaler Festlegungen. Dazu dienen neben den allgemeinen Zielsetzungen des Ziels 7 weitere spezifische Zweckbindungen für die dargestellten Standorte in Ziel 8.
- Bei der Standortwahl sollen großflächige, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen entsprechend ihres Umfangs und ihrer Lage auf das zentralörtliche Gliederungssystem ausgerichtet werden. Kriterien dafür sind der Einzugsbereich der Ansiedlungsgemeinde und die in diesem Rahmen zu sichernde Versorgung der Bevölkerung im Freizeitsektor.
- 197 Innerhalb des gemeindlichen Gliederungssystems soll darauf geachtet werden, dass der Standort räumlich und funktional den Siedlungsbereichen der Ansiedlungsgemeinde zugeordnet wird.

- Dabei soll der Standort in den größeren Siedlungsschwerpunkten liegen (funktionale Zuordnung). Bei der räumlichen Zuordnung soll darauf geachtet werden, dass er weder isoliert noch deutlich vom Siedlungsbereich bzw. den Siedlungsrändern abgesetzt liegt, eine dem erwarteten Besucheraufkommen angemessene Verkehrsinfrastruktur aufweist und eine leistungsfähige und für den Nutzer attraktive ÖPNV-Anbindung sichergestellt wird. Bei seiner Lage unmittelbar am Allgemeinen Siedlungsbereich mit überwiegender Wohnnutzung soll darauf geachtet werden, dass eine Beeinträchtigung der im Umfeld der Anlage lebenden Bevölkerung vermieden wird.
- Bei der Planung von Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen unmittelbar an den Siedlungsrändern und Ortslagen soll darauf geachtet werden, dass die prägenden Siedlungs- und Freiraumstrukturen aufgenommen werden und somit der Charakter des aufnehmenden Ortsteils bzw. Landschaftsraumes erhalten bleibt.
- Im Rahmen der Fortentwicklung von kommerziellen Freizeitanlagen müssen von Zeit zu Zeit neue Attraktionen angeboten werden. Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der bestehenden Anlage und eines schonenden Umgangs mit der Ressource "Freiraum" sollen die dargestellten Standorte im Sinne eines nachhaltigen Flächenrecyclings erneut genutzt werden, indem für neu zu errichtende Attraktionen verstärkt unattraktiv gewordene Angebote aufgegeben und diese Standorte im Sinne eines nachhaltigen Flächenrecyclings erneut genutzt werden.
- Kleinere Anlagen von örtlicher Bedeutung wie z. B. Feriendörfer, Ferienund Wochenendhausgebiete, Campingplätze und Hotels werden im Regionalplan aufgrund ihrer Flächengröße von i. d. R. unter 10 ha nicht dargestellt. Sie können durch die gemeindliche Bauleitplanung planungsrechtlich gesteuert werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Grundsätze 11.3 und 11.4 und unter Beachtung der Ziele 7.2 und 7.3 die Kriterien der Lage und Verkehrsanbindung erfüllen. Bei der verkehrlichen Anbindung sind diese Einrichtungen insbesondere an überörtliche Straßen anzubinden.
- Sollten kleinere, aber örtlich bedeutsame Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen die Kriterien des Grundsatzes 11.2 nicht erfüllen, kann in Ausnahmefällen in Anlehnung an Ziel 7.3 davon abgewichen werden, wenn das Vorhaben Bestandteil eines gemeindlichen oder regionalen Ferien- und Freizeitkonzeptes ist und sich die angestrebten Aktivitäten nicht in den dargestellten Freizeit- und Erholungsbereichen konzentrieren lassen.
- Inhalte eines solchen Konzeptes sind u. a. die Lage an bedeutenden Rad- oder Reitwanderwegen oder in einem bedeutsamen Nah- und

Wochenenderholungsgebiet. Bei Lage dieser Anlagen in besonders sensiblen Landschaftsbereichen muss darüber hinaus in dem Konzept das räumliche Entwicklungspotenzial der Planung mitbestimmt werden.

- Die Bauleitplanung muss in diesen Fällen ein Sondergebiet mit Angaben über Art und Maß der baulichen Nutzung ausweisen. Die Möglichkeiten des städtebaulichen Vertrages können hinsichtlich der abschließenden räumlichen Planung unter Beteiligung der Regionalplanung genutzt werden. Hierbei kann auch eine spätere Umwandlung von Freizeitwohnen in Dauerwohnen durch entsprechende Festlegung in Bauleitplänen und/oder über städtebauliche Verträge ausgeschlossen und durch die Bauaufsicht nachhaltig verhindert werden.
- In allen übrigen Fällen ist die Entwicklung kleinerer Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen nur noch im Rahmen von § 35 BauGB möglich. Darüber hinausgehende Entwicklungen, die nicht über die o. g. Möglichkeiten abgesichert werden können bzw. sollen, sind zu unterbinden.
- Die Umwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" bzw. eines Sondergebietes für Ferien- oder Wochenendhausgebiete in einen Allgemeinen Siedlungsbereich bzw. in Wohnbauflächen darf nur im absoluten Einzelfall erfolgen. Hierbei sind die Regelungen des Ziels 7.5 zwingend einzuhalten. Der erforderliche Flächentausch nach Ziel 7.5 Nr. 2 soll eine weitere Inanspruchnahme von Freiraum zu Gunsten von Siedlungsflächen verhindern.

Ziel 8: Besondere Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen gezielt entwickeln!

- 207 8.1 Der Bereich des Allwetterzoos Münster mit dem Westfälischen Pferdemuseum ist nach den aktuell sich abzeichnenden Standards weiterzuentwickeln. Hierzu notwendige bauliche Erweiterungen sind zulässig, der Charakter des Zoos ist dabei zu erhalten.
- 208 8.2 Der als ASBZ-E zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereich "Dorf Münsterland" nördlich der Gemeinde Legden ist als Freizeitanlage mit Hotel und Gastronomie auf eine Tages-, Wochenend- und Ferienerholung auszurichten.
- 209 8.3 Die Allgemeinen Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen"
 - Haus Pröbsting (Stadt Borken),

- Freizeitanlage Berkeltal (Stadt Gescher-Harwick),
- Freizeitanlage Dreiländersee (Stadt Gronau),
- Ferienpark Wolfssee (Stadt Isselburg),
- Freizeitanlage Reken-Middelberge (Gemeinde Reken),
- Freizeitanlage Reken-Kreulkerhok (Gemeinde Reken),
- Ferienpark Im Brook u. ven der Buss (Gemeinde Velen),
- Ferienpark Baumberge Gut Holtmann (Stadt Billerbeck),
- Ferienpark Lönsquelle u. Waldesruh (Stadt Coesfeld),
- Wochenendhausgebiet Olfen-Eversum (Stadt Olfen),
- Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen (Stadt Olfen),
- Freizeitanlage Klutesee (Stadt Lüdinghausen),
- Wochenendhausgebiet Elter Sand (Stadt Rheine),
- Naherholungs- und Feriengebiet Haddorfer See (Gemeinde Wettringen) und
- Wochenendhaus- und Campingplatzgebiet Feldmark (Stadt Sassenberg)

sind in ihrer Nutzung als Ferien- und Wochenendhausgebiet, Campingplatz, Hotel und Gastronomie auf eine Tages-, Wochenend- und Ferienerholung auszurichten. Ferien- und Wochenendhäuser bzw. Wohnwagen sind ausschließlich dem Freizeitwohnen vorbehalten. Liegen die Freizeiteinrichtungen an Gewässern oder sind Frei- oder Hallenbäder vorhanden, ist das Angebot darüber hinaus auch für wasserorientierte Freizeitaktivitäten vorzusehen.

Erläuterung und Begründung:

Der "Allwetterzoo" in Münster ist eine weit über die Region hinaus bedeutsame Freizeitanlage mit ca. einer Millionen Besuchern im Jahr. Das Westfälische Pferdemuseum und das angrenzende Planetarium mit dem Museum für Naturkunde Münster sowie dem Mühlenhof-Freilichtmuseum ergänzen diesen Standort. Dem Zoo soll Gelegenheit gegeben werden, sich angemessen zu entwickeln und so seine Qualität zu sichern und weiter auszubauen.

Der Bereich des Zoos wird ergänzt durch den als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit Zweckbindung dargestellten Mühlenhof, das Planetarium und die zugeordneten Freiflächen, die weniger baulich geprägt sind, jedoch als Freizeitanziehungspunkt eine Einheit bilden. **III.2**

Zweckbindung "Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens"

Ziel 9: Hochschulstandorte stärken!

- 212 9.1 Die regional bedeutsamen Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens in Münster, Bocholt, Steinfurt und Nordkirchen sind zu stärken und in ihrer Funktion weiter auszubauen.
- 213 **9.2** Die geplanten Einrichtungen in Ahaus und Coesfeld sind auszubauen und bedarfsgerecht zu entwickeln.

- Die Bereiche für Einrichtungen des Hochschulwesens in der Stadt Münster umfassen im Wesentlichen die Entwicklungsbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität, der Fachhochschule und der Bundesfinanzverwaltung. Weitere Einrichtungen des Hochschulwesens liegen innerhalb des Wohnsiedlungsbereichs der Stadt Münster. Diese Einrichtungen werden wegen ihres geringen Flächenanspruchs nicht gesondert als Bereiche für die Zweckbestimmung "Hochschul- und Bildungswesen" gekennzeichnet.
- In Bocholt ist der Standort der Fachhochschule Gelsenkirchen dargestellt.
- Der Bereich in Steinfurt kennzeichnet den Standort der Fachhochschule Münster, Abteilung Steinfurt.
- In Nordkirchen sind Flächen der Fachhochschule für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen und deren Erweiterungsflächen dargestellt. Das angrenzende Schloss Nordkirchen und seine Nebenanlagen werden ebenfalls von der Fachhochschule für Finanzen genutzt.
- Die geplanten Einrichtungen in Ahaus und Coesfeld werden wegen ihrer geringen Flächengröße im Regionalplan nicht zeichnerisch dargestellt.

Zweckbindung "Gesundheitseinrichtungen"

Ziel 10: Gesundheitseinrichtungen sichern!

219 Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Krankenhausversorgung sind im Regionalplan Gesundheitseinrichtungen dargestellt, die an sich und in ihrem Umfeld besonders zu schützen sind.

- Aufgrund ihrer Flächengröße sind folgende Gesundheitseinrichtungen als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der zweckgebundenen Nutzung "Gesundheitseinrichtung" und einem entsprechenden Symbol im Regionalplan dargestellt:
 - Universitätsklinikum Münster,
 - Alexianer-Krankenhaus in Münster-Amelsbüren.
 - LWL-Klinik Münster,
 - Fachklinik Hornheide in Münster-Handorf,
 - LWL-Klinik Lengerich / Helios Klinik Lengerich und
 - St. Rochus-Hospital Telgte.
- Folgende Gesundheitseinrichtungen sind im Regionalplan aufgrund ihrer Flächengröße nur mit einem Symbol dargestellt:
 - Clemens-Hospital Münster,
 - Herz-Jesu-Krankenhaus Münster-Hiltrup,
 - St. Franziskus-Hospital Münster,
 - Raphaelsklinik Münster,
 - Evangelisches Krankenhaus "Johannisstift" Münster,
 - St. Marien-Krankenhaus Ahaus-Vreden als 1. Betriebsstätte,
 - 2. Betriebsstelle des St. Marien-Krankenhauses Ahaus-Vreden,
 - St. Agnes-Hospital Bocholt,
 - St. Marien-Hospital Borken,
 - St. Antonius-Hospital Gronau,
 - Lukas-Krankenhaus Gronau.

- Augustahospital Isselburg-Anholt,
- St. Vinzenz-Hospital Rhede,
- Krankenhaus Maria Hilf Stadtlohn,
- St. Vinzenz-Hospital Coesfeld als
 - 1. Betriebsstelle der Christophorus Kliniken Coesfeld, Dülmen, Nottuln,
 - 2. Betriebsstelle der Christophorus Kliniken in Nottuln und
 - 3. Betriebsstelle der Christophorus Kliniken in Dülmen,
- St. Marien-Hospital Lüdinghausen,
- St. Antonius-Krankenhaus Hörstel,
- Marienhospital Emsdetten,
- Maria-Josef-Hospital Greven,
- Klinikum Ibbenbüren,
- Pius-Hospital Ochtrup,
- Mathias-Spital Rheine als 1. Betriebsstätte,
- Jakobi Krankenhaus, 2. Betriebsstätte des Mathias-Spitals Rheine,
- Marienhospital Steinfurt-Borghorst,
- St. Franziskus-Hospital Ahlen,
- St. Elisabeth-Hospital Beckum,
- Marienhospital Oelde,
- St. Josef-Stift Sendenhorst und
- Josephs-Hospital Warendorf

Zweckbindung "Großflächiger Einzelhandel"

- Ziel 11: Besondere Standorte des großflächigen Einzelhandel zentrenverträglich sichern!
- 222 11.1 Die im Regionalplan zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung "Großflächiger Einzelhandel" (ASBZ-EH) dienen ausschließlich der Aufnahme von



großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment an bestehenden Einzelhandelsstandorten, die deutlich von den Allgemeinen Siedlungsbereichen abgesetzt liegen. Das zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortiment dieser Betriebe ist auf maximal 10 % der gesamten Verkaufsfläche, jedoch nicht mehr als 2.500 qm zu begrenzen.

- 223 11.2 Ergänzend dürfen in diesen Bereichen Einzelhandelsbetriebe unterhalb der Großflächigkeitsschwelle angesiedelt werden, wenn es sich dabei um Vorhaben mit überwiegend nichtzentrenrelevantem Kernsortiment handelt und der Umfang des zentrenrelevanten Randsortiments deutlich untergeordnet ist. Die Ansiedlung von Betrieben mit produzierenden und tertiären Nutzungen ist in untergeordnetem Maß zulässig.
- Die Bauleitplanung hat durch geeignete textliche Festsetzungen dafür Sorge zu tragen, dass im Falle der Errichtung und/oder Erweiterung mehrerer Einzelhandelsbetriebe die Summe der zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente in einem Allgemeinen Siedlungsbereich mit der Zweckbindung "Großflächiger Einzelhandel" 5.000 qm Verkaufsfläche nicht überschreitet und dass von diesen Randsortimenten keine schädlichen Auswirkungen auf die Zentren und die wohnortnahe Versorgung im Einzugsbereich dieses Standortes ausgehen.
- Die Neudarstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs mit der Zweckbindung "Großflächiger Einzelhandel" ("ASBZ-EH") ist im Rahmen einer Regionalplanänderung immer dann erforderlich, wenn ein bislang in einem Allgemeinen Siedlungsbereich außerhalb eines Zentrums liegender Einzelhandelsstandort in der Summe 50.000 qm Verkaufsfläche überschreitet oder – bei Verkaufsflächen unterhalb dieser Größe – mögliche zentrenschädigende Auswirkungen durch entsprechende zweckgebundene Festsetzungen auszuschließen sind.

- Nach Ziel 4 in Kapitel III.1 ist die Errichtung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben, Einkaufszentren und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben nur in den dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichen möglich. Im Plangebiet haben sich allerdings an einigen Standorten, die von den Siedlungsbereichen mehr oder weniger deutlich abgesetzt liegen, Einzelhandelsagglomerationen mit überwiegend nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment gebildet.
- 227 Mit Blick auf bestehendes Baurecht kann und will die Regionalplanung solche Standorte nicht auf den Bestand einschränken, zumal ihre

zentrenunschädliche Entwicklung über kommunale Einzelhandelskonzepte abgedeckt ist. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die im Einzugsbereich dieser Standorte liegenden Zentren bzw. zentralen Versorgungsbereiche sieht die Regionalplanung ihre Aufgabe darin, bereits auf der regionalen Ebene durch eine entsprechende zeichnerische Darstellung – unabhängig davon, ob die regionalplanerische Darstellungsschwelle von 10 ha überschritten wird oder nicht – mit ergänzenden textlichen Zielen sicherzustellen, dass von diesen Standorten keine schädlichen Auswirkungen auf die Zentren und die wohnortnahe Versorgung im Sinne von § 24a LEPro und Grundsatz 10 ausgehen.

- Während die zeichnerischen Ziele den möglichen Entwicklungsraum der dargestellten Standorte umgrenzen, beschreiben die textlichen Ziele den Rahmen für die Bauleitplanung hinsichtlich des Umfangs der kritisch einzustufenden zentrenrelevanten Sortimente. In den als "ASBZ-EH" dargestellten zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereichen sind für großflächige Einzelhandelsbetriebe vorhabenbezogen Sondergebietsfestsetzungen erforderlich, in denen das zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortiment in Anlehnung an § 24a Abs. 3 LEPro maximal 10 % der Verkaufsfläche, jedoch nicht mehr als 2.500 qm Verkaufsfläche betragen darf. Darüber hinaus ist durch die Bauleitplanung sicherzustellen, dass die absolute Obergrenze für diese Sortimente über alle in dem dargestellten Bereich ausgewiesenen Sondergebiete 5.000 qm Verkaufsfläche nicht überschreitet.
- Darüber hinaus können in den dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichen mit der Zweckbindung "Großflächiger Einzelhandel" ergänzend auch Einzelhandelsbetriebe unterhalb der Großflächigkeitsschwelle von 800 qm entsprechend der Vorgaben von Ziel 11.2 angesiedelt werden. Hier ist eine Sondergebietspflicht nicht unbedingt erforderlich, wenn negative (Agglomerations-) Auswirkungen nicht zu erwarten sind.
- Die Beurteilung, ob eine Sortimentsgruppe als nicht-zentrenrelevant, nahversorgungs- oder zentrenrelevant einzustufen ist, ergibt sich aus der ortsspezifischen Abwägung durch die Bauleitplanung, z. B. durch eine ortspezifische Sortimentsliste.
- Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass sich die als "ASBZ-EH" dargestellten Einzelhandelsstandorte und die dort angesiedelten Einzelhandelsbetriebe entsprechend ihrer Wettbewerbssituation entwickeln können, ohne schädliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung in ihrem Einzugsbereich auszulösen.

- Derzeit sind im Regionalplan drei Allgemeine Siedlungsbereiche mit 232 der Zweckbindung "Großflächiger Einzelhandel" dargestellt:
 - in Münster im Bereich zwischen der Autobahn A1, der Bundesstraße B 54 und der Landstraße L 510 ("Bereich Möbel Finke u. a."),
 - in Senden am südlichen Ortseingang des Ortsteiles Bösensell ("Bereich Möbel Staas u. a.") und
 - in Lengerich an der Autobahnabfahrt Lengerich ("Teutopark").
- Der "Bereich Möbel Finke u. a." ist planungsrechtlich die Ansiedlung 233 von großflächigem Einzelhandel für Möbel (Bestand: Möbel Finke) und für Gartenfachmarktbedarfe zulässig. Der "Bereich Möbel Staas u. a." in Senden-Bösensell umfasst im Wesentlichen die beiden dort bereits existierenden Möbel- und Wohneinrichtungshäuser, einen Teppichfachmarkt und einen Kücheneinrichtungsfachmarkt. Im "Teutopark" existieren ein großflächiger Baumarkt sowie zwei kleinere Einzelhandelsbetriebe; weitere Planungen für Einzelhandelsbetriebe mit nichtzentrenrelevantem Kernsortiment sind dort auf den noch freien Restflächen angedacht.
- Die Darstellung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche mit der Zweck-234 bindung "Großflächiger Einzelhandel" ist immer dann erforderlich, wenn sich ein außerhalb der Zentren in den Allgemeinen Siedlungsbereichen liegender Standort mit mehreren (großflächigen) Einzelhandelsbetrieben in Anlehnung an § 24a Abs. 3 Satz 3 LEPro in der Summe auf eine Verkaufsfläche von über 50.000 am entwickelt. Aber auch größere oder deutlich abgesetzte Einzelhandelsstandorte in Allgemeinen Siedlungsbereichen könnten zweckgebunden mit weiteren textlichen Zielen dargestellt werden, wenn dies dem Schutz der Zentren und der wohnortnahen Versorgung dient. Hierfür ist stets eine entsprechende Regionalplanänderung erforderlich.

Zweckbindung "Militärische Einrichtungen"

- Funktionsfähigkeit militärischer Einrichtungen erhalten, bei Konversion umgebungsangepasste Nachfolgenutzung sichern!
- Die militärischen Einrichtungen (Kasernen) in Münster, Gronau-Epe, Rheine, Ahlen und Warendorf sind zu erhalten und nach einer evtl. Aufgabe entsprechend Ziel 6.3 einer an der Umgebung orientierten Nachfolgenutzung zuzuführen.

<u>Erläuterung und Begründung:</u>

- Bei den darstellten militärisch genutzten Standorten handelt es sich um folgende Nutzungen:
 - Britische Kaserne in Münster-Gievenbeck ("Oxford Kaserne"),
 - Britische Kaserne in Münster-Gremmendorf ("York-Kaserne"),
 - Kaserne der Bundeswehr in Münster-Handorf ("Lützowkaserne"),
 - Sanitätshauptdepot der Bundeswehr in Gronau-Epe,
 - Kaserne der Bundeswehr in Rheine-Bentlage ("Theodor-Blank-Kaserne"),
 - Kaserne der Bundeswehr in Ahlen ("Westfalen-Kaserne") und
 - Kaserne und Sportschule der Bundeswehr in Warendorf.
- Die dargestellten militärischen Einrichtungen werden derzeit noch genutzt und müssen daher gesichert und bei Bedarf auch angemessen erweitert werden können. Sollten einzelne Standorte aufgegeben werden, so ist eine sich an der umgebenden Nutzung orientierte Nachfolgenutzung anzustreben.

Zweckbindung "Technologiepark"

- Ziel 13: Technologiepark Münster für zukunftstechnologieorientierte Betriebe sichern!
- Der Technologiepark Münster ist als Sonderfläche technologierorientierten Betrieben, die auf Kooperationen mit Hochschulen und sonstigen Forschungseinrichtungen angewiesen sind, vorbehalten.

Erläuterung und Begründung:

Der Technologiepark hat sich zu einem elementaren Baustein der regionalen Clusterbildung im Hochtechnologiesegment entwickelt. Die stringente Ausrichtung auf Technologieunternehmen bietet die Sicherheit, in einem innovativen Umfeld tätig zu sein, Synergien nutzen zu können und von der unmittelbaren Nähe zu den Hochschulen zu profitieren.

III.2

Sonstige Zweckbindungen

- Ziel 14: Besondere regionale Einrichtungen zweckorientiert entwickeln!
- 240 14.1 Das baulich geprägte Gelände des Deutschen Olympiade-Komitees für Reiterei (DOKR) und des Bundesleistungszentrums (BLZ) in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und Deutschen Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) sind zu erhalten und zu entwickeln. Nutzungen, die die Zweckbestimmungen dieser Einrichtungen beeinträchtigen, sind nicht zulässig.
- 241 14.2 Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in den Bereichen "Haus Hall" in der Gemeinde Gescher und "Stift Tilbeck" in der Gemeinde Havixbeck sowie das "Sankt Martinistift" für schwer erziehbare Jugendliche in der Gemeinde Nottuln sind zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie sind ausschließlich den unter dieser Zweckbindung fallenden oder damit im funktionalen Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten.
- Aufgrund ihrer von den Siedlungsbereichen abgesetzten Lage sind sie nach Aufgabe ihrer Nutzungen einer an der Umgebungsnutzung orientierten und verträglichen Nachfolgenutzung zuzuführen bzw. zurückzubauen.

- Der nördliche Teil der Stadt Warendorf ist von den genannten Einrichtungen der Reiterei geprägt. Dieser Charakter ist zu erhalten und bei Bedarf auch angemessen weiter zu entwickeln. Die angrenzenden Freiraumbereiche beinhalten darüber hinaus ebenfalls Einrichtungen der Reiterei und ergänzen das Angebot entsprechend.
- Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wie Haus Hall in der Stadt Gescher und Stift Tilbeck in der Gemeinde Havixbeck sowie das Sankt Martinistift für schwer erziehbare Jugendliche in der Gemeinde Nottuln sind aufgrund ihrer vom Siedlungsbereich abgesetzten Lage als Allgemeiner Siedlungsbereich mit zweckgebundener Nutzung dargestellt.
- In diesen Einrichtungen leben und arbeiten Menschen mit Behinderungen und finden sich medizinische Einrichtungen, Wohnungen und Werkstätten. Zukünftig wollen sich die Einrichtungen Haus Hall und Stift Tilbeck stärker als bisher öffnen, um Menschen mit und ohne Behinderung zusammen zu führen. Daher wurden in den ehemals abgeschlossenen Einrichtungen z. B. Gaststätten und andere Begegnungsstätten eingerichtet. Es ist beabsichtigt, auf dem Stiftungsgelände in begrenz-

tem Umfang auch Wohn- und Gewerbenutzungen für Menschen ohne Behinderung anzusiedeln. Hierbei ist sicher zu stellen, dass diese Nutzungen dem Stiftungszweck dienen und der eigentlichen Nutzung deutlich untergeordnet sind.

3. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

- Ziel 15: Gewerblich-industrielle Flächen als Produktionsstandorte nutzen!
- 246 15.1 Die zeichnerisch dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
- 247 15.2 Die Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zuzuordnenden Anlagen hat ausschließlich in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu erfolgen.
- 248 15.3 Eine Nutzung der für das produzierende Gewerbe besonders geeigneten Standorte durch andere, weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe soll ebenso vermieden werden wie eine Einschränkung durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld.
- 249 15.4 Bauleitplanungen für tertiäre Nutzungen sind nur in untergeordnetem Maß in den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen zu verwirklichen. Die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ist in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht zulässig.
- 250 **15.5** Die bauleitplanerische Umsetzung der im Regionalplan dargestellten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen darf nur entsprechend der sich abzeichnenden Wirtschaftsentwicklung erfolgen.
- Vor der bauleitplanerischen Umsetzung von Freiflächen prüfen die Kommunen im Dialog mit der Wirtschaft, ob von den Firmen vorgehaltene ungenutzte betriebsgebundene Gewerbe- und Industrieflächen für eine anderweitige gewerbliche Entwicklung zur Verfügung gestellt werden können. Die dargestellten Bereiche sind möglichst vollständig für gewerbliche und industrielle Zwecke zu nutzen.
- 252 15.7 Eine Inanspruchnahme von Flächen, die über den im Regionalplan dargestellten Bedarf hinausgeht, ist nur dann zulässig,
 wenn keine Reserven im Regionalplan und im Flächennutzungsplan mehr vorhanden sind, der Bedarf nachvollziehbar
 begründet wird und die Inanspruchnahme umweltverträglich
 und freiraumschonend erfolgt. Dabei sind Möglichkeiten des
 Flächentausches ebenso zu nutzen wie interkommungle bzw.

regionale Lösungen. Entsprechende Regionalplanänderungen sind durchzuführen.

- **III.3**
- 253 **15.8** In den zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen unter 2000 Einwohnern hat sich die Entwicklung am Bedarf der ortsansässigen Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe auszurichten.
 - Grundsatz 12: Qualitätsvielfalt berücksichtigen, Chancen für überregional bedeutsame Entwicklungen gemeinsam nutzen!
- 254 12.1 Bei Bedarf sollen überregional bedeutsame Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in übergemeindlicher Abstimmung entwickelt und vermarktet werden.
- 255 12.2 Zur Verbesserung des Gewerbe- und Industrieflächenangebotes an die Wirtschaft soll bei der städtebaulichen Planung der gewerblich/industriellen Reserveflächen künftig den qualitativen Planungsaspekten eine stärkere Bedeutung beigemessen werden. Bei der kommunalen Planung ist ein möglichst vielfältiges Angebot der verschiedenen Verkehrsträger zu fordern.

- Der Wirtschaftsstandort Münsterland ist so zu entwickeln, dass das Ziel, neue Arbeitsplätze zu schaffen und vorhandene zu sichern, verwirklicht werden kann. Hierzu sind in allen Teilräumen des Plangebiets die infrastrukturellen und flächenmäßigen Vorraussetzungen zu schaffen.
- Innerhalb des Plangebiets ist ein Netz von hochwertigen gewerblichindustriellen Standorten vorzuhalten, das für die Wirtschaft ein ausreichendes Angebot an Flächen und für alle Bevölkerungsteile in zumutbarer Entfernung zum Wohnort ein ausreichend differenziertes Angebot an Arbeitsplätzen gewährleistet.
- Die im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dienen entsprechend der geltenden Planzeichenverordnung vor allem der Unterbringung von störenden Gewerbe- und Industriebetrieben. Diese Bereiche sind aufgrund ihrer speziellen Anforderungen an den Standort und seine Umgebung im Plangebiet nicht beliebig vermehrbar. Die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel auch mit überwiegend nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment –, der in erster Linie auf die Versorgung von Einwohnern und damit auf Belange der Allgemeinen Siedlungsbereiche ausgerichtet ist, konkurriert daher mit diesen vorrangigen Nutzungen und erschwert die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie Handwerksbetrieben nicht

unerheblich. In Analogie zu Ziel 4 in Kapitel III.1 ist die Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauN-VO daher in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht zulässig. Gleiches gilt auch für solche tertiäre Nutzungen bzw. Dienstleistungsnutzungen in diesen Bereichen, die aufgrund ihrer Ausrichtung auf die zentralen Orte in erster Linie in den Allgemeinen Siedlungsbereichen zu bündeln sind und daher in den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen nur in untergeordnetem Maß errichtet werden dürfen.

- Mit Blick auf das Ziel der Zentrenstärkung und der Sicherung der wohnortnahen (Grund-) Versorgung ist Grundsatz 10.2 bei der Ansiedlung
 von Einzelhandelsbetrieben mit einer Verkaufsfläche unterhalb der
 Großflächigkeitsschwelle von 800 qm, die an sich in Gewerbe- und Industriegebieten nach der BauNVO zulässig sind, in die städtebauliche
 Abwägung entsprechend einzustellen.
- Erforderliche Neudarstellungen sind in der Regel als Erweiterungen bereits bestehender Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche zu konzipieren.
- Die Inanspruchnahme des Freiraumes ist flächensparend und umweltschonend auszugestalten. Die nach den Fachgesetzen erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind vorrangig räumlich in den im Regionalplan dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur zu konzentrieren.
 - Grundsatz 13: Raumstrukturelle Voraussetzungen für grenzüberschreitende und interkommunale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche berücksichtigen!
- Grenzüberschreitende und interkommunale Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen möglichst den bestehenden Siedlungsstrukturen zugeordnet werden. Die Flächenbedarfe für diese Bereiche sind aus den lokalen GIB-Bedarfen der beteiligten Kommunen zu entwickeln. Neue, von den bestehenden Siedlungsbereichen deutlich abgesetzte Standorte sollen im Regionalplan nur dargestellt werden, wenn
 - der Standort an bestehende überregionale Verkehrsträger direkt angeschlossen werden kann,
 - die notwendige Ver- und Entsorgung gesichert ist,
 - der Standort auch langfristige Entwicklungsperspektiven ermöglicht,

- Freiraum- und Umweltschutzbelange einer gewerblich-industriellen Nutzung nicht entgegenstehen und
- **III.3**
- die langfristigen (Folge-) Kosten einer solchen Planung auf die Siedlungsentwicklung ausreichend beachtet werden.

- Nach den Vorgaben des LEPro und des LEP NRW sollen gewerblich und industriell genutzte Flächen möglichst den Siedlungsbereichen zugeordnet werden. Insofern sind bei einer angestrebten Fortschreibung die Vorgaben in Form landesplanerischer Ziele und Grundsätze der Raumordnung auch bei der Gewerbeflächenentwicklung zu beachten und zu berücksichtigen.
- Bereits im Jahr 2001 hat die Landesplanungsbehörde im Zusammen-264 hang mit einer Neuorientierung der Gewerbeflächenpolitik des Landes unter dem Stichwort "Nordrhein-Westfalen braucht eine Gewerbeflächenpolitik!" eine Umorientierung des bisher von ihr verfolgten planerischen Ansatzes erkennen lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen hier spielen u. a. die Kriterien Lage, Größe, Verkehrsanbindung, Freiraum- und Umweltschutz sowie Eigentumsverhältnisse eine Rolle – können Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche auch abgesetzt von den Siedlungsbereichen dargestellt werden. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Ansatz frühzeitig mit den Regionalplan-Änderungsverfahren für das "Interkommunale GIB AUREA" zwischen Herzebrock-Clarholz, Oelde und Rheda-Wiedenbrück (siehe auch nachfolgendes Ziel 16) sowie den "AirportPark FMO" am Internationalen Flughafen Münster/Osnabrück auf dem Gebiet der Stadt Greven (siehe Ziel 21.1 in Kapitel III.4) erfolgreich aufgegriffen.
- Der hier als Grundsatz vorgestellte Ansatz soll angesichts der Orientierung eines Teils der Wirtschaft auf regional bedeutsame Standorte, die sich vor allem durch die Lage an einer Autobahnabfahrt sowie durch ein großes Flächenpotenzial, relativ niedrige Grunderwerbskosten, geringe Konflikte mit Freiraum- und Umweltbelangen sowie schnelle Baugenehmigungszeiten auszeichnen und für interkommunale und grenzüberschreitende Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in geeigneter Weise fortgeführt werden. Grundsatz 13 greift damit zugleich die Anforderungen und Hinweise des Grundsatzes 2 in Kapitel II.1 auf.
- Interkommunale bzw. grenzüberschreitende GIB sind aus den jeweiligen kommunalen GIB-Flächenbedarfen zu entwickeln. Sonderbedarfe, wie zu früheren Zeiten zugestanden, werden mit dem Ziel, den Freiflächenverbrauch zu reduzieren, nicht mehr erteilt.

- Grundsatz 13 formuliert dazu Kriterien, nach denen für die Wirtschaftsentwicklung des Münsterlandes interessante, von dem Siedlungsbereichen abgesetzte interkommunal zu entwickelnde Standorte im Rahmen der Regionalplanung ermöglicht werden können. Dazu werden
 insbesondere planerische Aspekte aufgeführt, die mit Blick auf die erforderliche regionalplanerische Abwägung mit anderen Raumnutzungen, insbesondere dem Freiraum (Natur- und Landschaftsschutz), und
 der Minimierung von Umweltbelastungen erfüllt sein müssen.
- Zusätzlich fordert Grundsatz 13 auch die Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Abwägungen einer solchen Planung auf die Siedlungsentwicklung. Dieses Kriterium stellt darauf ab, dass mit einer deutlich vom Siedlungsraum abgesetzten Gewerbeentwicklung erhebliche Kosten für die infrastrukturelle Anbindung dieser Standorte verbunden sein können, die nicht nur Erschließungskosten, sondern auch weitere Folgekosten nach sich ziehen. Dieses Kriterium hat in der raumordnerischen Diskussion über eine nachhaltige Siedlungsentwicklung in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen (Stichwort "Folgekostenrechner"). Angesichts der angespannten Situation bei den öffentlichen Haushalten und mit Blick auf Grundsatz 4 in Kapitel II.1 sind daher bei von den Siedlungsbereichen abgesetzten interkommunalen Gewerbeentwicklungen auch diese Aspekte zu berücksichtigen.

Ziel 16: Den "Interregionalen GIB AUREA" weiter entwickeln!

- 269 16.1 Der "Interregionale GIB AUREA" ist in gemeinsamer Kooperation von den Städten Rheda-Wiedenbrück, Oelde und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz unter Einbeziehung des landesplanerischen Vertrages vom 09.02.2001 zu schaffen und zu entwickeln. Aufgrund der besonderen Standortgunst ist der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich hochwertigen, arbeitsplatzintensiven Produktionsbetrieben vorbehalten. Ziel 15.4 gilt unmittelbar.
- 270 **16.2** Die Anschlussstelle des Interregionalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches ist in ein verkehrliches Gesamtkonzept zur Entlastung der Ortslagen einzubinden.
- 271 16.3 Der Interregionale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich ist langfristig mit der Schieneninfrastruktur zu verknüpfen. Im Rahmen der nachfolgenden Fach- und Bauleitplanung sind daher die erforderlichen Flächen für die Realisierung eines Gleisanschlusses bereit zu stellen und langfristig vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern.

Erläuterung und Begründung:

- Der "Interregionale GIB AUREA" mit ca. 80 ha Nutzfläche ist für die Städte Oelde und Rheda-Wiedenbrück sowie die Gemeinde Herzebrock-Clarholz mittelfristig der zentrale Entwicklungsraum für die gewerblich-industrielle Nutzungen. Er liegt verkehrsgünstig an der Autobahn A 2 mit eigenem Autobahnanschluss.
- Die zentrale Lage an der Achse Rhein/Ruhr-Hannover-Berlin ist ein optimaler Ausgangspunkt für Betriebe der Logistik, und die Solitärlage ermöglicht die Ansiedlung auch störender Industriebetriebe.
 - Ziel 17: Grenzen des GIB "Borken/Heiden/Reken Gewerbepark A 31" beachten!
- Der "GIB Borken/Heiden/Reken" wird auf die dargestellten ca. 57 ha Flächengröße beschränkt. Bei der Entwicklung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs gelten die Vorgaben der Ziele 15.4 und 27 unmittelbar.

Erläuterung und Begründung:

- Die Weiterentwicklung des Gewerbeparks A 31 ist über die dargestellte Abgrenzung (ca. 57 ha) im Regionalplan zukünftig aufgrund der vorhandenen Wälder im Norden und Süden und der großen Freizeiteinrichtungen, wie "Golfanlage Uhlenberg Reken" und der "Wildpark Frankenhof", im Osten des Standortes nicht möglich.
- Durch diese begrenzte Größenordnung und Entwicklungsmöglichkeit des Gewerbeparks A 31 wird gleichzeitig sichergestellt, dass ein regionalpolitisch nicht erwünschter Standortwettbewerb mit der Emscher-Lippe-Region und den Kommunen des Kreises Wesel vermieden wird.
- Als Betreiber des Gewerbeparks A 31 tritt der "Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A31" auf. Beteiligt sind die drei Kommunen Borken, Heiden und Reken.
- Weiterhin sollen sich die Betriebsansiedlungen auf ca. 10 bis 15 Betriebe konzentrieren, die landschaftsgerecht in Form eines Gewerbeparks eingebunden werden, um damit den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren.
- Das mit der Entwicklung des "Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken" im Zusammenhang stehende Ziel 27 zum Waldausgleich in Kapitel IV.3 ist entsprechend zu beachten.

III.3

Ziel 18: Nutzungsbindung des GIB "Firma Schmitz Cargobull" in Vreden beachten!

Der s\u00fcd\u00fcstlich der L 572 in Vreden, unmittelbar an den Siedlungsbereich angrenzende 20 ha gro\u00dfe Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich ist ausschlie\u00dflich f\u00fcr die Weiterentwicklung der Firma Schmitz Cargobull AG vorzuhalten. Eine Nutzung dieses Bereiches durch andere Gewerbebetriebe ist nicht zul\u00e4ssig.

Erläuterung und Begründung:

- Der über den Bedarf der Stadt Vreden hinaus dargestellte Gewerbeund Industrieansiedlungsbereich für die Schmitz Cargobull AG soll einen Spielraum nur für diesen überregional bedeutsamen Betrieb vor dem Hintergrund ermöglichen, dass eine realistische Abschätzung des künftigen Flächenbedarfs dieses Betriebes bereits in der Vergangenheit nicht möglich war und mit Blick auf Grundsatz 2 und Ziel 15.3 dieser Bereich über ein Ziel der Raumordnung unbedingt vor anderweitiger Nutzung zu schützen ist.
- Die Firma Schmitz Cargobull AG beabsichtigt auf ca. 10 ha Fläche einen zentralen Abstell- und Abholstandort für von ihr produzierte Auflieger zu errichten. Damit soll der in der Vergangenheit bestehende Mangel an geeigneten Abstellplätzen letztere sind bislang über das gesamte Münsterland verteilt abgestellt werden. Auf weiteren ca. 10 ha soll ein zweiter Produktionsstandort der Firma in Vreden errichtet werden.
 - Ziel 19 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche wo möglich bedarfsorientiert aktualisieren!
- In der Gemeinde Greven sind auf Grund des aktuell genehmigten Flächennutzungsplans zurzeit im Regionalplan Flächen dargestellt, die über den ermittelten Bedarf hinausgehen. Es ist zu prüfen, ob eine Zurücknahme dieser Flächen sowohl im Regionalplan als auch in den jeweiligen Flächennutzungsplänen entsprechend dem nachweisbaren Bedarf möglich ist. Andernfalls sind diese Flächen bei künftigen Bedarfsermittlungen für den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich zu berücksichtigen.

Erläuterung und Begründung:

Im Rahmen der Genehmigung der Flächennutzungspläne wurden die jeweils aktuellen Grundlagendaten für den gewerblich-industriellen Flächenbedarf zu Grunde gelegt. Zum Beurteilungszeitraum des Flächennutzungsplanes lagen diese in der aufgeführten Gemeinde höher

III.3

als zum Beurteilungszeitraum der Regionalplanfortschreibung. Aus diesem Grund sind differierende Darstellungen entstanden, die im Laufe der Erarbeitung des Regionalplans möglichst an den jeweils gegebenen Bedarf angepasst werden sollen.

III.4

4. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

- 285 Gewerbe- und Industrieansiedlungebereiche oder GIB-Teilbereiche, die aufgrund
 - ihrer räumlichen Lage,
 - besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder
 - rechtlicher Vorgaben

bestimmten Nutzungen vorbehalten sind, werden als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen dargestellt.

Ziel 20: Den Vorrang von GIB-Zweckbindungen beachten!

- 28.1 Die zeichnerisch dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen ("GIBZ") des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
- 20.2 In den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen sind solche Einrichtungen und Anlagen von regionaler Bedeutung angesiedelt bzw. anzusiedeln, die aufgrund ihrer besonderen Standortanforderungen oder wegen rechtlicher Vorgaben nicht in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen unterzubringen sind. Sie sind ausschließlich den unter dieser Zweckbindung fallenden oder damit im funktionalen Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten.

Grundsatz 14: Nachfolgenutzungen im Einzelfall regeln!

288 Bei Aufgabe der zweckgebundenen Nutzung soll im Einzelfall geprüft werden, welche Nachfolgenutzung möglich und mit den umliegenden Raumansprüchen vereinbar ist.

- Im Regionalplan werden als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit Zweckbindung dargestellt:
 - der AirportPark FMO am Internationalen Flughafen Münster/Osnabrück auf dem Gebiet der Stadt Greven,

- das GVZ in Rheine,
- **III.4**
- das atomare Zwischenlager in Ahaus und die atomare Anreicherungsanlage in Gronau,
- die raumbedeutsamen Standorte der Baustoffindustrie (Darstellung mit Symbol "Z"),
- die darstellungsrelevanten Abfallbehandlungsanlagen im Plangebiet und
- die Bergbaustandorte in Ibbenbüren, Mettingen und Ascheberg-Herbern.
- Ziel 21: Zweckgebundene GIB-Standorte weiter entwickeln, solange die Standortvoraussetzungen gegeben sind!
- 290 21.1 "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für standortgebundene Anlagen Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am Internationalen Flughafen Münster/Osnabrück" (AirportPark FMO):
- 1. Der AirportPark FMO ist als interkommunaler Gewerbeund Dienstleistungspark der Städte Münster und Greven sowie des Kreises Steinfurt gemeinsam zu entwickeln und zu realisieren. Die weitere Realisierung des Vorhabens hat im Konsens zwischen den drei Vorhabensträgern zu erfolgen.
- 292 2. Innerhalb des AirportParks FMO sind nur Dienstleistungsund Gewerbebetriebe zulässig, die auf eine unmittelbare räumliche Nähe zum Flughafen für ihre Leistungs- bzw. Produktionserbringung angewiesen sind und die ohne den Standort am Flughafen nicht in der Region zu halten wären bzw. nur wegen des hochwertigen Standortes in die Region kommen würden. Bei der Vermarktung des Airport-Parks FMO ist sicherzustellen, dass kein Konkurrenzstandort mit Verlagerungseffekten aus anderen Gewerbegebieten seines Umfelds geschaffen wird.
- 3. Untergeordnet sind die der Versorgung des Gebietes dienende Läden bis zu einer jeweiligen Geschossfläche unterhalb der Vermutungsgrenzen des § 11 Abs. 3 BauNVO sowie Schank- und Speisewirtschaften und Anlagen für soziale Zwecke und Freizeiteinrichtungen zulässig.
- 4. Innerhalb des AirportParks FMO sind großflächige Einzelhandelsbetriebe sowie kerngebietstypische Einrichtungen (z. B. Vergnügungsstätten) unzulässig.

III.4

- 295 **21.2** Das GVZ in Rheine ist Unternehmen des Verkehrssektors vorbehalten. Zulässig sind darüber hinaus kooperierende Nebenbetriebe.
- 296 21.3 Das atomare Zwischenlager "Transportbehälterlager Ahaus" (TBL Ahaus) ist im Rahmen der entsprechenden Betriebsgenehmigung zu sichern.
- 297 21.4 Die als zweckgebundene Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dargestellten Standorte der Baustoffindustrie sind ausschließlich diesen Betriebsanlagen vorbehalten. Sie sind nach Aufgabe der umgebenden Nutzung zuzuführen.
- 21.5 Die Bergbaustandorte in Ibbenbüren, Mettingen und Ascheberg-Herbern sind von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

 Der Standort Ibbenbüren ist nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung bei entsprechendem Bedarf als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich zu nutzen. Die Standorte Mettingen und Ascheberg-Herbern sind der umgebenden Nutzung zuzuführen.

- Der Flughafen Münster/Osnabrück stellt einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor für die Region dar. Aufgrund seiner einzigartigen Zuordnung unmittelbar zum Flughafen kommt dem AirportPark FMO eine überregionale Bedeutung zu. Er ist daher nur ganz eng entsprechend seiner Zweckbindung gemäß Ziel 21.1 zu entwickeln.
- Der Standort des GVZ Rheine im Norden der Stadt liegt verkehrsgünstig an einer Verknüpfung der A 30 mit der Eisenbahnlinie Rheine Freren mit Anschluss an die Strecke Hengelo Osnabrück und dem Dortmund-Ems-Kanal. Der Standort findet eine räumliche Ergänzung auf dem Gebiet der Gemeinde Salzbergen.
- Die mit einem zusätzlichen Symbol dargestellten Standorte der Baustoffindustrie sind hinsichtlich ihrer Lage und Abgrenzung im Wesentlichen durch die historische Flächendisposition dieser Betriebe bestimmt. Werden im Zuge von Strukturveränderungen einzelne Bereiche aus der Zweckbindung entlassen, so sollen diese der umgebenden Nutzung zugeführt werden.
- Die derzeitigen Raumansprüche des Steinkohlebergbaus stellen im nördlichen Teil des Plangebiets (Ibbenbüren/Mettingen) ein wesentliches Element der Siedlungsstruktur dar. Die zurzeit für übertägige Betriebsanlagen des Bergbaus benötigten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche werden daher mit einer entsprechenden Zweckbindung dargestellt.

1. Generelle Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich

- Ziel 22: Landwirtschaftliche und andere Freiraumnutzungen haben hier ein besonderes Gewicht!
- Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche des Plangebiets haben die Wirkung von Vorbehaltsgebieten.

Grundsatz 15: Freiraum grundsätzlich erhalten!

- 304 15.1 Die bestehenden Freiräume sind wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich zu erhalten. Einer Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme hat sich auf das unumgängliche Maß zu begrenzen.
- 305 **15.2 Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist** grundsätzlich auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als
 - Raum für die Land- und Forstwirtschaft,
 - Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
 - Raum der ökologischen Vielfalt,
 - klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
 - Raum mit Bodenschutzfunktionen,
 - Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
 - Erholungsraum,
 - Identifikationsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft und
 - gliedernder Raum für Siedlungsbereiche und -gebiete

Rücksicht zu nehmen. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen im Wege einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall miteinander in Einklang gebracht werden.

306 15.3 Die in der Erläuterungskarte IV-1 abgegrenzten Landschaftsräume sowie die in den dazu gehörenden Anhängen beschriebenen Leitbilder zur Landschaftsentwicklung sollen als Orientierungshilfen bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung

und Inanspruchnahme von Freiraum sowie der Planung und Umsetzung damit verbundener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den einzelnen Landschaftsräumen dienen, berücksichtigt werden.

- 307 15.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig in den dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur, den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, den Überschwemmungsbereichen und den Waldbereichen platziert werden.
- 308 15.5 Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Freiraum für andere Zwecke ist der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden oder Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit ein besonderes Gewicht bei der Abwägung beizumessen.

<u>Erläuterung und Begründung:</u>

- Die naturräumlichen Großlandschaften des Planungsraumes entsprechen den Beschreibungen in Kapitel I.1. Diese Großlandschaften setzen sich, obwohl überwiegend landwirtschaftlich geprägt, aus verschiedenartigen Landschaftsräumen zusammen, die sich durch Merkmale in ihrer Naturausstattung und Nutzungsstruktur voneinander unterscheiden (vgl. Erläuterungskarten II-1u. IV-1). In Anlehnung an die Aussagen des vom LANUV erstellten Fachbeitrages nach § 15a LG NRW wird in den Anlagen zu den Erläuterungskarten II-1 und IV-1 die angestrebte zukünftige Landschaftsentwicklung als programmatisches Leitbild aufgezeigt. Hieraus sind entsprechende Zielvorstellungen zur Entwicklung und Sicherung der Landschaftsräume abzuleiten und in der vorausschauenden Landschaftsplanung zu konkretisieren.
- Diese Leitbilder und Zielvorstellungen berücksichtigen nicht nur die naturräumlichen Vorgaben, sondern vor allem auch die historischen und aktuellen, vom Menschen geprägten Nutzungsformen. Dieses spiegelt sich in den Kulturlandschaften wieder (vgl. auch Erläuterungskarte II-1).
- Der Regionalplan hat gem. § 18 Abs. 2 LPIG i. V. m. § 15 Abs. 2 LG NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Zur Erfüllung dieser Funktion werden sowohl in den zeichnerischen als auch in den textlichen Darstellungen Vorgaben für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung getroffen, die den Rahmen für den Natur- und Landschaftsschutz und die Landschaftsentwicklung im Plangebiet setzen.
- Aufgabe von Landesplanung und Landschaftsplanung ist es, die bestehenden Freiräume unter Berücksichtigung dieser naturräumlichen Leitbilder gemäß Grundsatz 15 zu erhalten, zu sichern und weiterzuentwickeln. Dabei dürfen sie die im Grundsatz 15.2 aufgeführten Funktio-

nen des Freiraums im Rahmen der erforderlichen Abwägungen nicht voneinander losgelöst betrachten, sondern sie sollen sich auch um eine Verzahnung dieser teilweise im Konflikt zueinander stehenden Funktionen bemühen. Eine besondere Bedeutung wird hierbei dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung von unzerschnittenen Freiräumen zukommen.

- Die Regionalplanung geht bei ihren Freiraumdarstellungen weiterhin von einer Dreigliederung des Freiraumes aus. Neben den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und den Bereichen für den Schutz der Natur werden bestimmte Räume als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Die letzteren können nicht generell für freiraumfremde Nutzungen als frei verfügbare Räume angesehen werden. Sie unterliegen vielmehr dem im Raumordnungsgesetz und dem LEP NRW formulierten Freiraumschutz und sollen die dort genannten allgemeinen Freiraumfunktionen wahrnehmen.
- Mit der Einbindung von Planungen über Art und Standorte von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die räumlichen Ausgleichskonzepte, die das landesplanerische, forstliche und landschaftspflegerische Zielsystem berücksichtigen, kann eine weitere Verknappung und Zerschneidung von zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen verhindert werden. Vorrangig sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur weiteren Entzerrung von Nutzungskonflikten (z. B. vorbeugender Erosionsschutz, Waldrand- und Uferrandstreifen) und zur Verbesserung der Strukturen in Wälder oder in Natur- und Landschaftsschutzgebieten beitragen.

2. Landwirtschaft

Ziel 23: Agrarstrukturelle Belange beachten!

- In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft zu sichern. Die agrarstrukturellen Belange haben in diesen Bereichen Vorrang vor anderen Nutzungen.
- 23.2 Innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohnern sind alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden.

Grundsatz 16: Entwicklungsmöglichkeiten für naturraumverträgliche Landwirtschaft erhalten!

- Planungen und Maßnahmen der Landwirtschaft sollen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Bodenfruchtbarkeit sichern, die Kulturlandschaft erhalten und gestalten, schonend mit den naturräumlichen Ressourcen umgehen sowie die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie beachten.
- 318 **16. 2** In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.
- 319 16. 3 Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraumund Agrarbereichen für andere Zwecke soll die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen gewährleistet bleiben.

- Die Landwirtschaft ist einer der wesentlichen Wirtschaftsfaktoren im Münsterland. Sie trägt mit 26.000 Erwerbstätigen und über 600 Mio. EUR zur regionalen Bruttowertschöpfung bei. Von den ca. 600.000 ha Fläche des Plangebiets, werden ca. 367.000 ha als landwirtschaftliche Nutzflächen von ca. 12.600 landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet.
- Dass sich die Landwirtschaft im Münsterland so positiv entwickeln konnte, hängt von den insgesamt guten Rahmenbedingungen in dieser Region ab. Neben den günstigen natürlichen Voraussetzungen,

- wie Klima, Geologie, Bodenwerte und Hydrologie, hat auch die Lage der Betriebsstandorte zu diesem Erfolg beigetragen.
- Erstmals für ein Fortschreibungsverfahren liegt ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag für das Münsterland vor. Dieser wurde von der Landwirtschaftskammer NRW und dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband 2008 vorgelegt.
- Nach dem Raumordnungsgesetz sowie dem LEPro NRW sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, dass die Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftzweig fortbestehen und sich auch entwickeln kann. Nur so kann die Landwirtschaft dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Dadurch kann die Kulturlandschaft mit ihren Naturpotenzialen gepflegt und gestaltet werden.
- Die in den letzten Jahrzehnten zu beobachtenden politischen und technischen Entwicklungen im landwirtschaftlichen Bereich haben in diesem Sektor zu einem erheblichen Strukturwandel auch im Plangebiet geführt. Diese Entwicklungen können von der Regionalplanung kaum beeinflusst werden. Sie hat sich aber mit den Folgen des landwirtschaftlichen Strukturwandels auseinander zu setzen.
- Langfristig soll sich die Landwirtschaft unter Wahrung ihrer Primärfunktion (Produktion von Nahrungsgütern) so entwickeln, dass sie den Kriterien einer nachhaltigen, weitgehend umwelt- und sozialverträglich orientierten Landwirtschaft entspricht.
- Die flächengebundene Landwirtschaft ist zu sichern und die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten.
- Eines der gravierenden Probleme für die Entwicklung der Landwirtschaft ist der anhaltende Verlust landwirtschaftlicher Flächen. Daher müssen landwirtschaftliche Nutzflächen vor weiteren Verlusten geschützt werden. Alle Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen darauf zu achten, dass die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte und deren Entwicklungsmöglichkeiten ausreichend berücksichtigt werden.
- Die in diesem Regionalplan verfolgte Philosophie der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere der Siedlungsstruktur (vgl. Grundsatz 3 in Kapitel II.1) und der Regelungen zur Steuerung der notwendigen Kompensationsansprüche (vgl. Grundsatz 9.5 in Kapitel III.1 und 15.4 in Kapitel IV.1), ist besonderes für die Landwirtschaft von Bedeutung. So sollen Kompensationsmaßnahmen verstärkt innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur, der Bereiche für den Schutz der Landschaft und

- landschaftsorientierten Erholung, der Waldbereiche und der Überschwemmungsgebiete umgesetzt werden.
- Bei der Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur wurde darauf geachtet, dass nur die aus fachlicher Sicht notwendigen Gebiete zugrunde gelegt wurden (vgl. Ziel 30 in Kapitel IV.4).
- Die dargestellten Allgemeinen Agrar- und Freiraumbereiche werden teilweise überlagert von Sekundärnutzungen. Sofern solche Nutzungen miteinander konkurrieren, erfolgt eine detaillierte Abwägung und Abgrenzung im Einzelfall in den fachgesetzlichen Verfahren unter Beachtung der landesplanerischen Rahmenvorgaben.
- Der Wettbewerb auf den Agrar- und Rohstoffmärkten und die sonstigen gesellschaftlichen Ansprüche an den Freiraum werden zukünftig die Nachfrage an landwirtschaftlichen Flächen verstärken. Eine Abmilderung dieser Nutzungs- und Flächenkonkurrenz kann durch folgende Ausgleichsmechanismen geleistet werden:
- Für die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Landschaft soll auch zukünftig das bewährte Prinzip "Grundschutz und Verträge" gelten. Damit können wirtschaftliche Nachteile ausgeglichen und diese Maßnahmen mit der landwirtschaftlichen Flächennutzung abgestimmt werden.
- Bei der Umsetzung von Maßnahmen z. B. der Wasserrahmenrichtlinie oder auch der Ausweisung von Naturschutzgebieten, insbesondere von FFH- und Vogelschutzgebieten sowie die weitere Verankerung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft sollen die betroffenen Beteiligten und Fachbehörden vor Ort frühzeitig und intensiv zusammenarbeiten.
- Zum einvernehmlichen Ausgleich unterschiedlicher Nutzungsansprüche bei Eingriffen in die Flächenstruktur bzw. Flächenentzug können Landtausch- und Bodenordnungsverfahren durchgeführt werden. Hierbei kommt vor allem öffentlichen Planungsträgern durch das Anbieten von geeigneten Tauschflächen eine große Bedeutung zu.
- Ein übergreifendes, interkommunal vereinbartes Konzept zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen soll geschaffen werden. Damit kann vermieden werden, dass es zu einer weiteren Verknappung und Zerschneidung zusammenhängender landwirtschaftlicher Flächen und auch der historische Kulturlandschaft kommt.

- Ziel 24: Vorgaben für Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung in der kommunalen Bauleitplanung beachten!
- 24.1 Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung sind zulässig in
 - Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und
 - Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen.
- 24.2 Eignungsbereiche für Anlagen der Intensivtierhaltung sind ausnahmsweise zulässig in Bereichen für den Schutz der Landschaft
 und der landschaftsorientierten Erholung, wenn sie mit der Funktion des Bereichs vereinbar sind, der Emissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Verkehrsanbindung vorhanden ist sowie das Orts- oder Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes oder bedeutende Teile der Kulturlandschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- 24.3 Eignungsbereiche für Anlagen der Intensivtierhaltung sind nicht zulässig innerhalb von
 - Bereichen f
 ür den Schutz der Natur,
 - Waldbereichen,
 - Überschwemmungsbereichen,
 - Allgemeinen Siedlungsbereichen und
 - Bereichen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze.

Erläuterung und Begründung:

In der Regel werden Anlagen der Intensivtierhaltung im Außenbereich geplant. Dabei sind die Bestimmungen des § 35 BauGB maßgeblich. Danach ergibt sich die grundsätzliche Steuerungsmöglichkeit der Tierhaltungsanlagen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB über Eignungsgebiete, sogenannte Konzentrationszonen. Ein entsprechendes Steuerungssystem auf der Ebene der Regionalplanung ist jedoch nur sehr schwer rechtssicher und konzeptionell umzusetzen. Weiterhin hat sich gezeigt, dass die Probleme bei der Ansiedlung von Anlagen der Intensivtierhaltung kein flächendeckendes Problem im Plangebiet darstellen. Die lokalen Probleme bei der Ansiedlung der Tiermastanlagen können daher nur auf der dafür zuständigen kommunalen Planungsebene gelöst werden.

FREIRAUM

- Wenn Kommunen den Weg der Steuerung über die Darstellung von Eignungsgebieten für Anlagen der Intensivtierhaltung in ihren Flächennutzungsplänen einschlagen wollen, werden aus raumordnerischer Sicht einerseits bevorzugt bzw. eingeschränkt zu nutzende Bereiche (vgl. Ziele 24.1 und 24.2) und andererseits ungeeignete Bereiche (vgl. Ziel 24.3) für die Darstellung von Eignungsgebieten für Anlagen der Intensivtierhaltung genannt.
- Die Darstellung von Eignungsgebieten für Anlagen der Intensivtierhaltung hat bei ihrer Umsetzung zur Folge, dass es in diesen Gebieten zu einer Konzentration solcher Anlagen kommen kann. In Folge der Konzentration wird es in diesen Gebieten zu verstärkten Auswirkungen, wie z. B. Immissionen oder Flächenverbrauch kommen. Daher sind solche Eignungsgebiete innerhalb der in Ziel 24.3 genannten Bereiche nicht mit deren Funktion vereinbar und dementsprechend dort nicht zulässig.

3. Waldbereiche

- Nach § 18 (2) LPIG sowie § 7 Abs. 1 LFoG NRW hat der Regionalplan die Funktion eines forstlichen Rahmenplanes gemäß §§ 6 und 7 BWaldG. Damit soll der Rahmen für eine geordnete und verbesserte Forststruktur zur Entwicklung der für die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen vorgegeben und für das Plangebiet weiter konkretisiert werden.
- Grundlage hierfür sind vor allem § 7 LFoG NRW sowie die Aussagen des nach § 8 LFoG NRW vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW erarbeiteten forstlichen Fachbeitrages.

Ziel 25: Vorrang des Waldes beachten!

Die zeichnerisch dargestellten Waldbereiche des Plangebiets haben die Wirkung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

Erläuterung und Begründung:

- Die regionalplanerische Steuerung der Sicherung und Entwicklung von Wald erfolgt zum einen über die dargestellten Waldbereiche, deren raumstrukturelle Wirkung durch Ziel 25 festgelegt ist, und zum anderen über textliche Ziele und Grundsätze zu den Themenfeldern
 - Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur,
 - Waldvermehrung sowie
 - Schutz von Saatgutbeständen, Vermehrungsgutplantagen und forstlichen Versuchsflächen und Flächen mit historischen Waldnutzungsformen

Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur

In diesem Zusammenhang sind bereits auf der Landesebene landesplanerische Ziele vorgegeben (vgl. Ziele B.III.3 des LEP NRW), die Aussagen zur Walderhaltung und Regeln für seine Inanspruchnahme durch andere Nutzungen beinhalten. Diese Ziele, ergänzt durch die zeichnerischen Darstellungen von Waldbereichen, gelten unmittelbar. Im Folgenden werden sie für das Plangebiet um weitere Regelungen ergänzt.

Grundsatz 17: Regionale Waldstruktur durch ökologisch verträgliche und nachhaltige Forstwirtschaft stärken!

Sowohl in den dargestellten Waldbereichen als auch in den maßstabsbedingt nicht dargestellten Wäldern dient ordnungsgemäße und nachhaltig betriebene Forstwirtschaft der Sicherung und Erhaltung der im nachfolgenden Ziel 26.1 aufgeführten Funktionsvielfalt. Es ist daher im Planbereich eine nachhaltige bzw. – wenn vertretbar – eine naturnahe Waldbewirtschaftung anzustreben, die neben ihrer hohen ökologischen Wertigkeit gleichzeitig eine nachhaltige, massenreiche und hochwertige Holzproduktion garantiert. Dadurch soll langfristig ökologisch verträglicher und krisenunabhängiger Waldbau für das gesamte Plangebiet erreicht werden.

Ziel 26: Funktionsvielfalt des Waldes beachten, Funktionsverluste ausgleichen!

- 26.1 Der Wald ist hinsichtlich seiner Funktionen wie Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, Sichtschutz sowie im Hinblick auf seine Bedeutung für das Klima, den Boden, die Erholung und seiner wirtschaftsrelevanten Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere als alternative Energiequelle zu erhalten und weiter zu entwickeln.
- Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht au-Berhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Dies ist auch bei Wallhecken zu beachten.
- Im Falle einer unabweisbaren Inanspruchnahme ist der Waldflächenverlust durch Ersatzaufforstungen mindestens im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Wenn der damit in Verbindung stehende Funktionsverlust nicht durch Ersatzaufforstungen auszugleichen ist, ist er durch Maßnahmen zur Verbesserung bestehender Waldbestände auszugleichen.
- 26.4 Als Grundlage für waldbauliche Konzepte und Entscheidungen ist für das Plangebiet die flächendeckende Standortkartierung zu Ende zu führen.
- 26.5 Mittels regelmäßiger Bodenschutzkalkungen ist der weiteren Zunahme neuartiger Waldschäden entgegenzuwirken und eine langfristige Stabilisierung der geschädigten Ökosysteme einzuleiten bzw. fortzuführen.

26.6 Im Zuge der Bewirtschaftung des Waldes ist auch seine Erholungsfunktion durch gezielte Maßnahmen zu stärken. Bei hohem Besucherdruck sind im Rahmen der Landschaftsplanung und der Erarbeitung der forstlichen Bewirtschaftungspläne entsprechende Lenkungsmaßnahmen gemeinsam durch die Träger der Landschaftsplanung und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW abzustimmen.

- Als waldarm gelten alle Regionen mit einem Waldanteil von unter 15 % der Gesamtfläche. Die Waldfläche des Plangebiets umfasst ca. 84.500 ha. Bei einer Gesamtfläche von ca. 594.300 ha und einem Waldanteil von 14,2 % gehört das Münsterland damit zu den waldärmsten Regionen des Landes (Landesdurchschnitt: 25,5%.). Die Waldflächen sind relativ gleichmäßig über das Plangebiet verteilt. Lediglich der Teutoburger Wald stellt sich als stärker zusammenhängendes Band von Waldflächen dar.
- Im Regionalplan werden daher alle Waldgebiete als Waldbereiche dargestellt, soweit sie auf dieser Planungsebene noch zeichentechnisch darstellbar sind.
- Die geringe Bewaldung wird im gewissen Maße durch die gleichmäßige Streulage der Klein- und Kleinstwaldflächen optisch überdeckt. Ebenfalls tragen die für das Plangebiet so typischen Wallhecken und Windschutzanlagen dazu bei, dass der Eindruck einer viel stärkeren Bewaldung entsteht, als sie tatsächlich vorhanden ist.
- Ökologische Stabilität ist eine wichtige Voraussetzung für die dauerhafte Erfüllung der Waldfunktionen. Sie lässt sich u. a. durch geeignete waldstrukturelle Maßnahmen erreichen, indem diese dem Leitbild der heimischen und natürlichen Waldgesellschaften soweit als möglich angepasst werden (vgl. auch die Tabelle zur Erläuterungskarte IV-1.).
- Mit einer flächendeckenden forstlichen Standortkartierung (verbindlich vorgeschrieben durch § 60 (3) LFoG NRW) durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW sind die natürlichen Grundlagen der Waldbereiche zu analysieren und daraus Kriterien für die Wahl der im Rahmen einer nachhaltigen Forstwirtschaft anzubauenden Baumarten herzuleiten. Zusätzlich dient die Standortkartierung als wichtige Beratungsgrundlage für die Privatwaldbetreuung.
- Einige Waldbereiche des Plangebiets sind gekennzeichnet durch nicht autochthone (standortgerechte) Altersklassenwälder. Im Sinne des Grundsatzes 17 sind diese Gebiete langfristig in eine naturnahe Besto-

ckung und Bewirtschaftung zu überführen mit dem Ziel, folgende Strukturverbesserungen zu erreichen:

- Erzielung naturnaher und mehrschichtiger Mischbestände unterschiedlicher Altersklassen,
- Stabilisierung der Bestände durch vermehrten Anbau einheimischer, standortgerechter Laubbaumarten,
- Anwendung von bestands- und bodenschonenden Holzernteund Transporttechniken,
- weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, dafür Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes,
- Erhöhung des Alt- und Totholzanteils,
- Sicherung kulturhistorischer Waldgesellschaften und Waldnutzungsformen, dabei auch Erhaltung ausgewählter Altwälder,
- Entwicklung vielfältiger Waldsaumgesellschaften,
- regelmäßige Bodenschutzkalkung sowie
- bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Beständen.
- Diese Bewirtschaftungsformen sind verbindlich in den öffentlichen Wäldern einzuführen, zu praktizieren und weiterzuentwickeln.
 - Ziel 27: Waldinanspruchnahme durch den "Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken Gewerbepark A 31" ausreichend kompensieren!
- Die durch die Darstellung des Interkommunalen GIB Borken/Heiden/ Reken in Anspruch genommenen ca. 23 ha Waldflächen sind durch
 - Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 und
 - Aufwertungsmaßnahmen in bestehenden Waldbeständen für die verlorengehenden Waldfunktionen, die durch die Ersatzaufforstung nicht ausgeglichen werden können und deren Umfang im Rahmen der Bauleitplanung zu bestimmen ist,

auszugleichen.

- Grundsatz 18: Weitere Vorgaben für den Waldausgleich zum "Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31" berücksichtigen!
- Die Flächen für die Ersatzaufforstungen und die Aufwertungsmaßnahmen in bestehenden Waldflächen sollen vorrangig in den Suchräumen der Erläuterungskarte der 15. Änderung des Regionalplanes Münsterland platziert werden. Mit Ausnahme von maximal 5 ha soll die Standortwahl der Aufforstungsflächen sich auf die drei betroffenen Gemeindegebiete (Borken, Heiden und Reken) beschränken.

- Mit der Neuansiedlung der Ersatzaufforstungen an bestehenden Waldbereichen in den Suchräumen der Erläuterungskarte der 15. Änderung des Regionalplans Münsterland wird dem Ziel des Landesentwicklungsplans nach qualitativem Ausgleich bei Waldinanspruchnahme räumlich entsprochen.
- Ziele für die Ersatzaufforstung sind die Vergrößerung und Arrondierung bestehender Wälder sowie die Ergänzung und Verbindung bisher isolierter Waldflächen mit naturnahen Laubwäldern von mindestens 2 ha Größe. Nur nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz kann zur sinnvollen Arrondierung bereits bestehender Waldflächen diese Mindestgröße unterschritten werden.
- Ziel der Aufwertungsmaßnahmen ist insbesondere der Umbau von Waldbeständen in einen möglichst naturnahen Zustand.
- Der Ausgleich für die Inanspruchnahme der Waldflächen hat durch den Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A31 zeitnah zu beginnen und ist spätestens 10 Jahre nach dem Beginn der Waldinanspruchnahme abzuschließen. Der Zweckverband kann das Gewerbegebiet in maximal drei Realisierungsabschnitte einteilen. Die 10-Jahresfrist beginnt mit der Rodung des Waldes in dem jeweiligen Teilabschnitt.
- Spätestens bei Aufstellung des Bebauungsplanes für die Gewerbeflächen bzw. des zeitgleich aufzustellenden ergänzenden Bebauungsplans sind die Flächen für die Ersatzaufforstungen in Text (mit Gemarkung, Flur, Flurstück) und Plan zu bestimmen. Die ggf. separaten Bebauungspläne sind einander zugeordnet und bedingen sich gegenseitig.
- Die weiteren Maßnahmen zum Ausgleich für die Inanspruchnahme der übrigen Freiraumflächen sind ebenfalls zeitnah in dem Maße der Inanspruchnahme des Gewerbegebietes umzusetzen. Ausgleichsmaß-

nahmen, die nicht innerhalb des interkommunalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs ausgeglichen werden können, sind in hierfür geeigneten Bereichen umzusetzen.

Zur Durchsetzung der landesplanerischen Ziele wurde nach § 13 ROG ein raumordnerischer Vertrag zwischen den Vorhabensträgern (Zweckverband) und der Bezirksregierung geschlossen. Dieser Vertrag behält auch weiterhin seine Gültigkeit.

Waldvermehrung

Grundsatz 19: Zusätzlichen Wald schaffen, Netzzusammenhänge herstellen!

- 370 19.1 Die Neuanlage von Wald soll grundsätzlich innerhalb der dargestellten Freiraumbereiche möglich sein, soweit dies nicht zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung, der ökologisch wertvollen Bereiche oder des Landschafts- und Kulturlandschaftsbildes führt.
- 19.2 In waldarmen Städten und Gemeinden mit einem Waldanteil unter 15% soll dieser langfristig erhöht werden. Besonderer Wert ist auf die Vernetzung von Rest- und Kleinwaldflächen zu legen.

- In den waldarmen Regionen des Landes (vgl. dazu Absatznr. 354) wie dem Münsterland soll Waldvermehrung verstärkt vorgenommen werden.
- In der Vergangenheit hat sich jedoch herausgestellt, dass sich erforderliche Lenkungsmaßnahmen zur Waldvermehrung mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten der Regionalplanung nur bedingt umsetzen ließen. Die Ursache hierfür beruht insbesondere darauf, dass die Regionalplanung kaum rechtliche Einwirkungsmöglichkeiten auf das Verhalten der privaten Grundstückbesitzer hat. Zusätzlich fehlen der Regionalplanung in diesem Feld rechtliche Durchsetzungsmöglichkeiten im nachgeordneten Bereich.
- Ungeachtet dessen ist in diesen Räumen jede Möglichkeit zu nutzen, auch und gerade durch kleinflächige Aufforstungen den Waldanteil wo sinnvoll und mit anderen Interessen abgestimmt weiter zu vermehren. Dabei sollen größere Waldkomplexe insbesondere durch Vernetzung von Restwaldflächen langfristig miteinander verbunden werden.

Schutz von Saatgutbeständen, Vermehrungsgutplantagen, forstlichen Versuchsflächen und Flächen mit historischen Waldnutzungsformen

- Ziel 28: Waldbereiche mit besonderen forstwirtschaftlichen Funktionen schützen!
- Zugelassene Saatgutbestände und Vermehrungsgutplantagen sind hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Versorgung der Forstwirtschaft mit hochwertigem Vermehrungsgut zu schützen und nach Möglichkeit auszuweiten.
- 376 **28.2** Forstliche Versuchsflächen sind bis zum Abschluss der unmittelbaren Beobachtung vor jeglichen beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen zu schützen.
- 377 **28.3** Waldflächen mit Resten historischer Waldnutzungsformen sind entsprechend ihrem schutzwürdigen Charakter zu bewirtschaften bzw. zu pflegen.

- Zugelassene Saatgutbestände und Vermehrungsgutplantagen dienen der Bewahrung des natürlichen genetischen Potenzials der Waldbäume und sichern somit die Versorgung der Forstwirtschaft mit hochwertigem Vermehrungsgut. Sie sind daher vor rein wirtschaftlicher Inanspruchnahme und vor einer nachhaltigen Beeinträchtigung zu schützen.
- Die forstlichen Versuchsflächen dienen der Mehrung forstwissenschaftlicher Erkenntnisse und sind i. d. R. auf langfristige Forschungszeiträume angelegt. Vor dem Abschluss der Untersuchungen dürfen solche Flächen nicht in Anspruch genommen werden. Sie sind insbesondere vor Einwirkungen, die den Untersuchungszweck beeinträchtigen, von außen zu schützen.
- Waldflächen mit Resten von historischen Waldnutzungsformen sind so zu bewirtschaften, dass die kulturhistorischen Relikte auch für die Nachwelt erhalten bleiben.

4. Bereiche für den Schutz der Natur

Ziel 29: Naturschutz beachten!

- 29.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur des Plangebiets haben die Wirkung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.
- In den Bereichen für den Schutz der Natur ist die durch naturnahe oder extensive Nutzungen bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Die Bereiche für den Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen, gezielt zu entwickeln oder der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- 29.3 In den Bereichen für den Schutz der Natur und in ihrem Umfeld ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen einzuräumen.

Grundsatz 20: Auf Biotope Rücksicht nehmen!

384 Alle Nutzungen sollen sich in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anpassen.

- Seit Jahren ist anhand der Roten Listen der Tier- und Pflanzenarten ein anhaltender Rückgang der Artenvielfalt (Biodiversität) festzustellen. Vor allem sind spezialisierte Arten extremer Standorte und Arten extensiv genutzter, insbesondere nährstoffarmer Biotoptypen sowie solche, die naturnahe und großflächige Ökosysteme benötigen, gefährdet bzw. vom Rückgang betroffen. Es ist zu beobachten, dass Bestände von Arten, die in den historisch entstandenen Kultur- und Landschaftsräumen vorkommen, verstärkt rückläufig sind.
- Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sind die Lebensräume gefährdeter Arten als Refugiallebensräume unbedingt zu sichern und dauerhaft in qualitativ hochwertiger Ausprägung zu erhalten. Lebensräume mit für solche Arten potenzieller Eignung sind zu entwickeln. Über ein regionales Biotopverbundsystem, dessen Kernflächen die Bereiche für den Schutz der Natur bzw. Naturschutzgebiete darstellen und dessen Ausbreitungskorridore sowohl als Bereiche für den Schutz der Natur und/oder als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung gesichert werden sollen, ist die Vernetzung aller Lebensräume zu verwirklichen.

- **IV.4**
- Diese klassischen Handlungsfelder des Naturschutzes reichen allein jedoch nicht aus, um den Artenschwund zu stoppen. Die Regionalplanung kann im Wesentlichen zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen, indem sie den Flächenverbrauch eindämmt und die Qualifizierung des Freiraums durch Sicherung geeigneter Bereiche für die Naturschutzentwicklung durchführt.
- Regelungen zur nachhaltigen Steuerung der zukünftigen Siedlungsflächenentwicklung finden sich in den Kapiteln II.1 (Nachhaltige Raumentwicklung, Monitoring) und III (Siedlungsraum).
- Die Bereiche für den Schutz der Natur sind ökologisch hochwertige und daher schutzwürdige und schutzbedürftige Gebiete, die entweder bereits als Naturschutzgebiete ausgewiesen bzw. einstweilig sichergestellt sind oder künftig als solche ausgewiesen werden sollen. Sie bilden die Kernflächen des regionalen Biotopverbundsystems. Die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur ist das wichtigste Instrument des Regionalplans zum Schutz von Biotopen und Arten. Daher haben diese Belange in den Bereichen für den Schutz der Natur stets Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen.
- Die fachliche Grundlage dieses Biotopverbundsystems ist durch das LANUV NRW erarbeitet worden und ein wesentlicher Bestandteil des "Ökologischen Fachbeitrages". Es ist Aufgabe der Regionalplanung als überörtliche, übergeordnete und zusammenfassende Planung, dieses nach naturschutzfachlichen Kriterien erarbeitete Verbundnetz zu sichern.
- Für die Darstellung von Gebieten als Bereiche für den Schutz der Natur sind die natürlichen und naturnahen Biotoptypen sowie die Zeugnisse historischer Nutzungsformen von besonderem Interesse. Unter den Bedingungen der heutigen raschen Landschaftsveränderung müssen diese Biotoptypen mit den dafür typischen Arten fast vollständig als schutzwürdig erachtet werden.
- Eine besondere Schutzwürdigkeit kommt den naturnahen und halbnatürlichen Ökosystemen wie z.B. Mooren und Heiden, Gewässern mit ihren Auen, Magerrasen, naturnahen Wälder und dem Feuchtgrünland zu.
- Weiterhin hat die Schutzwürdigkeit von Geotopen, d. h. erdgeschichtlichen Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde vermitteln, und Böden wegen ihrer Archivfunktion oder wegen ihres Biotopentwicklungspotenzials bei der Darstellung der Bereiche für den
 Schutz der Natur eine große Rolle gespielt. Dies soll sich auch bei der
 Festsetzung der Naturschutzgebiete auf der nachgeordneten Planungsebene fortsetzen.

- Es werden nur noch die Bereiche dargestellt, die für die Ziele des Naturschutzes und die Biotopentwicklung unbedingt erforderlich sind und entsprechend fachlich begründet werden können. Mit dieser Konzentration auf die wesentlichen, absolut zu schützenden Naturschutzflächen soll einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen vorgebeugt werden.
- In der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union sind zum Aufbau eines europaweiten Netzes "Natura 2000" geeignete Gebiete mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa ausgewählt worden. Aufgrund der o.g. Rechtsvorschriften erfolgte die Auswahl und Meldung der Gebiete allein auf der Grundlage der in den Richtlinien genannten Kriterien.
- Die gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete werden gemäß Nr. 4.2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (Vogelschutz-RL, VV-Habitatschutz) vom 30.09.2009 auf der regionalplanerischen Ebene als Bereiche für den Schutz der Natur bzw. Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Um hier kenntlich zu machen, welche der dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur bzw. Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung den Rechtsstatus eines FFH- oder Vogelschutzgebietes haben, sind die entsprechenden Gebiete in der Erläuterungskarte IV-2 und dem dazugehörenden Anhang dargestellt.
- Auf regionalplanerischer Ebene sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in diesen Bereichen und in ihrem Umfeld vor ihrer Darstellung bzw. landesplanerischen Zustimmung auf ihre Verträglichkeit mit den für diese Gebiete geltenden Erhaltungszielen gemäß VV-FFH zu prüfen.
- Der in Ziel 29.2 formulierte Vorrang des Arten- und Biotopschutzes vor anderen beeinträchtigenden raumbedeutsamen Nutzungen schließt die Ausübung bestimmter naturschutzverträglicher Erholungsaktivitäten nicht aus, wenn diese nach Art und Umfang auf ein naturverträgliches Maß beschränkt bleiben. Bestehende Nutzungen können i. d. R. weiterhin betrieben werden, soweit sie den Schutzzielen nicht entgegenstehen. In Einzelfällen kann es erforderlich werden, eine Nutzung bzw. Bewirtschaftung auszuschließen oder an den Schutzzweck anzupassen.

Ziel 30: Naturschutzbelange in Landschaftsplänen sichern!

- 399 30.1 Die Bereiche für den Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern.
- 400 **30.2** Auch die unter der Darstellungsschwelle des Regionalplans liegenden naturschutzwürdigen Bereiche sind als Naturschutzgebiete festzusetzen.
- 401 30.3 Um die Durchgängigkeit der Fließgewässer durch die dargestellten Siedlungsbereiche zu erhalten und zu verbessern, ist sicherzustellen, dass die naturschutzwürdigen Flächen auch dort, wo sie aus zeichentechnischen Gründen nicht als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt werden konnten, als Naturschutzgebiete festgesetzt werden.
- 402 30.4 Große zusammenhängende und unzerschnittene Lebensräume, wie z. B. einzelne Waldbereiche oder Fließgewässer sind aufgrund ihrer Seltenheit im Planungsraum als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt, obwohl die Voraussetzungen des Zieles 30.1 für die Darstellung dieser Bereiche nicht vorliegen. Im Rahmen der Landschaftsplanung können sie daher auch abweichend von den Regelungen des Zieles 30.1 umgesetzt werden.
- 30.5 Da zukünftig eine Vielzahl von Planungen und Maßnahmen im Freiraum des Plangebietes zu erwarten sind, muss mit zahlreichen Eingriffen in Natur und Landschaft gerechnet werden. Daher sind im Plangebiet auch weiterhin Landschaftspläne aufzustellen oder fortzuschreiben.

- In der zeichnerischen Darstellung sind nur solche Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) enthalten, deren Flächengröße 10 ha überschreitet. Naturschutzwürdige Bereiche unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle sind ebenfalls als Naturschutzgebiete im entsprechenden Fachverfahren festzusetzen.
- Die Auflistung aller Naturschutzgebiete (NSG) sowie der jeweilige Schutzgrund sind der Erläuterungskarte IV-3 (einschließlich der Anlage) zu entnehmen. Die Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur als Naturschutzgebiete hat sich an den fachlichen Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu orientieren. Hierbei sind

- die Darstellungen des "Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege" als fachliche Leitlinien zu berücksichtigen.
- In der Regel soll die tatsächliche als Naturschutzgebiet festzusetzende Fläche den überwiegenden Flächenanteil der BSN-Darstellung ausmachen. Abgewichen werden davon kann bei den Bereichen für den Schutz der Natur, die große zusammenhängende Waldgebiete oder noch unzerschnittene Fließgewässer erfassen, obwohl quantitativ nur untergeordnet naturschutzwürdige Teilflächen vorliegen. Die Gründe für eine Darstellung dieser Räume als Bereiche für den Schutz der Natur sind in der großen Seltenheit von zusammenhängenden und unzerschnittenen Lebensräumen im Plangebiet zu sehen. Die Landschaftsbehörden können diese Bereiche dann entsprechend der tatsächlich vorhandenen Schutzwürdigkeit festsetzen.
- Von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur ist die Ermittlung der in qualitativer Hinsicht wesentlichen Teilflächen, d. h. der Teile, die das Wesen bzw. den Charakter des jeweiligen Naturschutzgebietes bestimmen. Anhaltspunkte dazu sind in den Anhängen der Erläuterungskarten IV.2 und IV.3 sowie dem ökologischen Fachbeitrag zu entnehmen. Zurzeit sind im Plangebiet 342 Naturschutzgebiete ausgewiesen.
- Zur örtlichen Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind Landschaftspläne aufzustellen oder fortzuschreiben, soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. So ist, z. B. aufgrund der weiteren Flächeninanspruchnahme für die Siedlungsentwicklung, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der weiteren oberirdischen Abgrabungen und des weiteren Ausbaus der regenerativen Energiegewinnung mit zahlreichen Eingriffen in Natur und Landschaft zu rechnen. Um abgestimmte Lösungen für diese Konfliktpunkte anbieten zu können, kann deshalb im Plangebiet grundsätzlich nicht von der Aufstellung oder Fortschreibung von Landschaftsplänen abgesehen werden.
- Die im LEP NRW und in diesem Regionalplan dargelegten Konzepte zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems sind auf der lokalen Ebene durch die Landschaftspläne bislang noch nicht bzw. nur in Ansätzen umgesetzt worden. Von den im Plangebiet vorgesehenen 69 Landschaftsplänen sind bisher erst 33 Pläne genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Angesichts der Dringlichkeit der erforderlichen Maßnahmen zum Arten- und Naturschutz ist eine zügige Fortführung der Arbeiten an den Landschaftsplänen zwingend erforderlich.

410 Tabelle IV.1: Übersicht über Anzahl und Stand der Landschaftspläne im Münsterland

	Anzahl Landschaftspläne			
Verwaltungseinheit	insge- samt	rechts- kräftig	begon- nen	nicht be- gonnen
Münster, krfr. Stadt	4	2	2	
Borken, Kreis	18	11	1	6
Coesfeld, Kreis	11	7	1	3
Steinfurt, Kreis	21	5	31)	13
Warendorf, Kreis	15	8	1	7

¹⁾ Bearbeitung in 2000 zurückgestellt.

Quelle: Eigene Erhebungen.

- Bei der Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur gemäß Ziel 411 30.1 soll zur Einbindung der Land- und Forstwirtschaft verstärkt auf die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes zurückgegriffen werden. Durch diese Kooperation wird gleichzeitig den betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit geboten, alternative Einkommen zu erzielen. Außerdem können Nutzungskonflikte durch Grunderwerb, Flächentausch oder bodenordnende Maßnahmen gelöst werden. Die naturschutzrechtliche Umsetzung der als Bereiche für den Schutz der Natur im Regionalplan dargestellten Gebiete kommt der Zielsetzung der Landesplanung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes jedoch nur nach, wenn entweder der vertraglichen Regelung eine formale Unterschutzstellung nachfolgt oder in den vertraglichen Regelungen die Kriterien des Drittschutzes, der langfristigen Unterschutzstellung und der flächendeckenden Erfassung des Gebietes durch Verträge gesichert werden.
- Derzeit sind im Plangebiet folgende wesentliche Förderprogramme zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen von Bedeutung:
- Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa); mit dieser Richtlinie werden unterschiedliche Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes wie u. a.
 Umsetzung von Landschaftsplänen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Schutzgebieten gefördert.
- Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER); hier werden u. a. die Erstellung von Schutzund Bewirtschaftungskonzepten für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert und einmalige Pflegemaßnahmen (z. B. Anlegen von Blänken oder Streuobstwiesen) gefördert.

FREIRAUM

- Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz; f\u00f6rdert u. a. naturschutzgerechte \u00e4cker/Ackerstreifen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der \u00e4cker, Ma\u00dfnahmen zur Extensivierung von Gr\u00fcnland und Umwandlung von Acker in Gr\u00fcnland.
- 416 NRW-EU-Ziel-2-Förderwettbewerb (EFRE) Erlebnis.NRW, Säule 2 "Naturerlebnisse".

5. Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

Grundsatz 21: Bei allen Nutzungen Landschaftsbild, ökologische Funktionen und natürliche Vielfalt erhalten!

- 21.1 Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung in ihrer jetzigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben bzw. zur Entwicklung oder Wiederherstellung solcher Funktionen günstig verändert werden. Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sollen möglichst vermieden werden. Bei erforderlicher Inanspruchnahme, ist auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit hinzuwirken.
- In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen vorrangig landschaftsorientierte Erholung und naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung
 stattfinden. Eine übermäßige Erschließung und "Möblierung" der
 Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung soll grundsätzlich im Interesse des Naturpotenzials und des Naturerlebnisses vermieden werden.
- 21.3 Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, die den Schutz von Fließgewässern sicherstellen sollen, sind im Rahmen der Abwägung mit anderen beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter Hinzuziehen des ökologischen Fachbeitrages besonders zu berücksichtigen.
- 420 21.4 Großflächige Freizeitanlagen, die überwiegend durch hohe Freiraumanteile geprägt sind, sind auch in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zulässig, wenn
 - dadurch ökologisch wertvolle Flächen nicht nachteilig beeinträchtigt werden,
 - die hierzu erforderlichen baulichen Anlagen eine untergeordnete und damit keinen landschaftsprägenden Charakter einnehmen bzw. vorhandene Gebäude genutzt werden,
 - sie nicht in abseitig gelegenen, ruhigen und naturnahen Bereichen errichtet werden,
 - der Landschaftscharakter nicht nachteilig verändert wird,

- die Erholungsmöglichkeiten der Allgemeinheit nicht wesentlich eingeschränkt wird und
- die Nutzung sich hauptsächlich auf einen bestimmten Interessentenkreis konzentriert.

Ziel 31: Durch Landschaftsplanung Zugänglichkeit und angepasste Nutzung ermöglichen, dabei Naturelemente schützen!

- 421 31.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung des Plangebiets haben die Wirkung von Vorbehaltsgebieten.
- 422 31.2 In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen
 Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern.
- 31.3 Die nachfolgende Landschaftsplanung hat die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung in ihren für den Landschaftsschutz und die Entwicklung des Biotopverbundes bedeutsamen Räumen in den wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.
- 424 31.4 In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende im Rahmen der nachfolgenden
 Landschaftsplanung sicherzustellen und durch geeignete Erschließungsmaßnahmen zu lenken.

<u>Erläuterung und Begründung:</u>

- Das Planzeichen "Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" enthält gegenüber dem bisher im alten Regionalplan verwendeten Planzeichen zusätzlich den Aspekt der landschaftsorientierten Erholung. Die früheren "Bereiche für den Schutz der Landschaft" und "Erholungsbereiche" sind wegen ihrer hohen räumlichen Kongruenz zu einem Planzeichen zusammengeführt worden.
- Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind die Gebiete des Plangebiets, in denen die nachhaltige und ausgewogene Sicherung der gesamten natürlichen Leistungsfähigkeit sowie die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung im Vordergrund der Planungen stehen. Sie erfassen

großräumig die Teile des Freiraumes, die unter Landschaftsschutz stehen oder gestellt werden sollen. Wegen des Maßstabes des Regionalplans, der nur die zusammenhängende Darstellung größerer Flächen erlaubt, decken sich die Bereiche nicht mit den Grenzen vorhandener oder zukünftiger Landschaftsschutzgebiete.

- Bei ihrer nicht immer eindeutig zu treffenden regionalplanerischen Abgrenzung wird versucht, vor allem die prägenden Landschaftsstrukturen und ihre besondere Eignung für landschaftsorientierte Erholung und naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung zugrunde zu legen. Aufgrund dieser Abgrenzungsproblematik kann es im Rahmen der nachfolgenden Konkretisierungen durch die Landschaftsplanung zu durchaus größeren Abweichungen in der Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete zu den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung kommen.
- Die endgültige Festlegung neuer Gebiete bleibt dem fachlichen Verfahren nach dem Landschaftsgesetz vorbehalten. In diesem Verfahren werden im Allgemeinen engere Abgrenzungen um die Siedlungsbereiche bzw. Ortslagen unter 2000 Einwohner vorgenommen. Bei der Detailabgrenzung sind die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege kartierten Biotopverbundflächen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Ebenfalls ist auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Im Einzelnen bleiben die Regelung notwendiger Einschränkungen und ihre Durchführung sowie die spätere Behandlung der Schutzgebiete den konkreten Fachplanverfahren vorbehalten.
- In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ist ein möglichst dichtes Netz von schützenswerten Biotopen zum Aufbau eines zusammenhängenden Biotopverbundes zu schaffen. Der Biotopverbund hat das Ziel, den für das Plangebiet charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern und zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten. Als wesentlicher Teilaspekt des Biotopverbundsystems wird die Sicherung möglichst großflächiger Kernflächen als Naturschutzgebiete und die sie umgebenden Verbindungsflächen bzw. Verbundkorridore, die den Zusammenhang gewährleisten sollen, angesehen. Den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung kommt hierbei die Funktion der Verbundkorridore zu.
- Dabei müssen sich die Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes an den jeweiligen Gegebenheiten der Landschaftsräume, der Funktionsfähigkeit von Natur- und Landschaftsräumen und an den jeweiligen teilraumtypischen Gegebenheiten orientieren (vgl. Erläuterungskarte IV-1 mit An-

FREIRAUM

- lagen). Diese ergeben sich aus der Naturausstattung und ihrer anthropogenen Überformung.
- Die landschaftsorientierten Erholung und die naturverträglichen Sportund Freizeitnutzung haben im Münsterland eine große Bedeutung. Die Landschaftsplanung hat insbesondere in diesen Räumen dafür Sorge zu tragen, dass bauliche Maßnahmen für die Erholung-, Sport- und Freizeitnutzung im Sinne des Ziels der Sicherung der Zugänglichkeit der Landschaft und vor dem Hintergrund der Erhaltung des Landschaftsbildes landschaftsverträglich umgesetzt werden.
- Großflächige Freizeitanlagen, wie Golfplätze, Segelfluggelände, Badestrände an Seen u. ä. brauchen trotz ihrer Großflächigkeit nicht als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich oder Allgemeine Siedlungsbereiche jeweils mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" dargestellt zu werden, da sie in der Regel nur wenige bauliche Anlagen aufweisen, die im Erscheinungsbild der Gesamtanlage eine absolut untergeordnete Rolle und damit überwiegend landschaftsorientierte Aktivitäten besitzen.
- Charakteristisch für diese Anlagen ist weiterhin, dass es sich hier nicht um eine Ansammlung unterschiedlicher Freizeitnutzungen handelt, sondern diese Anlagen in der Regel von einem bestimmten Interessentenkreis (z. B. Golfspielern) genutzt werden.
- Die Errichtung solcher, überwiegend freiraumorientierter Anlagen in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung soll ohne eine besondere zweckgebundene Darstellung ermöglicht werden, wenn die in Grundsatz 31.4 aufgeführten Maßgaben eingehalten werden. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

6. Wasser

- Dem Schutz der Gewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Trinkwasserressource kommt eine herausragende Bedeutung zu. Wasser ist nicht eigentumsfähig. Es ist daher die Aufgabe der Allgemeinheit, das Wasser zu schützen. Seit Dezember 2000 schafft die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einen einheitlichen Ordnungsrahmen für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.
- Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist das Erreichen eines "guten Zustandes" für alle Gewässer. Für Oberflächengewässer wird der "gute Zustand" definiert als guter chemischer und guter ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial bei künstlichen und erheblich veränderten Oberflächengewässern. Das Grundwasser befindet sich dann in einem "guten Zustand", wenn chemischer und mengenmäßiger Zustand gut sind. Eine Verschlechterung des Zustandes von Grundwasser und Oberflächengewässern ist zu verhindern.
- Die Einteilung der Wasserrahmenrichtlinie richtet sich nach den Einzugsgebieten der Grund- bzw. Oberflächenwasserkörper. Der östliche Teil des Plangebiets ist dem Einzugsgebiet der Ems zuzuordnen, der westliche Teil mit den Teileinzugsgebieten Ijsselmeer-Zuflüsse im Norden und Lippe im Süden dem Einzugsgebiet des Rheins.
- Nach Bestandsaufnahme und Monitoring beginnt mit Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm die praktische Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Mit den Zielen und Grundsätzen zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie den Oberflächengewässern unterstützt der Regionalplan die Zielereichung der Wasserrahmenrichtlinie.
- Durch die Darstellung von Überschwemmungsbereichen zur Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen leistet der Regionalplan einen Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz.
- Die für die Allgemeinheit unersetzlichen Wasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, müssen gegen schädigende Einwirkungen durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten gesichert werden. Dieses besondere Schutzerfordernis unterstreicht der Regionalplan durch die Darstellung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz.

Grundwasser- und Gewässerschutz

Ziel 32: Grundwasser und Gewässer schützen!

- 32.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Grundwasserund Gewässerschutz des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
- 442 32.2 In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzungen der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.
- 32.2 Bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen sind durch die Bauleitplanung verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen und die natürliche Grundwasserneubildung zu gewährleisten.

- Ein flächendeckender, qualitativer und quantitativer Grundwasserschutz und eine ausreichende Wasserversorgung sind sicher zu stellen. Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz schützen die Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Dargestellt sind die festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete der vorhandenen Wassergewinnungen sowie das Einzugsgebiet einer in Aussicht genommenen Gewinnung gemäß den Schutzzonen I bis III A. In diesen Bereichen hat der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen.
- 445 Öffentliche Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Der Forderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), den Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, entspricht die Versorgungssituation im Münsterland. Überall dort, wo es möglich ist, wird der Wasserbedarf aus ortsnahen Grundwasservorkommen gedeckt. In den Fällen, in denen das originäre Grundwasserdargebot nicht ausreicht, wird entweder das Grundwasser zuvor durch Oberflächenwasser angereichert oder es findet eine Fernversorgung statt. Die Sicherstellung der Versorgung mit Wasser in ausreichender Quantität und Qualität bedingt die konsequente Anwendung des Vorsorgeprinzips. Die 21 Wasserversorgungsunternehmen des Plangebiets fördern in 47 Gewinnungsgebieten Wassermengen zwischen rd. 0,3 und 5 Mio. cbm pro Jahr. Die Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, sind der Münsterländer Kiessandzug, die Uremsrinne, die Vorosningrinne, der Osningsandstein, die Haltener Sande, der Cenoman-Turon-Zug, die

- Baumberge und die Dinkelniederung. Ihre Lage sowie die Einzugsgebiete der Wassergewinnungen in ihrer Gesamtausdehnung (Schutzzonen I bis III B) sind in der Erläuterungskarte IV-4 dargestellt.
- Die Wassergewinnungsgebiete des Münsterlandes sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Um einen Interessenausgleich zwischen Trinkwasserschutz und Landwirtschaft zu erreichen und die gegenseitige Akzeptanz zu erhöhen hat sich das Kooperationsmodell "Landwirtschaft/Wasserwirtschaft" bewährt. Flächendeckend arbeiten in den einzelnen Gewinnungsgebieten die dort wirtschaftenden Landwirte und die Wasserversorgungsunternehmen in Kooperationen zusammen. Durch konkrete Beratung vor Ort und direkte finanzielle Unterstützung leisten sie eine sehr effektive Arbeit zum Grundwasserschutz. Über die Wassergewinnungsgebiete hinaus soll daher in NRW auf freiwilliger Basis das Beratungsmodell in Verbindung mit EU-Agrarumweltmaßnahmen auf Gebiete ausgedehnt werden, in denen sich das Grundwasser bisher nicht in einem guten chemischen Zustand befindet.
- In der Erläuterungskarte IV-5 sind die Grundwasserkörper dargestellt, die aufgrund der Geologie besonders gefährdet sind bzw. diejenigen, die sich nach den Ergebnissen des Monitorings nicht in einem guten chemischen Zustand befinden.
- Voraussetzung für einen guten mengenmäßigen Zustand ist das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Daher ist soweit möglich die Oberflächenversiegelung zu minimieren und unbelastetes Niederschlagswasser zu versickern.

Oberflächengewässer

- Ziel 33: Naturräumliche Funktion der stehenden und fließenden Gewässer beachten, Nutzungen verträglich gestalten, biologische Intaktheit sichern!
- Die Wirksamkeit der Oberflächengewässer und ihrer Ufer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere muss erhalten bzw. wiederhergestellt werden, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig zu sichern. Die Bedeutung, die fließende und stehende Gewässer für Natur und Landschaft haben, ist bei allen die Gewässer berührenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.
- 450 **33.2** Die vielfältigen Nutzungen der Oberflächengewässer durch den Menschen müssen mit der klimatischen und ökologischen Funktion der Gewässer vereinbar sein. Unter Beachtung wasserwirtschaftlicher Ansprüche sind die Nutzungen so zu regeln, dass

die Gewässer in einem ausgewogenen Verhältnis den verschiedenen Ansprüchen dienen.

- 451 33.3 Wasserbauliche Maßnahmen müssen den Zustand der Fließgewässer schützen und eine naturnahe Entwicklung zum Ziel haben. Stehende Gewässer sind ihren besonderen Bedingungen entsprechend naturnah zu gestalten. Alle Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen sind unter Beachtung der biologischen Zusammenhänge im und am Gewässer durchzuführen. Dabei ist die Notwendigkeit der Erhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses zu beachten.
- 452 **33.4** Die unvermeidbare Schmutz- und Schadstoffbelastung der Oberflächengewässer ist so weit zu senken, dass die Anforderungen an ein biologisch intaktes Gewässer erreicht werden.

<u>Erläuterung und Begründung:</u>

- Dargestellt sind die Fließgewässer, die hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustandes in dreijährlichen Abständen untersucht werden. Die Ergebnisse gehen in Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm ein.
- Die vielfältigen Funktionen der Oberflächengewässer und ihre Bedeutung für Flora und Fauna, für das Landschaftsbild, die Erholungsnutzung, den klimatischen Ausgleich und die Trinkwassergewinnung müssen durch nachhaltigen Schutz gesichert werden. Dies gilt auch für die Oberflächengewässer, die nicht im Plan dargestellt sind. Hauptgewässer im Münsterland ist die Ems, der mit dem Emsauenschutzkonzept bereits seit 1990 besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht wird.
- Für das Nichterreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in Fließgewässern sind vor allem hydromorphologische Defizite des Gewässerbettes verantwortlich. Da auch unter sehr günstigen Bedingungen eine Aufwertung aller Gewässerabschnitte unerreichbar scheint, wurde der Effekt der sogenannten Strahlwirkung beschrieben. Demnach werden degradierte, nicht oder nur geringfügig verbesserbare Abschnitte ("Strahlwege") durch Einwanderung anspruchsvoller Arten aus ökologisch wertvollen Abschnitten ("Strahlursprüngen") aufgewertet. "Trittsteine" in ökologisch nicht mehr weiter verbesserbaren Gewässerabschnitten können den Strahlweg verlängern.
- Durch ökologische Gestaltungsmaßnahmen der Fließgewässer kann nach dem Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept ein weitreichendes Biotopverbundsystem unterstützt werden, das unter günstigen Voraussetzungen auch eine artenreiche Wiederbesiedlung angrenzender Lebensräume ermöglicht sowie als Wanderachse terrestrischer Arten fun-

gieren kann. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf Erhalt bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer zu richten. Die Umsetzung derartiger Maßahmen bedarf der Kooperation aller Beteiligten, besonders der Mitwirkung von Land- und Forstwirtschaft, den Trägern der Gewässerunterhaltung und Kommunen. Die Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung der Gewässer sind nicht nur von Vorteil für die Umwelt sondern erhöhen auch die Attraktivität der Umgebung.

Erst die gemeinsame vergleichende Betrachtung von qualitativen (Wasserqualität) und strukturellen (Gewässermorphologie und Besiedlung) Parametern ermöglicht eine umfassende Gütebeurteilung für einen vorausschauenden Gewässerschutz. Der gute Zustand der Oberflächengewässer ist spätestens bis zum 22. Dezember 2027 zu erreichen. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele sind im Münsterland derzeit nicht vorgesehen.

Vorbeugender Hochwasserschutz

Grundsatz 22: Hochwasserschutz berücksichtigen!

Gewässer und ihre Auen sollen dauerhaft gesichert und wieder zu einer ökologisch und wasserwirtschaftlich funktionsfähigen Einheit entwickelt werden. Um die Speicherkapazität zu erhöhen, sollen gewässerbegleitende Flächen außerhalb von Siedlungen vermehrt den Gewässern zur Verfügung gestellt werden.

Ziel 34: Überschwemmungsbereiche beachten!

- 459 **34.1** Die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
- 460 34.2 Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsflächen, freizuhalten.
- 461 34.3 In Flächennutzungsplänen dargestellte, noch unbebaute Siedlungsflächen, die innerhalb von Überschwemmungsbereichen
 liegen, dürfen nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden, sondern sind wieder in den natürlichen Retentionsraum einzugliedern.
- In Überschwemmungsbereichen sind bauliche Anlagen in Einzelfällen zulässig, die zwangsläufig oder aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit in diesen Bereichen angesiedelt werden müssen (z.B. Infrastrukturanlagen, Hafenan-

lagen). Bei diesen Vorhaben ist einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf den notwendigen Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und seiner Auen hinzuwirken.

463 **34.5** Bei der Überlagerung von neu dargestellten Siedlungsbereichen mit Überschwemmungsbereichen dürfen diese Siedlungsbereiche erst dann in der nachfolgenden Bauleitplanung umgesetzt werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Ziel 35: Sicherungsflächen rückgewinnen!

Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sowie zur Reduzierung des Wasserspiegels und der Abflussgeschwindigkeit sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern geeignete Bereiche (gewässerbegleitende Flächen) zurückzugewinnen und zu funktionsfähigen Auen zu entwickeln (z. B. durch Deichrückverlegung, Gewässerumgestaltung). Entsprechende Flächen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.

Grundsatz 23: Hochwasserschutz aktiv fortführen!

- 465 **23.1** Sind zum Hochwasserschutz zusätzliche Maßnahmen erforderlich, sollen prioritär naturnahe Maßnahmen der Gewässerentwicklung eingesetzt werden.
- 466 23.2 In den Einzugsbereichen der Oberflächengewässer soll verstärkt auf Rückhaltung und verlangsamten Abfluss des Wassers hingewirkt werden.
- 467 **23.3** Um Hochwasserschäden zu vermeiden oder zu reduzieren sollen die Vorsorge gestärkt und auf Nutzungsanpassungen hingewirkt werden.

Grundsatz 24: Überflutungsgefahren berücksichtigen!

In deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten soll bei allen räumlichen Planungen und Nutzungen die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden.

Erläuterung und Begründung:

Durch Hochwasser hervorgerufene Überschwemmungen sind natürliche Ereignisse, mit denen immer wieder gerechnet werden muss. Durch die Flächennutzungen im Einzugsgebiet, den Gewässerausbau und die Verkleinerung der natürlichen Retentionsflächen hat der Mensch in der Vergangenheit die Höhe und den zeitlichen Ablauf der

- Hochwässer negativ beeinflusst. Technische Hochwasserschutzeinrichtungen (Hochwasserrückhaltebecken, Deiche, Mauern) können keinen absoluten Schutz garantieren.
- Im Regionalplan dargestellt sind die Bereiche, die statistisch etwa einmal in 100 Jahren überflutet werden. Auch in Bereichen, in denen aus Maßstabsgründen die Überschwemmungsbereiche nicht dargestellt werden können, gelten die Ziele und Grundsätze des vorbeugenden Hochwasserschutzes.
- Natürliche Fließgewässer besitzen gerade in ihren Auen eine außerordentlich hohe Speicherkapazität. Die Sicherung dieser Bereiche vor einer weiteren Inanspruchnahme und die Rückgewinnung von Retentionsflächen etwa durch Gewässerumgestaltung oder Deichrückverlegung dienen daher dem Hochwasserschutz. Darüber hinaus sind Auenbereiche ein wertvoller Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten.
- In den Überschwemmungsbereichen sind alle Nutzungen untersagt, die den Abfluss behindern und die Funktion der Retentionsräume gefährden. Die Bauleitplanung hat sicher zu stellen, dass keine neuen Baugebiete ausgewiesen oder Satzungen nach dem Baugesetzbuch erlassen werden. In Flächennutzungsplänen dargestellte Siedlungsflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, dürfen nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden, sondern sind wieder dem Retentionsraum zur Verfügung zu stellen.
- Die Ausnahmeregelung des § 78 WHG zur Ausweisung neuer Baugebiete ist an die Bedingung geknüpft, dass "keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können". Durch die bedarfsgerechte Darstellung der Siedlungsflächen im Regionalplan sind die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung festgelegt, so dass die Ausnahmeregelung des WHG in der Regel nicht greifen kann.
- Sollte im Einzelfall die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche z. B. für Infrastruktureinrichtungen unvermeidbar sein, so sind diese Planungen einschließlich der dafür notwendigen Kompensationsmaßnahmen in enger Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen und im Hinblick auf den notwendigen Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und seiner Auen durchzuführen. Bei der Überlagerung von rechtskräftigen Bebauungsplänen mit Überschwemmungsbereichen hat die Bauleitplanung die Nutzer dieser Räume auf die möglichen Gefährdungen durch Überschwemmungen hinzuweisen.

FREIRAUM

IV.6

- In Ausnahmefällen, wie z. B. in Isselburg, ist es aus Sicht der Siedlungsentwicklung wünschenswert, diese Weiterentwicklung in bestimmten
 Räumen fortzusetzen. Dienen diese Bereiche auch dem Hochwasserschutz kommt es zu einer Überlagerung von Siedlungsbereich mit Überschwemmungsbereich. Diese Überschneidungsbereiche dürfen für die
 Siedlungsentwicklung jedoch erst dann in Anspruch genommen werden, wenn durch ein entsprechendes Fachgutachten nachgewiesen
 werden kann, dass aufgrund von Hochwasserschutzmaßnahmen der
 gesamte überlagerte Siedlungsbereich außerhalb des Überschwemmungsbereiches liegt.
- Naturnahe Gewässer besitzen ein erhebliches Potenzial, auch auf klimabedingte Veränderungsprozesse flexibel zu reagieren und technische Systeme der Siedlungswasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes wirkungsvoll zu ergänzen und zu unterstützen. Gleichzeitig tragen Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung zur Attraktivitätssteigerung von Innenstädten, zur Steigerung der Freizeit- und Erholungsfunktion, zur Unterstützung von Natur- und Landschaftsschutz sowie zur Umsetzung der WRRL bei.
- Vorbeugender Hochwasserschutz beginnt schon mit dem Rückhalt des Niederschlagswassers in der Fläche. Durch die Rückhaltung werden die abzuleitenden Wassermengen deutlich reduziert, der Anstieg der Wasserpegel damit abgemindert und die Gewässer insbesondere in ihren Oberläufen entlastet.
- Hochwasserereignisse und auftretende Schäden machen deutlich, dass die Menschen über mögliche Gefahren und Risiken informiert sein müssen, um Vorsorgemaßnahmen ergreifen zu können und sich zu schützen.
- Die durch technische Hochwasserschutzeinrichtungen geschützten Siedlungsbereiche und andere hochwasserempfindliche Nutzungen bleiben weiterhin potenziell überflutungsgefährdet und stellen so ein hohes Schadenspotenzial dar. Dies gilt auch für Bereiche, die bei Extremhochwasser betroffen sein können. Die frühzeitige Berücksichtigung dieser potenziellen Gefährdung kann zur Minimierung des Schadenspotenzials beitragen.

7. Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung

- Ziel 36: Zweckbindungen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen beachten!
- Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
 - Ziel 37: Einrichtungen und Anlagen für freiraumorientierte Nutzung bedarfsangepasst sichern!
- Die dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" sind den Freizeitnutzungen vorbehalten, die eine überwiegend freiraumorientierten Nutzung mit einigen untergeordneten baulichen Einrichtungen aufweisen. Weitere, über die in den Beschreibungen zu den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" hinausgehenden Nutzungen sind nur untergeordnetem und in engen funktionalem Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Ihr Umfeld ist von konkurrierenden Nutzungen, die ihre Funktion und ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnten, freizuhalten.
- 482 37.2 Nach Aufgabe der Nutzung sind diese Bereiche wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen und/oder der Umgebungsnutzung anzupassen.
- 483 37.3 Die folgenden dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen"
 - Freizeitanlage Aasee und Freilichtmuseum Mühlenhof in Münster,
 - Freizeitanlage Hiltruper See / Davert in Münster.
 - Freizeitanlagen Am Hünting in Bocholt.
 - Freizeit- und Erholungsanlage Dreiländersee in Gronau,
 - Freizeitanlage und Badesse Wolfsee in Isselburg,
 - Sport- und Reitanlagen Dorf Münsterland in Legden,
 - Freizeitanlagen Middelberg und Kreukerhook in Reken,

- Freizeitpark Losbergpark in Stadtlohn,
- Freizeitpark mit Campingplatz Klutesee in L\u00fcdinghausen,
- Schloss- und Parkanlage Schloss Senden in Senden
- Naturerlebnispark Dörenthe in Ibbenbüren,
- Märchenwald und Sommerrodelbahn in Ibbenbüren,
- Freizeitpark Metelener Heide in Metelen,
- Campingplatz Offlumer See in Neuenkirchen,
- Naturzoo/Salinenpark in Rheine,
- Erholungsgebiet Bagno in Steinfurt,
- Freizeit- und Sportanlage Everswinkel in Everswinkel und
- Freizeit- und Sportanlage in Sassenberg

sind in ihrer Nutzung als Freizeit- und Erholungseinrichtungen für die Tages- bzw. Wochenenderholung auszurichten. Liegen die Freizeiteinrichtungen an Gewässern oder sind Frei- oder Hallenbäder vorhanden, ist das Angebot darüber hinaus auch für wasserorientierte Freizeitaktivitäten vorzusehen.

- Bei den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" handelt es sich um großräumige Freizeit- und Erholungseinrichtungen, deren überwiegende Nutzung freiraumorientiert ist. Die baulichen Anlagen nehmen im Verhältnis zur Gesamtfläche einen deutlich untergeordneten Anteil ein. Dadurch unterscheiden sich diese Anlagen deutlich von den überwiegend baulich geprägten Einrichtungen, die als Allgemeine Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" dargestellt werden.
- Bei diesen zweckgebundenen Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen ist allerdings der Anteil der baulichen Anlagen so groß, dass diese Einrichtungen nicht mehr ohne gesonderte Darstellung in einem Freiraumbereich liegen können.
- Weiterhin sind diese Freizeit- und Erholungseinrichtungen dadurch gekennzeichnet, dass sie ein breites Spektrum unterschiedlicher Freizeitund Erholungsnutzungen aufweisen. Sie werden daher von breiten Teilen der Bevölkerung aufgesucht und genutzt. Dies kann z. B. eine

- Stadtparkanlage mit großen Freizeitbad und weiteren Sporteinrichtungen innerhalb eines großräumigen naturnahen Parkgeländes sein.
- Die zeichnerische Darstellung im Regionalplan erfolgt in der Regel ab einer Größe von 10 ha. Die Darstellung beschränkt sich auf bereits vorhandene Freizeitanlagen, da eine vorsorgende Angebotsplanung aufgrund der schwer vorhersehbaren Entwicklung im Freizeitsektor in der Vergangenheit sich als nicht sinnvoll herausgestellt hat.
- Für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" gelten die in Grundsatz 11 und in den Zielen 6 und 7 des Kapitels III.2 festgesetzten allgemeinen Regeln für Freizeitanlagen. Sollte im Rahmen der weiteren Entwicklung der Freizeit- und Erholungsanlage das Verhältnis zwischen freiraumorientierter und baulich geprägter Nutzung zugunsten der baulichen Prägung umschlagen, ist im Zuge einer Änderung des Regionalplans der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" darzustellen.
 - Ziel 38: Militärische Einrichtungen im Freiraum für die Dauer ihrer Nutzung sichern!
- 489 38.1 Die dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung "Militärische Einrichtungen" sind großflächigen militärischen Anlagen (z.B. Truppenübungsplätzen) vorbehalten, die keiner bzw. nur weniger unterordneter baulicher Anlagen bedürfen.
- 490 **38.2** Nach Aufgabe der Nutzung sind diese Bereiche wieder der unterlagernden Darstellung des Regionalplans zuzuführen.

- Im Plangebiet sind folgende militärischen Standorte als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung "Militärische Einrichtungen" dargestellt:
 - Truppenübungsplatz Dorbaum Nord und Süd in Münster,
 - Truppenübungsplatz Geißheide in Reken,
 - Truppenübungsplatz Borkenberge in Dülmen und Lüdinghausen,
 - Flugplatz Dreierwalde in Hörstel,
 - Truppenübungsplatz Westerkappeln-Lotte in Lotte und Westerkappeln,

FREIRAUM

IV.7

- Flugplatz Bentlage in Rheine,
- Truppenübungsplatz Gellendorf in Rheine,
- Munitionslager Uthuisen in Rheine,
- Truppenübungsplatz Ahlen in Ahlen und
- Freigelände der Bundeswehr Sportschule und des DOKR in Warendorf.
- Sollten die militärischen Nutzungen aufgegeben werden, sind die dargestellten Standorte aufgrund ihrer isolierten Lage wieder dem Freiraum zuzuführen. Die Truppenübungsplätze, die bereits jetzt in Teilbereichen zusätzlich mit dem Planzeichen "Bereich für den Schutz der Natur" dargestellt werden, sind entsprechend den dortigen Zielen zu schützen und zu entwickeln.

1. Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)

- Ziel 39: Oberirdische Rohstoffe bedarfsorientiert und raumverträglich abbauen!
- 493 **39.1** Die zeichnerisch dargestellten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) des Plangebiets sind Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
- 39.2 Zur vorsorgenden Sicherung oberflächennaher Rohstoffe werden Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt. Die Rohstoffvorkommen dieser Bereiche einschließlich der nicht im Regionalplan dargestellten genehmigten Abgrabungen unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha sowie der Restkapazitäten in auslaufenden Abgrabungen decken im Plangebiet einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren ab.
- 495 **39.3** Abgrabungsvorhaben sind nur innerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe zulässig. Nicht mit einer Rohstoffgewinnung zu vereinbarende Nutzungen sind auszuschließen.
- 496 **39.4** Abgrabungsvorhaben unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze sind in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe zulässig, wenn
 - das Vorhaben mit dem in der Region ermittelten Gesamtbedarf für den jeweiligen Rohstoff zu vereinbaren ist und
 - das Vorhaben in der Nachbarschaft zu Abnehmern dieser Rohstoffe liegt oder
 - es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abgrabung handelt oder
 - es sich um einen in der Region seltenen Rohstoff handelt, der nur in geringen Mengen benötigt wird.
- Konkurrierende Ziele der Raumordnung dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen.
- 498 **39.5** Die Abgrabungsbereiche müssen den einzelnen Abbauphasen folgend zeitnah nach deren Beendigung unter Berücksichtigung der sie umgebenden Nutzungsstruktur und unter Einbeziehung

möglicher im Zusammenhang mit der Abgrabung entstandener Entwicklungspotenziale rekultiviert bzw. renaturiert werden.

Grundsatz 25: Lagerstätten langfristig sichern, Abbaubereiche vollständig ausschöpfen!

- 499 25.1 Der Rohstoff einer Lagerstätte soll nach Möglichkeit vollständig abgebaut werden. Enthält eine Lagerstätte unterschiedliche Bodenschätze, sollen alle Rohstoffe gebündelt gewonnen werden.
- 500 25.2 In den in der Erläuterungskarte V-2 als besonders wertvolle Lagerstätten dargestellten Bereichen sollen Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen, nicht zugelassen werden.
- 501 25.3 In der Erläuterungskarte V-1 sind die als wirtschaftlich bedeutsam einzustufenden Rohstoffvorkommen des Plangebiets dargestellt. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Standortgebundenheit der Lagerstätten berücksichtigt werden.
- 502 **25.4** Bei benachbarten Abgrabungsvorhaben soll ein aufeinander abgestimmter Rekultivierungsplan angestrebt werden.

- Mineralische Rohstoffe sind in sehr langen geologischen Prozessen gebildet worden, standortgebunden, nicht regenerierbar und somit endlich. Dies verpflichtet zu einem sparsamen und schonenden Umgang.
- Ein Grundsatz der Raumordnung ist die Schaffung der "räumlichen 504 Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen" (§ 2 Abs. 4 ROG) im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 2 Abs. 1 ROG. Eine nachhaltige Raumentwicklung beinhaltet auch den Aspekt der wirtschaftlichen Ansprüche. Derzeit ist eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung ohne die weitere Inanspruchnahme der vorhandenen Rohstoffvorkommen nicht denkbar. Die räumliche Steuerung erfolgt unter den Gesichtspunkten bestmöglicher Verfügbarkeit des Rohstoffes und der Firmeninteressen. Dies beinhaltet sowohl die Merkmale der Lagerstätten wie Qualität, Mächtigkeit und Überlagerung als auch die Berücksichtigung vorhandener Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie anderer Raumnutzungen, wie beispielsweise Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur. Hinsichtlich der Merk-

male der Lagerstätten ist für die Lockergesteinsrohstoffe wichtige Sach- und Entscheidungsgrundlage die neue Landesrohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW. Da für die Festgesteinsrohstoffe eine vergleichbare Karte nicht zur Verfügung steht, werden die Firmenangaben als Grundlage verwendet.

Die Sicherung der Rohstoffversorgung erfolgt durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) als Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Rohstoffvorkommen, deren Nutzung möglich erscheint, werden so dem Zugriff von Flächennutzungen entzogen, die eine Gewinnung des Rohstoffes gefährden oder einschränken. Mit Ausnahme der in Ziel 39.4 getroffenen Regelungen ist eine Rohstoffgewinnung außerhalb dieser Bereiche ausgeschlossen. Die Ausweisung hat in Abhängigkeit vom Bedarf zu erfolgen. Die dargestellten Abgrabungsbereiche einschließlich der nicht im Regionalplan dargestellten genehmigten Abgrabungen unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha sowie der Restkapazitäten in auslaufenden Abgrabungen decken den Bedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren.

Grundlage der Bedarfsermittlung für die einzelnen Rohstoffe ist der durchschnittliche Jahresverbrauch der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Für den zukünftigen Bedarf wird der durchschnittliche Jahresverbrauch linear fortgeschrieben. Damit ist gewährleistet, dass konjunkturelle Schwankungen ausgeglichen werden und der bisherige Einsatz von Recyclingstoffen auch zukünftig berücksichtigt wird. Von einer möglichen Erhöhung des Einsatzes von Recyclingstoffen kann nicht ausgegangen werden. Schon heute werden in NRW 75 – 83 % der anfallenden mineralischen Bauabfälle und nahezu 100 % der industriellen Nebenprodukte verwertet. Ein von der Landesregierung in Auftrag gegebenes Gutachten kommt zu dem Schluss, dass von einer weiteren Steigerung der Recyclingquote nicht ausgegangen werden kann (vgl. Recyclinggutachten NRW.)

Die zur Bedarfsdeckung notwendige Fläche wird unter Berücksichtigung der derzeit möglichen Abbautiefe sowie eines Zuschlages für Anteile, die für die Bedarfsdeckung nicht zur Verfügung stehen, wie Böschungsflächen, Störschichten und Verkehrswege ermittelt. Sofern vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen nicht entgegenstehen, erfolgt die Darstellung der Abgrabungsbereiche innerhalb der von den Firmen im Rahmen einer Unternehmerbefragung gemeldeten Flächen. Ist dies nicht realisierbar, werden die Bereiche in konfliktarmen Räumen möglichst in der Nähe der von den Firmen gemeldeten Flächen oder Betriebsstandorten dargestellt.

٧.

SICHERUNG DER ROHSTOFFVERSORGUNG

$V_{-}1$

- Der Regionalplan wird zu jedem Zeitpunkt ausreichende Flächen für eine gesicherte Rohstoffversorgung zur Verfügung stellen, denn die Fortschreibung der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass bezogen auf das Plangebiet für Lockergesteinsrohstoffe ein Versorgungszeitraum von 15 Jahren und für Festgesteinsrohstoffe ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist der planerische Versorgungszeitraum wieder auf mindestens 30 Jahre zu ergänzen.
- Das Fortschreibungserfordernis wird sich aus dem Monitoring ergeben. Das Monitoring wird auf dem schon bestehenden, auf Genehmigungen basierenden Abgrabungskataster der Bezirksregierung Münster sowie auf Informationen des Geologischen Dienstes NRW basieren (siehe auch Ziel 1 in Kapitel II.1). Zukünftig werden insbesondere über das luftbildgestützte Monitoring des Geologischen Dienstes NRW genaue Informationen über den jeweiligen Abgrabungsfortschritt zur Verfügung stehen.
- Für den Abbau mineralischer Rohstoffe sind zeitlich begrenzte Flächenbeanspruchungen unvermeidlich. Eine dem Abgrabungsfortschritt zeitnah folgende Rekultivierung bzw. Renaturierung unter Berücksichtigung von umgebenden Nutzungsstrukturen und entstandenen Entwicklungspotenzialen trägt dazu bei, die Eingriffe in die Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu minimieren.
- Die Verpflichtung zu einem sorgsamen Umgang mit den nur begrenzt vorhandenen Bodenschätzen sowie einer sparsamen Flächeninanspruchnahme bedingt die vollständige Ausschöpfung einer Lagerstätte. Beinhaltet eine Lagerstätte verschiedene Bodenschätze, ist eine Kooperation mehrere Unternehmen anzustreben, um alle Rohstoffe einer Verwendung zuzuführen.
- Zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung werden die Darstellungen des Regionalplans durch eine Karte der wertvollen Lagerstätten ergänzt. Unter Beachtung konkurrierender Nutzungen werden Lagerstätten gesichert, die sich durch die Begrenztheit der Vorkommen und besonders hohe Mächtigkeiten auszeichnen. Darüber hinaus werden Erweiterungen bereits genehmigter Abgrabungen und im Rahmen der Unternehmerbefragung gemeldete Flächen berücksichtigt. Diese Bereiche stehen einer sonstigen, zwischenzeitlichen Ausweisung oder Nutzung grundsätzlich nicht entgegen, soweit ein künftiger Abbau nicht unzumutbar erschwert oder unmöglich gemacht wird. Die Notwendigkeit einer langfristigen Sicherung belegt die Darstellung der zur Zeit noch zugänglichen Lagerstätten in der Erläuterungskarte V-1. Diese Darstellung, als Ergebnis einer Überlagerung der als wirtschaftlich bedeutsam einzustufenden Rohstoffvorkommen mit bereits vor-

- handenen Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung ausschließen bzw. erschweren, zeigt die Endlichkeit der Vorkommen.
- Ein Rechtsanspruch auf Abgrabung der dargestellten Abgrabungsbereiche besteht nicht. In den nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren muss entschieden werden, ob andere öffentliche Belange der Abgrabung entgegenstehen. Aufgrund der Maßstabsebene kann es zur Überlagerung von Abgrabungsbereichen und ökologisch wertvollen Strukturen bzw. Schutzgütern kommen, die im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.
- Die Darstellung der Abgrabungsbereiche der Kalksteingewinnung im Teutoburger Wald entspricht den genehmigten Flächen. Voraussetzung für die Darstellung weiterer Bereiche ist die Prüfung der FFH-Verträglichkeit. Diese kann erst durchgeführt werden, wenn notwendige Untersuchungen abgeschlossen sind.

2. Steinkohlenbergbau

Grundsatz 26: Steinkohlenbergbau weiterhin raumverträglich betreiben!

Der Steinkohlenabbau soll so durchgeführt werden, dass die übertägigen Auswirkungen auf andere Nutzungen möglichst gering sind.

Ziel 40: Nicht verwertbares Bergematerial plangemäß aufhalden!

- 516 **40.1** Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen des Plangebiets sind Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
- 517 **40.2** Das Bergematerial ist vorrangig zu verwerten.
- Für die Ablagerung nicht verwertbaren Bergematerials sind als Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen die Bergehalden "Hopstener Straße" und "Rudolfschacht" dargestellt. Die Aufhaldung ist in Teilabschnitten durchzuführen. Diese sind unverzüglich nach Abschluss unter Berücksichtigung der umgebenden Nutzungsstruktur zu rekultivieren.

Grundsatz 27: Halden umweltschonend einrichten und betreiben!

- 519 **27.1 Immissionen durch den Haldenbetrieb und den Transport des**Bergematerials sollen minimiert werden.
- 520 **27.2** Der Transport des Bergematerials soll unter Berücksichtigung der bestehenden Infrastruktur auf möglichst kurzen Wegen mit emissionsarmen, energiesparenden Transportmitteln erfolgen.

- Abbauwürdige Steinkohlenvorkommen des Münsterlandes lagern im Norden und im Süden des Plangebiets. Gefördert wird Steinkohle ausschließlich in Ibbenbüren, dem nördlichsten Steinkohlenbergwerk Deutschlands. Insgesamt sind in Deutschland nur noch sechs Steinkohlenbergwerke aktiv. Die Schachtanlage verfügt über einen Rahmenbetriebplan bis zum Jahr 2015.
- Im Bergwerk Ibbenbüren wird in rund 1.400 m unter der Erdoberfläche hochwertige Anthrazitkohle abgebaut. Der größte Teil der geförderten Kohle dient der Energieerzeugung im benachbarten Kraftwerk. Die für den Betrieb des Bergwerkes erforderlichen übertägigen Anlagen sind in Ibbenbüren und Mettingen als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen dargestellt. (Vgl. hierzu

auch Ziel 21.5 in Kapitel III.4.) Die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Bergematerials wird durch die im Raum Ibbenbüren dargestellten Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen gesichert. Diese Bereiche liegen innerhalb der Windenergieeignungsbereiche ST 29 und ST 50. Eine Inanspruchnahme für die Windkraftnutzung soll erst dann erfolgen, wenn die Bergehalden aus der Bergaufsicht entlassen worden sind.

- In Ascheberg-Herbern ist der vorhandene Schachtstandort als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen dargestellt (vgl. ebenfalls Ziel 21.5 in Kapitel III.4).
- Die Erläuterungskarte V-3 zeigt den Abbaubereich und das explorierte Steinkohlenvorkommen des Bergwerks Ibbenbüren sowie die explorierten Steinkohlenvorkommen im Süden des Plangebiets.

3. Salzbergbau

Grundsatz 28: Ehemalige Salzlagerstätten unter Berücksichtigung des Naturschutzes nutzen!

Die durch die Salzgewinnung entstehenden Hohlräume sollen, wenn der Bedarf besteht und soweit dies technisch möglich und naturschutzrechtlich vertretbar ist, zur Speicherung von Gas und Öl genutzt werden.

Ziel 41: Salzbergbau flächensparend und naturverträglich durchführen!

Beim Bau der zur Salzgewinnung und der für eine anschließende Kavernenspeicherung notwendigen obertägigen Anlagen sowie der dafür erforderlichen Infrastruktur sind die Freiraum-, Natur- und Artenschutzbelange zu beachten. Die obertägigen Anlagen und die Infrastruktur sind flächensparend und gebündelt unter Minimierung nicht vermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft anzulegen.

- Im Nordwesten des Plangebiets, unmittelbar an der Grenze zu den Niederlanden befindet sich das Salzbergwerk Epe. Im Bereich der Städte Gronau und Ahaus wird hochreines Industriesalz durch Solung gewonnen. Über ein Pipelinesystem gelangt die Sole zu den verarbeitenden Unternehmen. Hauptabnehmer sind Chemiewerke in Marl, Rheinberg und Jemeppe (Belgien).
- Die nach der Aussolung verbleibenden Kavernen eignen sich aufgrund ihrer Teufe und Geologie sehr gut zur Speicherung von Gas und Öl für Krisenzeiten und um Nachfragespitzen auszugleichen. Neben seiner hohen Bedeutung für die Soleproduktion ist der Standort Epe somit auch wichtig für die Energieversorgung Deutschlands.
- Die Salzlagerstätte wird an der Oberfläche überlagert von einem Landschaftsschutzgebiet, mehreren Naturschutzgebieten, zwei FFH-Gebieten und Teilen eines EU-Vogelschutzgebietes. Mit dem Bau der für die Salzgewinnung und Kavernennutzung notwendigen Infrastruktureinrichtungen können erhebliche und nachhaltige Eingriffe in diese besonders schutzwürdigen Gebiete verbunden sein. Unvermeidbare Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen zu minimieren und möglichst vor Ort auszugleichen. Eine entsprechende Klärung ist in den nachfolgenden Fachverfahren herbeizuführen.

1. Energie

Regenerative Energien

Grundsatz 29: Regenerative Energien verstärkt zur Stromerzeugung nutzen!

Für die Stromerzeugung sind verstärkt regenerative Energien wie z.B. Solarenergie, Biogas, Biomasse und Windkraft zu nutzen.

Erläuterung und Begründung:

- Mit den Zielen und Grundsätzen im Themenbereich "Energieversorgung" des LEP NRW (1. LEP-Änderung Entwurf) hat sich Nordrhein-Westfalen klar für einen Ausbau der regenerativen Energien ausgesprochen. Es ist vorgesehen den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in NRW bis zum Jahre 2020 gegenüber dem Jahr 2005 zu verdoppeln. Damit soll ein Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz geleistet werden. Eine ressourcenschonende Energieerzeugung trägt unter Beachtung des Freiraumschutzes, des Immissionsschutzes und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentlich zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen bei.
- Mit der Darstellung von Eignungsbereichen (§ 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG) für die Nutzung der Windenergie soll im Münsterland sichergestellt werden, dass auch zukünftig ein verträgliches Nebeneinander von unterschiedlichen Nutzungen unter Beachtung der verschiedenen Funktionen des Freiraumbereiches gewährleistet bleibt.
- Da nur raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung erfasst werden, beziehen sich die nachfolgenden Ziele immer auf raumbedeutsame Anlagen.

Windkraftanlagen

- Ziel 42: Errichtung und Ausbau von Windkraftanlagen regionsangepasst ermöglichen!
- 534 **42.1** Die zeichnerisch dargestellten Windeignungsgebiete sind Eignungsgebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG.
- Windkraftanlagen sind in der Regel nur innerhalb der Eignungsbereiche zulässig. In diesen Bereichen sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.

VI. 1

- 42.3 Windkraftanlagen sind auch innerhalb der dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche und der dargestellten Abfallbehandlungsanlagen und -deponien zulässig, soweit diese Anlagen mit den Zweckbestimmungen und rechtlichen Regelungen dieser Bereiche und der Umgebungsnutzung vereinbar sind.
- 537 **42.4** Die Kammlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterland von Windkraftanlagen freizuhalten.
- 538 **42.5** Ein "Repowering" von Windkraftanlagen ist nur innerhalb der in Ziel 42.1 und 42.2 aufgeführten Bereiche zulässig.

Erläuterung und Begründung:

- Für die in diesem Regionalplan dargestellten Eignungsbereiche für die Nutzung der Windenergie erstreckt sich ihre Konzentrationswirkung entsprechend der planungsrechtlichen Eigenart des Regionalplanes ausschließlich auf raumbedeutsame Windkraftanlagen. Ob ein Vorhaben raumbedeutsam ist, kann nur anhand einer wertenden Betrachtung des Verhältnisses des jeweiligen Vorhabens zu seiner räumlichen Umgebung entschieden werden. Als Kriterien sind dafür insbesondere in Betracht zu ziehen, die Dimension der Anlage (z. B. die Größe der Windkraftanlage), die Drehbewegung der Rotoren, der besondere Standort der Anlage (z. B. auf einer Anhöhe) und die besonderen Auswirkungen der Anlage auf eine bestimmte Raumfunktion (z. B. für den Fremdenverkehr). Ein Festmachen der Raumbedeutsamkeit an pauschalen Parametern, z. B. der Höhe der Anlage, widerspricht der gängigen Rechtsprechung (vgl. OVG Münster vom 12.06.2001 Az. 10 A 97/99).
- Aufgrund der mit dem technischen Fortschritt (z. B. "Repowering") einhergehenden ständig wachsenden Höhe einzelner Windkraftanlagen einerseits und der speziellen Topographie des Münsterlandes andererseits kann allerdings davon ausgegangen werden, dass zukünftig geplante Windkraftanlagen, aufgrund ihrer Höhe (zwischen 140 m und 210 m Gesamthöhe) und der damit verbundenen Fernwirkung als raumbedeutsam einzustufen sind.

Bedeutung der Eignungsbereiche für die Nutzung der Windenergie

Durch die Darstellung von Eignungsbereichen für die Nutzung der Windenergie werden die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windkraftanlagen im Münsterland geschaffen.

Die zeichnerischen und textlichen Darstellungen tragen insbesondere dazu bei, besonders günstig gelegene Flächen für die Windkraftnutzung planerisch bereitzustellen und gleichzeitig die Eigenart der münsterländischen Parklandschaft als ein wichtiges Potenzial der Region in zusammenhängenden Teilräumen zu erhalten.

- Die Festlegung der Bereiche erfolgt als Eignungsbereiche gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG. In den Eignungsbereichen für die Nutzung der Windenergie sind raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich zulässig, da sie städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind. Andere raumbedeutsame Belange stehen in den Eignungsbereichen für die Nutzung der Windenergie der Errichtung dieser Anlagen nicht entgegen. An anderer Stelle im Plangebiet ist die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen.
- Anderweitige raumbedeutsame Planungen und Vorhaben in den Eignungsbereichen, die den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen behindern oder unmöglich machen, sind ausgeschlossen.
- Die zeichnerische Darstellung der Eignungsbereiche für erneuerbare Energien im Regionalplan bestimmt lediglich deren allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage.
- Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabes wurden planerische Vorsorgeabstände zu Einzelhäusern im Außenbereich, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nicht berücksichtigt. Dies bleibt der kommunalen Bauleitplanung bzw. dem Zulassungsverfahren vorbehalten.
- Innerhalb der Eignungsbereiche für die Nutzung der Windenergie werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der dort möglichen Anzahl von Windenergieanlagen, deren Bauhöhe oder deren Bauausführung gemacht. Art und Maß der baulichen Nutzung, die genaue Standortverortung sowie Angaben zur Bauausführung sind im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens, gegebenenfalls durch die Bauleitplanung, festzulegen.
- Die grundsätzliche Bestätigung der Vorgehensweise der Regionalplanungsbehörde Münster bei der Steuerung der Nutzung der Windenergie wurde durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 09.07.2007 Az. 8 A 4566/04 erteilt.
 - Darstellungskonzeption der Eignungsbereiche für die Nutzung der Windenergie
- Der zeichnerischen Darstellung der Eignungsbereiche liegt eine flächendeckende Untersuchung des Plangebiets zugrunde. Die hierfür

- notwendigen Vorarbeiten wurden bereits 1995/96 zeitgleich mit der Erarbeitung des Regionalplanes Münsterland durchgeführt.
- Für den planerischen Abwägungsprozess bei der Ermittlung der Eignungsbereiche für die Nutzung der Windenergie waren folgende Kriterien maßgebend, die auch weiterhin ihre Gültigkeit behalten:
- Die Windpotenziale im Plangebiet. Dabei wurden neben dem für das Münsterland vorliegenden Datennetz des Deutschen Wetterdienstes auch ergänzende Angaben einzelner Windkraftbetreiber zugrunde gelegt. Berücksichtigt wurden insbesondere windhöffige Bereiche mit einer Windgeschwindigkeit ab etwa 5 m/sec in 50 m Höhe über Gelände.
- Besondere Eignung von Räumen, die eine Vorbelastung durch infrastrukturelle Eingriffe, wie z. B. Bundesautobahnen und sonstige überregional bedeutsame Straßen, Eisenbahnen und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche aufwiesen.
- 552 Die besondere Eignung von weniger strukturierten und besiedelten Freiraumbereichen (geringere Rauhigkeit, geringes Konfliktpotenzial mit Einzelgehöften oder gliedernden Landschaftsbestandteilen).
- Ausreichende Abstände zu Allgemeinen Siedlungsbereichen, Allgemeinen Siedlungsbereichen mit Zweckbindung und Ortsteilen unter 2000 Einwohnern unter Berücksichtigung der langfristig notwendigen räumlichen Entwicklungspotenziale für die Siedlungsentwicklung.
- 554 Ausschluss von Bereichen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze.
- Ausschluss von Bereichen für den Schutz der Natur und von besonders schutzwürdigen Bereichen in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (vgl. Kapitel IV.4).
- Ausschluss von Räumen mit hoher artenschutzrechtlicher Bedeutung. Insbesondere sind hier ornithologische Belange berücksichtigt worden, wie z. B. Brutplätze, Rastplätze, Nahrungsreviere und Landschaften mit hoher Bedeutung für den Vogelzug bzw. Verbundkorridore zwischen ornithologisch wichtigen Lebensräumen.
- Ausschluss von größeren zusammenhängenden Waldbereichen. Soweit im Einzelfall kleinere Waldbereiche bzw. Wälder von den Eignungsbereichen für die Nutzung der Windenergie überlagert werden, sind diese in den nachfolgenden Planungsstufen zu sichern (vgl. Kapitel IV.3).

- Die Erhaltung markanter landschaftsprägender Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz, das Landschaftsbild und die Erholung (wertvolle Kulturlandschaften). Hierzu gehören insbesondere die Kammlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes.
- Zwischen den Eignungsbereichen wurden Landschaftsräume als Korridore freigehalten. Die Breite der Korridore ist nicht pauschal festgelegt worden, sondern wurde in jedem Einzelfall aufgrund der bestehenden Raumfunktionen des betroffenen Raumes und der Größe der Vorrangbereiche für die Nutzung der Windenergie ermittelt.
- Korridore zwischen den Eignungsbereichen zur Verhinderung der Entstehung bandartiger Strukturen durch zu dicht stehende Windparks.
- 561 Korridore zwischen den Eignungsbereichen zur Erhaltung regional bedeutsamer Sichtachsen und Blickbeziehungen (erhaltenswerte Kulturlandschaften).
- Abstände zu Richtfunkstrecken, zu militärischen Einrichtungen und zu den im Regionalplan dargestellten Flugplätzen, insbesondere dem Internationalen Flughafen Münster/Osnabrück. Dabei wurden insbesondere Entwicklungsperspektiven für diese schutzbedürftigen Nutzungen berücksichtigt.
- Berücksichtigung planerischer Überlegungen der Gemeinden und vorliegender Anträge auf Errichtung von Windkraftanlagen von Privatpersonen.
- Im Rahmen der Fortschreibung wurden auch Standorte ehemaliger militärischer Anlagen und ihre Umgebungsnutzung auf eine Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung haben sich zwei Standorte in der Stadt Olfen (ehemaliges Munitionsdepot) und in der Stadt Rheine nördlich der Autobahn A 30 als relativ konfliktarm und mit dem bisherigen Kriterienkonzept vereinbar herausgestellt.

Umsetzung auf kommunaler Planungsebene

- Das OVG NRW hat in seinem Urteil vom 28. Januar 2005 Az. 7 D 35/03. NE ausgeführt, dass die Eignungsbereiche des Regionalplanes neben der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auch Bindungswirkung für Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4 BauGB entfalten.
- 566 65 der 66 Kommunen im Münsterland haben zwischenzeitlich die dargestellten Eignungsbereiche für die Nutzung der Windenergie auf ihrer

Ebene in den Flächennutzungsplänen konkretisiert. In den Flächennutzungsplänen werden Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie, sog. Konzentrationszonen, dargestellt. Grundlage für diese Darstellung sind flächendeckende Untersuchungen des jeweiligen Gemeindegebiets. Die Kommunen verfügen somit ebenfalls über eine sogenannte "endabgewogene" Planung. Aufgrund der Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird somit im Münsterland die Ansiedlung von Windkraftanlagen in den Gemeinden und Städten mit Eignungsgebieten in den Flächennutzungsplänen gesteuert.

Die Eignungsbereiche des Regionalplanes sind durch die kommunale Bauleitplanung zulässigerweise aufgrund eigener Untersuchungen nicht vollständig oder in modifizierter Form in die Flächennutzungspläne übernommen worden. Von den Flächen der Eignungsbereiche des Regionalplanes wurden ca. 50 % in den Flächennutzungsplänen dargestellt. Hauptursache hierfür sind die planerischen Vorsorgeabstände zu Einzelhäusern im Außenbereich, die zu Wohnzwecken genutzt werden. In diesen Fällen werden Zielabweichungsverfahren nach § 16 LPIG durchgeführt.

"Repowering"

- 568 Unter "Repowering" versteht man den Ersatz von älteren Windkraftanlagen mit geringerer Leistung durch leistungsstärkere moderne Anlagen.
- Das "Repowering" von Windenergieanlagen ist nur innerhalb der in den Zielen 42.1 und 42.2 aufgeführten Bereichen zulässig.
- Derzeit stehen im Münsterland einem umfangreichen "Repowering" sowohl planungsrechtliche (z. B. Höhenbegrenzung in den Flächennutzungsplänen) wie auch privatrechtliche Regelungen (z. B. Pachtverträge der einzelnen Standorte der Windkraftanlagen) entgegen.

Biogasanlagen

- Biogasanlagen dies sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse – haben im Münsterland eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von regenerativer Energie. Nach den Regelungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind Biogasanlagen unter Einhalten der dort genannten Voraussetzungen im Außenbereich privilegiert zulässig.
- Von der landesplanerischen Steuerung erfasst werden ausschließlich die Biogasanlagen, die die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht erfüllen. Für diese Anlagen gelten die nachfolgend aufgeführten Ziele.

$VI_{-}1$

Ziel 43: Biogasanlagen ermöglichen!

- 573 **43.1** Biogasanlagen sind innerhalb der im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen zulässig.
- 574 **43.2** Sondergebiete für Biogasanlagen sind nur im Einzelfall innerhalb von
 - Allgemeinen Siedlungsbereichen,
 - Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,
 - Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und
 - im Rahmen der Nachfolgenutzung von Allgemeinen Siedlungsbereichen mit der Zweckbindung "Militärische Einrichtungen" zulässig,

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Verkehrsanbindung vorhanden ist sowie das Orts- oder Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes oder bedeutende Teile der Kulturlandschaft von erheblichen Beeinträchtigungen ausgenommen werden.

- In den Fällen des 3. und 4. Spiegelstrichs müssen die Sondergebiete zudem den im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen bzw. den in den Flächennutzungsplänen dargestellten Ortslagen räumlich zugeordnet sein.
- 576 43.3 Sondergebiete für Biogasanlagen sind ausgeschlossen in
 - Bereichen für den Schutz der Natur,
 - Waldbereichen,
 - Überschwemmungsbereichen und
 - Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze.

Grundsatz 30: Biogasanlagen optimal ausgestalten!

577 **30.1** Bestehende und neu geplante Biogasanlagen sollen zukünftig verstärkt mit Gasaufbereitungsanlagen versehen werden.

578 **30.2** Biogasanlagen, deren Stromversorgung über Verbrennungsmotoren erfolgt, sollen an Standorten errichtet werden, die auch eine Nutzung der Abwärme ermöglichen.

- Die Realisierung von nicht privilegierten Biogasanlagen setzt eine entsprechende planungsrechtliche Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Biogasanlage" voraus.
- Nicht privilegierte Biogasanlagen lassen sich in zwei Kategorien einteilen:
- a) Große Biogasanlagen, die von Anfang an als gewerbliche Biogasanlagen geplant werden:
- Diese Anlagen bedürfen regelmäßig der bauleitplanerischen Absicherung und sind entsprechend ihrer Einstufung als gewerbliche Anlagen vornehmlich in oder angrenzend an Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen anzusiedeln. Probleme und mangelnde Standortalternativen können allerdings die Standortfindung innerhalb der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche verhindern. In diesen Fällen sind die Regelungen des Ziels 43.2 anzuwenden.
- 583 b) Erweiterung von ehemals im Außenbereich als privilegiert errichteten Anlagen:
- Mit der Erweiterung wird meist die elektrische Leistung der Anlage 584 erhöht. Dies stellt eine baurechtlich genehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar. Bei einer Überschreitung des Schwellenwertes von 0,5 MWel ist keine Genehmigung nach § 35 Abs. 6 BauGB möglich. Die Standortentscheidung wurde jedoch für diese Anlagen schon zuvor auf Grundlage der Privilegierungsvorschriften getroffen. Solche Anlagen liegen wegen der Zielrichtung der Privilegierungsvorschrift typischerweise außerhalb der Siedlungsbereiche des Regionalplans bzw. der Darstellungen in den Flächennutzungsplänen. Da in diesen Fällen ebenfalls eine bauplanungsrechtliche Absicherung über eine Darstellung im Flächennutzungsplan und einem Bebauungsplan erforderlich ist, sind die Regelungen des Ziels 43.2 anzuwenden. Die geplanten Sondergebiete für Biogasanlagen, die in einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und/oder Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung liegen, müssen den Siedlungsbereichen des Regionalplanes bzw. den in Flächennutzungsplänen dargestellten Ortslagen räumlich zugeordnet sein, um diese Freiraum-

bereiche vor einer weiteren Zersiedlung und Beeinträchtigung zu schützen.

Beim weiteren Ausbau der Biogasnutzung im Planungsraum sollte darauf geachtet werden, dass es bei der Bereitstellung von Flächen für die Energieanpflanzungen nicht zu Beeinträchtigungen der Funktionen von Natur- und Landschaftsräumen, der erhaltenswerten Kulturlandschaften, der Erholungsfunktion und der Agrarstruktur kommt.

Photovoltaikanlagen

588

Der Regionalplan regelt grundsätzlich nicht die Errichtung von Photovoltaikanlagen, die auf oder an Gebäuden (Dächer oder Fassaden von Gebäuden) angebracht sind, da diese regelmäßig nicht raumbedeutsam sind. Die nachfolgenden regionalplanerischen Vorgaben erstrecken sich daher nur auf größere Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Ziel 44: Photovoltaikanlagen ermöglichen!

- 587 **44.1 Standorte für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen sind zuläs- sig**
 - in Allgemeinen Siedlungsbereichen,
 - in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen,
 - in Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen mit der Zweckbindung "Militärische Einrichtungen",
 - auf Aufschüttungen und Ablagerungen,
 - in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sowie
 - in Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

wenn sie mit der Funktion und Nutzung des jeweiligen Bereiches vereinbar sind. Erhebliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes, des Arten- und Biotopschutzes, der Kulturlandschaftsentwicklung und des Immissionsschutzes sind auszuschließen.

In den Fällen des 6. und 7. Spiegelstrichs müssen die Sondergebiete zudem den im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen bzw. den in den Flächennutzungsplänen dargestellten Ortslagen räumlich zugeordnet sein. Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung sind auszuschließen.

589 44.2 Unzulässig ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen in

- Bereichen für den Schutz der Natur,
- Überschwemmungsbereichen,
- Waldbereichen und
- Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze.

Erläuterung und Begründung:

Photovoltaikanlagen auf Freiflächen, die innerhalb der Siedlungsbereiche liegen, werden in Regionalplänen nicht gesondert dargestellt. Entsprechend den Regelungen des § 35 BauGB sind Photovoltaikanlagen im Außenbereich nicht privilegiert. Die Realisierung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen setzt entsprechend der Vorgaben des Ziels 44 eine planungsrechtliche Darstellung als Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO voraus.

Raumbedeutsamkeit von Photovoltaikanlagen

- Aufgrund der Funktion, der Raumstruktur und der Qualität der Landschaft im Münsterland kann davon ausgegangen werden, dass Photovoltaikanlagen ab einer Flächengröße von ca. 1 ha als raumbedeutsam zu bewerten sind.
- Photovoltaikanlagen, die auf oder an Gebäuden (Dächer oder Fassaden von Gebäuden) angebracht sind, sind regelmäßig nicht raumbedeutsam. Dagegen können Anlagen an Bodenstandorten raumbedeutsam sein. Die Standorte der Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich eingezäunt und lassen damit keine weiteren Nutzungen in ihrem Bereich zu. Die Einzäunung führt in der Regel zu einer Zerschneidung des Landschaftsraumes.
- Die Raumbedeutsamkeit dieser Photovoltaikanlagen beurteilt sich nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls. Sie kann sich insbesondere aus ihren Dimensionen, aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (z. B. Schutz von Natur und Landschaft, Erholungsnutzung, erhaltenswerte Kulturlandschaft und landwirtschaftliche Nutzung) ergeben.
- Photovoltaikanlagen auf Freiflächen im planerischen Außenbereich sind in der Regel ab einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha im Regionalplan als "Freiraum für zweckgebundene Nutzung "Solarenergienutzung" zeichnerisch darzustellen.

- Eine konkrete Steuerung der Photovoltaikanlagen auf Freiflächen über Vorrangbereiche mit der Wirkung von Eignungsbereichen erscheint unangemessen, da es sich derzeit eher um singuläre Anträge handelt. Aus raumordnerischer Sicht werden einerseits bevorzugt zu nutzende Bereiche (vgl. Ziel 44.1) und andererseits ungeeignete Bereiche (vgl. Ziel 44.2) für die Errichtung dieser Anlagen genannt. Insbesondere können Standorte ehemaliger militärischer Einrichtungen oder abgeschlossene Deponie- und Haldenflächen bzw. Brachflächen in den Siedlungsbereichen in Frage kommen.
- Bei der Errichtung der Photovoltaikanlagen im Allgemeinen Freiraumund Agrarbereich oder in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung muss zum Schutz vor der weiteren Zersiedlung des Freiraums und den damit einhergehenden Beeinträchtigungen der jeweiligen Freiraumfunktionen eine enge Zuordnung der Standorte an die im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche bzw. Ortslagen im Flächennutzungsplan gegeben sein.

Bereiche für den Verbund regenerativer Energien (Energieparks)

597 Bezug nehmend auf Grundsatz 29 zur Nutzung regenerativer Energien zur Stromerzeugung wird zukünftig die Bedeutung einer Kombination unterschiedlicher Erzeugungsarten von regenerativer Energie sowie deren Weiterentwicklung für die Umsetzung von lokalen und regionalen Energiekonzepten steigen.

Grundsatz 31: Energieparks nur in Verbundlösungen ermöglichen!

Energieparks für regenerative Energien sollen Raum bieten für Verbundlösungen unterschiedlicher regenerativer Energieerzeugungsarten wie z. B. Photovoltaik-, Solar-, Geothermie-, Windenergie-, Biogasanlagen, Biomassekraftwerke, Bioraffinerien sowie Anlagen zur Speicherung von Energie. Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen runden das Nutzungsspektrum ab.

Ziel 45 Standortanforderungen von Energieparks beachten!

- 599 **45.1** In den Energieparks ist nur eine Kombination und der Verbund verschiedener Einrichtungen und Anlagen aus dem Nutzungsspektrum der regenerativen Energieerzeugung zulässig.
- 600 45.2 Energieparks müssen den Siedlungsbereichen räumlich zugeordnet sein. Eine ausreichende verkehrliche Erschließung muss sichergestellt sein.

- 45.3 Abweichend von Ziel 45.2 sind Energieparks grundsätzlich auch auf baulich geprägten Konversionsflächen möglich, sofern die umgebende Nutzung dies zulässt.
- 45.4 Sollte sich herausstellen, dass eine entsprechende Kombination unterschiedlicher Nutzung nicht möglich ist, besteht eine Rückbauverpflichtung, sofern nicht eine monostrukturierte Energiegewinnung in Übereinstimmung mit den Regelungen der Ziele 42 bis 44 möglich ist. Die Rückbauverpflichtung trifft auch im Falle der Aufgabe des Energieparks zu.
- 603 45.5 Bei den Energieparks für regenerative Energien handelt es sich um Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

Erläuterungen:

- Die Darstellung des Nutzungsspektrums der einzelnen Energieparks in Grundsatz 31 soll die jeweilige Ausrichtung verdeutlichen. Eine Kombination verschiedener Nutzungsarten der erneuerbaren Energien soll Verbundlösungen ermöglichen und fördern. Dadurch sollen nachhaltige Synergieeffekte entstehen und genutzt werden. Mononutzungen stehen dieser Intention in der Regel entgegen.
- Sollten entsprechende Energieparks geplant werden, ist von Beginn an auf eine entsprechende Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen zu achten, um eine effektive und effiziente Abnahme erzeugter Energie sicher zu stellen.
- Konversionsflächen, auf denen die vorhandene Bebauung überwiegt und eine entsprechend gute Infrastruktur vorhanden ist, können sich zur Umnutzung als Energiepark eignen.

Ziel 46: Ziele für spezielle Energieparks beachten!

607 ("Bioenergiepark Saerbeck": An dieser Stelle wird das textliche Ziel der zurzeit laufenden 24. Änderung des Regionalplanes Münsterland nach Abschluss des Verfahrens übernommen.)

Erläuterung und Begründung:

Zurzeit wird im Rahmen der 24. Änderung des Regionalplanes Münsterland geprüft, ob der auf dem Standort des ehemaligen Munitionsdepots der Bundeswehr geplante "Bioenergiepark Saerbeck" zu einem Ziel der Raumordnung werden kann. Das Ergebnis dieses Änderungs-

verfahrens wird nach Abschluss in die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland integriert.

VI. 1

Kraftwerksstandorte

- Nordrhein-Westfalen verfügt über eine sichere Energieversorgung, die auf den bestehenden nordrhein-westfälischen Kraftwerken basiert. Neben dem Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien ist auch die Erneuerung des bestehenden Kraftwerkparks erforderlich.
- Der Entwurf des neuen LEP-Kapitels "Energie", das derzeit noch den Charakter eines Ziels in Aufstellung besitzt, schafft hierfür die notwendigen Voraussetzungen. Im LEP-Entwurf "Energie" werden für Nordrhein-Westfalen insgesamt 36 Standorte für bereits bestehende oder genehmigte Kraftwerke, die der allgemeinen Energieversorgung dienen und eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 300 Megawatt aufweisen, gesichert. Sie sind in die Regionalpläne zu übernehmen.
- 611 Für den Regionalplan Münsterland sichert der LEP die Standorte
 - Nr. 24 Ibbenbüren Schafberg und
 - Nr. 31 Münster Hafen.
- Diese Standorte sind im Regionalplan als Vorrangbereiche, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsbereichen haben, in Form eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs mit der zweckgebundenen Nutzung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" dargestellt.
- Die Regelungen des LEP-Entwurfs "Energie" ermöglichen neben den darzustellenden regionalbedeutsamen Kraftwerksstandorten auch, weitere Kraftwerksstandorte in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu entwickeln.

Ziel 47: Die Funktionsfähigkeit der Kraftwerksstandorte erhalten!

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den Bereichen, die an regionalplanerisch gesicherten Standorten für "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" angrenzen, ist sicherzustellen, dass die Nutzung dieser Standorte und Optionen zu ihrer räumlichen Erweiterung nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht werden.

Erläuterung und Begründung:

Die regionalplanerisch gesicherten Standorte, die der LEP Entwurf in seinem Kapitel "Energie" als zwingend in die Regionalpläne zu über-

nehmen vorgibt, sind nach Ziel 47 auch in ihrem Umfeld von konkurrierenden Nutzungen frei zu halten. Sie dienen in besonderem Maße der allgemeinen Energieversorgung und haben daher einen besonderen Schutz.

- Ziel 48: Neue Kraftwerksstandorte nur in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen!
- Sonstige Standorte für Kraftwerksnutzungen haben sofern es sich nicht um räumlich oder funktional untergeordnete Nebenanlagen anderer Nutzungen handelt in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen zu liegen.
 - Grundsatz 32: Bei neuen Kraftwerksplanungen Verbrauchernähe und optimierte Netzanbindung berücksichtigen!
- Die Standortplanung von Kraftwerken soll vorrangig auf vorhandene und geplante Energieversorgungsnetze ausgerichtet werden, um wenig Flächen für neue Leitungstrassen und andere bauliche Anlagen in Anspruch zu nehmen. Dabei soll die Nutzung vorhandener Trassen soweit versorgungstechnisch vertretbar Vorrang vor der Errichtung neuer Trassen haben.
- 618 **32.2** Bei der Planung und Umplanung von Kraftwerken sollen die verbrauchsnahen Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung berücksichtigt werden.

- Im Zuge einer möglichst flächensparenden und ressourcenschonenden Planung sollen vorhandene Infrastruktureinrichtungen genutzt werden.
- Die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung setzt die räumliche Nähe von Energieerzeugung und Energieverbrauch voraus. Deshalb soll im Interesse einer dezentralen Versorgung die Möglichkeit eröffnet werden, Kraftwerke in geeigneten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen zu errichten. Die Nutzung von Kraftwerkstandorten richtet sich nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Gleiches gilt für die Erweiterung, den Ersatz und den Neubau auf bestehenden Kraftwerkstandorten.
- Energiegewinnungsanlagen, die räumlich und funktional untergeordnete Nebenanlagen anderer Nutzungen sind, müssen in der Regel in räumlicher Nähe zu der mit Energie zu versorgenden Hauptnutzung liegen und können daher auch in anders dargestellten Bereichen liegen.

Leitungsbänder

VI. 1

Leitungsbänder – Hochspannungsfreileitungen, Gasleitungen und 622 Rohrleitungsanlagen für den Transport von Produkten – werden im Regionalplan zeichnerisch nicht dargestellt. Wenn sie dennoch im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind, muss in einem Raumordnungsverfahren ihre Raumverträglichkeit überprüft werden. Im Einzelnen geht es darum, festzustellen, ob ein geplantes Vorhaben mit den "Erfordernissen der Raumordnung" übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Das Raumordnungsverfahren wird mit einer "Raumordnerischen Beurteilung" abgeschlossen, die – an den Vorhabenträger gerichtet – im nachfolgenden Zulassungsverfahren (z. B. Planfeststellung oder Plangenehmigung) als "Erfordernis der Raumordnung" Berücksichtigung findet. Die im Zulassungsverfahren festgelegten Leitungstrassen werden im Regelfall in die Planwerke der kommunalen Bauleitplanung übernommen.

2. Abfall

Ziel 49: Abfalldeponien sichern!

- 49.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponien des Plangebiets sind Vorrangebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
- 49.2 Zur Schonung der natürlichen Ressourcen hat der Umgang mit Abfällen nach folgenden Prioritäten zu erfolgen: Vermeidung Vorbereitung zu Wiederverwendung Recycling sonstige Verwertung (z. B. energetische Verwertung) umweltverträgliche Beseitigung.
- Die im Plangebiet anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle sind in NRW selbst ("Grundsatz der Autarkie") und möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes ("Grundsatz der Nähe") zu beseitigen.
 - Grundsatz 33: Abfallbehandlungsanlagen räumlich und technisch einpassen!
- Abfallbehandlungsanlagen sollen in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen und dort möglichst im Verbund mit anderen Entsorgungsanlagen errichtet werden.

- Ziele der Siedlungsabfallwirtschaft in NRW sind eine möglichst abfallarme Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung einer umweltverträglichen Beseitigung.
- Die am 12. Dezember 2008 in Kraft getretene novellierte EU-Abfallrahmenrichtlinie definiert ein fünfstufiges System zum Umgang mit Abfall: Vermeidung Vorbereitung zu Wiederverwendung Recycling sonstige Verwertung (z. B. energetische Verwertung) Beseitigung. Damit bekommt die Wiedernutzung von Abfällen ein noch stärkeres Gewicht.
- Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in ihrem Gebiet Abfallwirtschaftskonzepte auf. Dabei sind sie an die Festlegungen des Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen gebunden. Schwerpunkte des Abfallwirtschaftsplanes bilden die überwiegend aus privaten Haushalten stammenden Abfälle einschließlich der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, die mechanisch, mechanisch-biologisch oder thermisch zu behandeln sind.

- Seit die Ablagerung biologisch abbaubarer Abfälle zum 1. Juni 2005 vollständig eingestellt wurde, wird nahezu der gesamte behandlungsbedürftige Siedlungsabfall in NRW thermisch behandelt. Der Anteil der mechanisch-biologischen Behandlung ist gering. Dies gilt nicht für das Münsterland. Von den vier in NRW betriebenen mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen befinden sich drei im Plangebiet:
 - Mechanisch-biologische Restabfallbehandlungsanlage in Münster,
 - Mechanisch- biologische Abfallbehandlungsanlage in Gescher und
 - Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage in Ennigerloh.
- Der Output aus der biologischen Behandlungsstufe dieser Anlagen wird auf Zentraldeponien in Münster und Ennigerloh abgelagert.
- Die Kreise Steinfurt und Coesfeld entsorgen ihre behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle gegenwärtig in der Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage "Niederrhein" in Oberhausen.
- Für die Ablagerung nicht verwertbarer Siedlungsabfälle stehen im Plangebiet die Zentraldeponien Altenberge und Ennigerloh zur Verfügung. Die Zentraldeponie Münster wird ausschließlich zur Ablagerung des Outputs der Mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage genutzt.
- Aufgrund ihrer Größe sind die Standorte der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen Gescher und Ennigerloh sowie der Abfallbehandlungsanlage in Coesfeld darstellungsrelevant und als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung Abfallbehandlungsanlagen im Plan dargestellt (vgl. auch Kapitel III.4). Nicht in funktionalem Zusammenhang mit den Abfallbehandlungsanlagen stehende Nutzungen sollen damit ausgeschlossen werden. Die Standorte der mechanisch-biologischen Restabfallbehandlungsanlage in Münster und der Abfallbehandlungsanlage Altenberge sind mit einem Symbol gekennzeichnet. Als Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponien sind die Zentraldeponien Altenberge, Ennigerloh und Münster dargestellt.
- Die Standorte der Mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen sowie der Zentraldeponien sind im Plan dargestellt. In NRW und damit auch im Plangebiet besteht eindeutig Entsorgungssicherheit für behandlungsbedürftige Siedlungsabfälle. Es besteht derzeit kein Bedarf, weitere dafür geeignete Flächen auszuweisen. Grundsätzlich sind Abfallbehandlungsanlagen in Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzungen möglichst im Verbund mit anderen Ver- und Entsorgungsanlagen anzusiedeln.

Gewerbliche und industrielle Abfälle werden i. d. R. außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung entsorgt. Verantwortlich sind die jeweiligen Abfallerzeuger und -besitzer. Für die Rücknahme und Entsorgung von Verpackungsabfällen ist ebenfalls nicht der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zuständig, sondern der Hersteller und Vertreiber. Die Sonderabfallentsorgung (Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten können) ist in NRW privatwirtschaftlich organisiert.

3. Abwasser

Ziel 50: Ziele der Abwasserbehandlung beachten!

- 50.1 Schmutz- und Niederschlagswasser sind so abzuleiten und zu behandeln, dass von ihnen keine nachteiligen Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter ausgehen.
- 50.2 Der Flächenbedarf der dargestellten Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur dauerhaften Sicherstellung der Abwasserbeseitigung ist durch die Bauleitplanung zu sichern.
- 50.3 Die neu dargestellten Siedlungsbereiche dürfen durch die Bauleitplanung erst in Anspruch genommen werden, wenn eine
 schadlose Abwasserbeseitigung gewährleistet ist, die natürlichen Gewässereigenschaften dabei nicht nachteilig verändert
 werden und die zusätzliche Einleitungsmenge das Leistungsvermögen der Gewässer nachweislich nicht überfordert.

Grundsatz 34: Niederschlagswasser in der Planung berücksichtigen!

Bei Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete bzw. bei großflächiger Erneuerung der Erschließungsinfrastruktur soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer schadlos eingeleitet werden.

Erläuterung und Begründung:

- Zum Schutz der Bevölkerung und der natürlichen oder im naturnahen Zustand befindlichen Gewässer ist es erforderlich, das Abwasser gezielt zu erfassen, abzuleiten, zu behandeln und anschließend in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
- In NRW sind ca. 97 % der Einwohner an die Kanalisation angebunden und mit der Abwasserbehandlung an einer Kläranlage angeschlossen. In den übrigen Fällen wird das Abwasser in Kleinkläranlagen gereinigt oder in abflusslosen Gruben gesammelt und abgefahren. Im Bereich der kommunalen und industriellen Abwasserableitung und behandlung ist der Stand der Technik eingeführt bzw. weitestgehend umgesetzt.
- Beim Abwasser wird zwischen Schmutz- und Niederschlagswasser unterschieden.

VI.3

- Von einer Erhöhung der Schmutzwassermenge ist nicht auszugehen. Dagegen stellt die Niederschlagswasserbewirtschaftung vor dem Hintergrund der bestehenden und noch wachsenden Versiegelung sowie der Folgen des Klimawandels mit vermehrten Starkregenereignissen eine Herausforderung aber auch eine Chance dar. Wirksame Maßnahmen gegen starkregenbedingte Überflutungen von Stadtteilen sind häufig mit einer ökologischen und städtebaulichen Aufwertung dieser Stadteile verbunden.
- Grundsätzlich ist es Aufgabe der einzelnen Gemeinde, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu erforderlichen Abwasseranlagen zu betreiben. Für einige Gemeinden im Südosten des Münsterlandes hat der Lippeverband die Aufgabe der Abwasserbehandlung übernommen. Alle Kommunen des Plangebiets und der Lippeverband haben Abwasserbeseitigungskonzepte aufgestellt, in denen alle Maßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht festgelegt sind. Die Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte beinhaltet auch die gezielte Niederschlagswasserbeseitigungs mittels aufzustellender Niederschlagswasserbeseitigungs- und falls erforderlich auch Fremdwasserbeseitigungskonzepte bis 2012.
- Mit einem Symbol sind im Plan die Standorte der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen dargestellt. Die vorhandenen Standorte gewährleisten eine mindestens dem Stand der Technik entsprechende Abwasserbehandlung. Darüber hinaus ist keine zusätzliche Standortsicherung erforderlich. Allerdings können Erweiterungen aufgrund von Betriebsoptimierungen notwendig werden.

VII. 1

1. Regionales Verkehrssystem

Grundsatz 35: Verkehrliche Anbindung und Erschließung sichern, wachsende Mobilität umweltgerecht bewältigen!

- 547 35.1 Das Verkehrssystem des Münsterlandes soll die raum- und umweltverträgliche Mobilität von Menschen und Gütern gewährleisten. Dazu ist die Einbindung der Region in das großräumige nationale wie internationale Verkehrsnetz über alle Verkehrsträger sicher zu stellen. Ihre innerregionale Erschließung ist so auszugestalten, dass Mobilität und Leistungsaustausch zwischen den Orten in einer ihrer zentralörtlichen Bedeutung entsprechenden Qualität möglich sind. Insgesamt muss die Verkehrsinfrastruktur in ihrer Leistungsfähigkeit erhalten und verbessert werden.
- 548 35.2 Soweit notwendige verkehrliche Verbesserungen den Ausbau der Verkehrswege erforderlich machen, sollte dieser angesichts der knappen Flächen, der verkehrlichen Belastungen von Mensch, Umwelt und Klima sowie begrenzter öffentlicher Mittel strikt bedarfsorientiert und nach Dringlichkeit erfolgen.
- 649 35.3 Wegen der mit der verkehrlichen Raumüberwindung verbundenen Belastungen müssen die Aufkommensanteile der relativ umweltverträglichen Massenverkehrsmittel (Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Öffentlicher Personennahverkehr) erhöht werden. Deshalb sollten Schienenwege und Wasserstraßen zumindest erhalten und – wenn möglich – ausgebaut bzw. modernisiert werden. Die Leistungsfähigkeit von Bahnhöfen (für den Personenverkehr) und Umschlagseinrichtungen (für den Gütertransport) soll - dem wachsenden Bedarf folgend - gesteigert werden. Auch die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes muss erhalten und gezielt verbessert werden; die dazu erforderlichen Maßnahmen sollen sich auf den Ausbau vorhandener Straßen. die Schließung von Netzlücken und den Bau von Ortsumgehungen zur Entlastung der Zentren konzentrieren.

Erläuterung und Begründung:

Die Erläuterungskarte VII-1 gibt einen Überblick über das großräumig und überregional bedeutsame Verkehrsnetz des Münsterlandes. Es zeichnet sich – trotz einiger Schwächen – durch eine hohe Anbindungs- und Erschließungsqualität aus. Bei zunehmenden und sich ändernden Mobilitätsanforderungen ist jedoch eine ständige Optimierung des Verkehrssystems erforderlich.

VII.

VERKEHR

VII.1

- Die Anteile der Massenverkehrsmittel am Verkehrsaufkommen und an den Verkehrsleistungen müssen erhöht werden. Der vorrangige Ausbau und die Modernisierung der Schienenwege und der Wasserstraßen leisten hierzu ebenso einen wichtigen Beitrag wie die Ausweitung und die qualitative Verbesserung der Angebote im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).
- Gleichwohl werden unter der Annahme, dass sich die verkehrspolitischen Rahmenbedingungen in den nächsten Jahren nicht grundlegend ändern Pkw und Lkw aufgrund ihrer systemspezifischen Vorteile die dominierenden Verkehrsmittel bleiben. Deshalb sind im Hinblick auf die erforderliche Leistungsfähigkeit und eine verbesserte Sicherheit des Verkehrs sowohl der Erhalt als auch der gezielte Ausbau des Straßennetzes unverzichtbar. Die Ausstattung mit modernen Leitsystemen zur Verbesserung des Verkehrsflusses kann ebenfalls einen Beitrag zur Beseitigung von Engpässen leisten.

2. Schienenfernverkehr

Grundsatz 36: Einbindung der Region in den Schienenpersonenfernverkehr verbessern!

- 653 36.1 Es muss angestrebt werden, das Oberzentrum Münster in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz für den Personenfernverkehr (ICE-Taktverkehr) einzubinden. Dies setzt voraus, dass die von Hamburg über Bremen Osnabrück in das Ruhrgebiet führende Nord-Süd-Verbindung im Abschnitt Münster Lünen zweigleisig ausgebaut wird. Dieser Streckenausbau ist zugleich eine notwendige Voraussetzung zur Realisierung der Linie 1 des geplanten Rhein-Ruhr-Expresses (RRX).
- 36.2 Zur besseren Einbindung des Münsterlandes in den großräumigen West-Ost-Verkehr sollen umsteigefreie Verbindungen des qualifizierten Personenfernverkehrs mit Berlin und mit den ost-deutschen Wirtschaftszentren erhalten bzw. neu geschaffen werden.
- Osnabrück sollte verstärkt für den wachsenden grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr genutzt und deshalb in ihrer Leistungsfähigkeit höheren Anforderungen angepasst werden.

Erläuterung und Begründung:

- Das Plangebiet wird durch die als "Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und den sonstigen großräumigen Verkehr" dargestellten Strecken (siehe auch Erläuterungskarte VII-1).
 - Münster Osnabrück Bremen Hamburg,
 - Münster Rheine Emden Norddeich,
 - Münster Lünen Dortmund (- Rhein-Ruhr),
 - Münster Recklinghausen Essen (- Rhein-Ruhr),
 - Dortmund Hamm Bielefeld Hannover und
 - (Amsterdam -) Hengelo Bad Bentheim Rheine Osnabrück Hannover

an das Netz des Schienenpersonenfernverkehrs angebunden. Über die Strecken nach Dortmund und Essen ist das Oberzentrum Münster

- an den ICE-Hochgeschwindigkeitsverkehr in Richtung Rhein/Ruhr und Süddeutschland angebunden.
- Die Strecken Münster Lünen Dortmund und Münster Osnabrück -657 Bremen - Hamburg sind Bestandteil der Nord-Süd-Achse, die die deutschen Nordseehäfen mit den Ballungsräumen Rhein-Ruhr und Rhein-Main sowie dem süddeutschen Raum verbindet. Sie stellt für den Planungsraum zugleich die wichtige Verbindung zu den nordeuropäischen Ländern her. Als kürzeste Verbindung zwischen der Metropole Rhein-Ruhr und den Ballungsräumen Hamburg und Bremen sowie zur Stärkung Münsters und des Münsterlandes bedarf sie dringlich der durchgehenden Einbindung in das Netz der Hochgeschwindigkeitsverbindungen (ICE-Taktverkehr). Voraussetzung dafür ist, dass der Streckenabschnitt von Münster bis Lünen zweigleisig für Fahrgeschwindigkeiten von mindestens 200 km/h ausgebaut wird. Dieser Streckenausbau ist zudem zwingend erforderlich, um die Verkehrsnachfrage im zentralen und südlichen Münsterland für den hier als Teil der Linie 1 vorgesehenen "Außenast" des "Rhein-Ruhr-Expresses" (RRX) zu erschließen (siehe auch Kap. VII.4).
- Die Strecke Dortmund Hamm Bielefeld Minden Hannover verbindet das Ruhrgebiet mit Berlin und dem osteuropäischen Raum. Sie ist Bestandteil des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes und wird im ICE-Taktverkehr betrieben.
- Als Folge der Globalisierung und im Zuge der europäischen Integration wird der Leistungsaustausch mit den westlichen und östlichen Nachbarländern weiter zunehmen. Hierfür wird im Personen- und Güterverkehr verstärkt die in West-Ost-Richtung verlaufende Strecke Hengelo -Bad Bentheim - Rheine - Osnabrück - Hannover in Anspruch genommen. Die Leistungsfähigkeit dieser zum "transeuropäischen Netz" zählenden Schienenstrecke entspricht jedoch noch nicht den Anforderungen an eine internationale Hauptverkehrsachse und bedarf dringlicher Verbesserungen (z.B. hinsichtlich des Systemwechsels in Bad Bentheim und der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten). Die in den letzten Jahren auf dieser Strecke bereits realisierten grenzüberschreitenden Bedienungsverbesserungen (Erhöhung der Zahl der direkten IC-Verbindungen Amsterdam-Berlin) sind zum Teil zu Lasten des Oberzentrums Münster und seines engeren Einzugsbereichs realisiert worden, haben das Mittelzentrum Rheine jedoch gestärkt und sind im Systemzusammenhang nachvollziehbar. Eine verbesserte Anbindung des zentralen Münsterlandes an die Hauptstadtregion und die ostdeutschen Wirtschaftszentren – vor allem in der "Metropolregion Sachsendreieck" – ist jedoch weiterhin anzustreben.

3. Öffentlicher Personennahverkehr und sonstiger regionaler Schienenverkehr

VII.3

- Grundsatz 37: Das Angebot des Schienenpersonennahverkehrs ausbauen auch mit neuen Strecken und neuen Bedienungsformen!
- 560 37.1 Die Nahverkehrspläne sind darauf auszurichten, dass die Schwerpunkte des Verkehrsaufkommens Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsstätten, Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie besondere touristische Attraktionen mit möglichst geringem Zeitaufwand, ausreichender Bedienungshäufigkeit und angemessenem Beförderungskomfort erreicht werden können. Dabei ist auch den Verflechtungen Rechnung zu tragen, die sich über Landes-, Kreis- und Zweckverbandsgrenzen hinweg ergeben.
- Der Hauptbahnhof Münster soll rechtzeitig für die Integration in das geplante Verkehrsangebot des "Rhein-Ruhr-Expresses" (RRX) eingerichtet werden. Langfristig sollte vorgesehen werden, das Münsterland über mehrere "Außenäste" an das RRX-System anzubinden.

Erläuterung und Begründung:

Die stets wachsenden Pendlerzahlen und -distanzen machen den 662 Ausbau des schienengebunden Personennahverkehrs erforderlich. Auch für das Münsterland ist deshalb die Entwicklung des neuen Angebots "Rhein-Ruhr-Express" (RRX), das die Städte des Ballungsraums zwischen Dortmund und Köln im engen Takt untereinander sowie über sogenannte "Außenäste" auch mit den übrigen Räumen des Landes verbinden soll, von großer Bedeutung. Nach derzeitigem Planungsstand soll das Oberzentrum Münster nach dem Ausbau des Streckenabschnitts Münster - Lünen (siehe Kap. VII.2) Kopfstation der RRX-Linie 1 sein, die über den Ballungsraum Rhein-Ruhr bis Aachen geführt wird. Die infrastrukturellen Voraussetzungen im Hauptbahnhof Münster sollten dafür rechtzeitig geschaffen werden, um Kapazitätsengpässe, die sich auch aus anderen Entwicklungen ergeben – Taktverdichtung im Nahverkehr, WLE-Reaktivierung (siehe unten) – frühzeitig zu vermeiden. Für das südöstliche Münsterland könnte die geplante RRX-Linie 6 (Minden - Koblenz) und für das südwestliche Münsterland eine Erweiterung des RRX-Netzes auf der Strecke (Münster -) Recklinghausen - Essen Bedeutung erlangen, sofern es gelingt, auf diesen Strecken hinreichend aufkommensstarke Haltepunkte zu schaffen.

VERKEHR

- Der größere Teil des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) wird auch weiterhin auf den Schienenstrecken abgewickelt, die im Regionalplan als "Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr" dargestellt sind. Im Münsterland zählen dazu folgende Strecken (siehe auch Erläuterungskarte VII-2):
 - Münster Steinfurt Gronau Enschede,
 - Münster Hamm,
 - Münster Warendorf Rheda-Wiedenbrück Bielefeld,
 - Münster Coesfeld,
 - (Münster-) Greven FMO Ladbergen (Osnabrück),
 - Dortmund (- Lünen) Coesfeld Gronau Enschede,
 - Borken/Coesfeld Dorsten Oberhausen/Essen und
 - Wesel Bocholt.
- Die Strecke Münster Steinfurt Gronau Enschede stellt unter Einbindung der Kreisstadt Steinfurt (Fachhochschulstandort) eine direkte Verbindungen zwischen dem Oberzentrum Münster und dem benachbarten Oberzentrum Enschede (Netwerkstad Twente) dar. Sie wird im Nahverkehr betrieben und von zahlreichen Pendlern genutzt, dient im Netzzusammenhang aber auch als Zubringer zum Fernverkehrsangebot in den Niederlanden. Bei Wertung dieser Funktion kommt der Strecke deshalb eine überregionale Bedeutung zu. Aus raumordnerischer und regionalpolitischer Sicht ist mittel- bis langfristig auf niederländischer Seite eine Streckenverlängerung bis zum Eisenbahnknotenpunkt Hengelo wünschenswert, zumal auf münsterländischer Seite bereits Maßnahmen zur Erhöhung der Streckengeschwindigkeit und der Taktfrequenz realisiert werden.
- Von überregionaler Bedeutung ist auch die Schienenverbindung zwischen den Oberzentren Münster und Bielefeld. Die besondere "überregionale" Bedeutung der Verbindung Münster Hamm ergibt sich nicht zuletzt aus der Einbindung des Eisenbahnknotens Hamm in den ICE-Taktverkehr Richtung Hannover/Berlin.
- Die übrigen oben aufgeführten Strecken sind für die Abwicklung der regionalen Verkehre von großer Bedeutung. Durch die Einrichtung neuer Haltepunkte und Maßnahmen zur Erhöhung von Taktfrequenz und Streckengeschwindigkeit wird die Leistungsfähigkeit der Strecke Münster Coesfeld erheblich verbessert. Ein besonderes regionales Interesse gilt auch der Schienenanbindung des Flughafens Münster/Osnabrück (FMO). In der "Integrierten Gesamtverkehrsplanung"

des Landes ist sie als südliche Abzweigung aus der großräumig bedeutsamen Strecke Münster - Rheine - Emden vorgesehen, die im Raum Lienen-Kattenvenne in die großräumig bedeutsame Hauptstrecke Münster - Osnabrück einfädelt und somit die Knotenpunkte Münster und Osnabrück mit dem FMO verbindet. Regional- und verkehrsplanerisch mindestens ebenso sehr erwünscht wäre jedoch auch eine nördliche Abzweigung aus der Strecke Münster - Emden, also die direkte Verbindung des FMO mit dem Knotenpunkt Rheine (siehe auch Erläuterungskarte VII-2).

- Nicht zuletzt in Folge der Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs und der Einrichtung der Verkehrsverbünde (im Plangebiet: Zweckverband SPNV Münsterland ZVM) konnte in den letzten Jahren auf allen vom Nahverkehr genutzten Schienenstrecken das Verkehrsangebot verbessert und das Fahrgastaufkommen gesteigert werden. Durch die für die nächsten Jahre vorgesehene Attraktivierung bestehender und die Einrichtung neuer Haltepunkte wird der Schienenpersonennahverkehr des Münsterlandes zusätzlich gestärkt werden.
- Derzeit noch nicht in den Regionalplan aufgenommen, aus regionalplanerischer Sicht jedoch ein bedeutsamer Schienenweg, ist die Verbindung Greven Flughafen Münster/Osnabrück (als nördliche und
 südliche Abzweigung aus der großräumig bedeutsamen Strecke Münster Rheine Emden Norddeich) und ihre Verlängerung zum Punkt
 Lienen-Kattenvenne an der Strecke Münster Osnabrück (siehe auch
 Erläuterungskarte VII-2). Mit dieser Strecke soll die Schienenanbindung
 des internationalen Flughafens Münster/Osnabrück (FMO) hergestellt
 werden, zunächst an die Knotenpunkte Münster und Rheine, in einer
 zweiten Stufe dann auch über die Hauptstrecke Münster-Osnabrück
 an den Hauptbahnhof Osnabrück.
- Ergänzt wird der schienengebundene Personennahverkehr durch Buslinien, die die schienenfernen Räume erschließen und teilweise auch Zubringerdienste zu den Schienenstrecken leisten.
 - Ziel 51: Schienentrassen erhalten, Wiederaufnahme von Schienenpersonenverkehr prüfen!
- Die Trassen der übrigen regionalen Schienenwege ob derzeit genutzt oder nicht sind zu erhalten, um gegebenenfalls bei zukünftig veränderten Mobilitätsbedürfnissen wieder stärker genutzt bzw. reaktiviert werden zu können. Eine zwischenzeitliche Radwegenutzung aufgelassener Schienenstrecken steht diesem Ziel nicht entgegen.

- Neben den oben genannten sind zudem als "Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr" drei Strecken bzw. Streckenabschnitte dargestellt, die bisher ausschließlich dem Güterverkehr dienen (mit Angabe des Betreibers):
 - Rheine Recke Osnabrück (Tecklenburger Nordbahn bzw. Regionalverkehr Münsterland),
 - Münster Sendenhorst Beckum Lippstadt Warstein mit dem Abzweig Beckum Neubeckum Ennigerloh (Westfälische Landes-Eisenbahn WLE) und
 - Ibbenbüren Lengerich Versmold Gütersloh mit dem Abzweig von Tecklenburg-Brochterbeck nach Ibbenbüren-Dörenthe (Teutoburger Wald-Eisenbahn).
- Es ist aus raumordnerischer Sicht sehr wünschenswert, diese ausschließlich für den Güterverkehr genutzten Strecken zu erhalten. Hinsichtlich der Streckenabschnitte Recke Osnabrück der "Tecklenburger Nordbahn" und Münster Sendenhorst Beckum Neubeckum sowie Neubeckum Lippstadt der "Westfälischen Landes-Eisenbahn" (WLE) sollte angesichts der vorhandenen Pendlerpotentiale weiterhin die Möglichkeit zur Wiederaufnahme der Personenbeförderung geprüft werden.
- In der "Integrierten Gesamtverkehrsplanung" des Landes NRW ist zudem noch die Strecke Bocholt Rhede für eine Reaktivierung vorgesehen; sie wird deshalb ebenfalls als "Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr" dargestellt. Um auch in Zukunft über Optionen für eine nachhaltige Mobilität verfügen zu können, sollten alle noch erhaltenen Schienenwege im Münsterland von Nutzungen freigehalten werden, die ihre Reaktivierung für einen schienengebundenen Verkehr unmöglich machen oder erschweren (siehe Erläuterungskarte VII-2).
- Das gesamte dem Nahverkehr dienende Schienennetz des Münsterlandes einschließlich seiner für den Personenverkehr reaktivierbaren Streckenabschnitte, die nur dem Güterverkehr dienenden Schienenstrecken sowie die wichtigsten Schnellbuslinien des Öffentlichen Personennahverkehrs sind in Erläuterungskarte VII-2 abgebildet.

4. Straßenverkehr

Grundsatz 38: Leistungsfähige Ost-West-Verbindungen herstellen!

Die Einbindung des Münsterlandes in das großräumig bedeutsame Straßenwegenetz soll durch eine zügige Fertigstellung des 6-streifigen Ausbaus der A 1 sowie der für die Ost-West-Relation bedeutsamen Straßenverbindungen B 67 und B 51 bzw. B 64 verbessert werden.

Erläuterung und Begründung:

- 676 Das im Regionalplan dargestellte Straßennetz gliedert sich in
 - Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr, die vor allem einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen Oberzentren, großen Mittelzentren und Verdichtungsgebieten ermöglichen sollen,
 - Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, die einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen Mittel- und Grundzentren untereinander und zwischen diesen und den Oberzentren ermöglichen sollen und
 - sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen, die nicht als Bundes- oder Landesstraßen klassifiziert bzw. in den entsprechenden Bedarfsplänen enthalten sind. Sie sollen Siedlungsbereiche sowie Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das übergeordnete Straßennetz anbinden.
- Bei den dargestellten Straßen handelt es sich um eine unter regionalplanerischen Kriterien getroffene Auswahl, in die alle Bundesautobahnen, in großem Umfang die Bundes- und Landesstraßen und in Einzelfällen auch Straßen in kommunaler Trägerschaft aufgenommen wurden.
- Der Bau der bei Bundesfern- und Landesstraßen geplanten Maßnahmen sofern sie nicht in der Baulast der Gemeinden liegen richtet sich nach Bedarfsplänen, die als Gesetze beschlossen und regelmäßig fortgeschrieben werden. Die aufgrund der Bedarfsplangesetze geplanten Maßnahmen sind im Netzzusammenhang dargestellt. In der zeichnerischen Darstellung sind die Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr sowie die Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr danach unterschieden,
 - ob sie vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt oder in einer Grobtrasse darstellbar sind (durchgezogene Linien) oder
 - ob es sich um Bedarfsplanmaßnahmen ohne r\u00e4umliche Festlegung handelt (unterbrochene Linien).

- Die äußere Erreichbarkeit bzw. die Lagegunst einer Region hängt in hohem Maße von ihrer Einbindung in das großräumige Straßennetz ab, insbesondere in das Autobahnnetz. Das Plangebiet ist in nord-südlicher Richtung durch die Autobahnen A 1 (deren weitgehender 6-streifiger Ausbau die notwendige Leistungsfähigkeit im Planungszeitraum herstellen wird), A 43 und A 31 sehr gut mit den norddeutschen Wirtschaftszentren und dem Rhein-Ruhr-Raum verbunden. Mit der zuletzt erreichten Fertigstellung des letzten Lückenschlusses im Zuge der B 54 ist auch die Verbindung des zentralen Münsterlandes mit der benachbarten niederländische Region Twente und der Anschluss an das niederländische Autobahnnetz verbessert worden.
- Probleme bereiten hingegen auf absehbare Zeit noch die unzureichenden Straßenverbindungen in der West-Ost-Relation. Zwar berühren mit der A 30 und der A 2 wesentliche Magistralen das Münsterland in seinen nördlichen bzw. südöstlichen Randbereichen; im zentralen Münsterland fehlt es jedoch nach wie vor an leistungsfähigen durchgängigen Straßenverbindungen in Richtung Westmünsterland (und weiter Richtung Niederrhein-Gelderland) bzw. Ostwestfalen. Es ist allerdings zu erwarten, dass wichtige Elemente dieser Verbindungen, nämlich die in der Bedarfsplanung seit langem als vordringlich anerkannten Maßnahmen zum Ausbau der B 67 (Teilabschnitte Rhede Borken bzw. Reken Dülmen), B 51 (Umgehungsstraße Münster und Teilabschnitt Münster Telgte) und B 64 (Ortsumgehungen Warendorf und Beelen) noch während der Laufzeit dieses Plans realisiert werden können.

Grundsatz 39: Verbindungsqualität durch Ortsumgehungen verbessern!

581 Die Verbindungsqualität einiger überregional bzw. regional bedeutsamer Straßenverbindungen sollte durch den Bau von Ortsumgehungen verbessert werden.

- Als weitere überregional bedeutsame Verbindungsachsen sind die B 475, die B 474 sowie die L 586 (Münster Sendenhorst Beckum) zu nennen, deren Leistungsfähigkeit allerdings durch verschiedene Ortsdurchfahrten eingeschränkt sind. Deshalb kommt dem Bau der Ortsumgehungen Ennigerloh und Westkirchen im Zuge der B 475 große Bedeutung zu und ebenso den Ortsumgehungen Münster Wolbeck, Sendenhorst Albersloh und Sendenhorst im Zuge der L 586.
- In Einzelfällen sollte aus regionalplanerischer Sicht auch die Leistungsfähigkeit einer "regional bedeutsamen Straßenverbindung" durch die

Schaffung von Ortsumfahrungen verbessert werden. Dies betrifft insbesondere eine Entlastungsstraße für Olfen und Seppenrade (Stadt Lüdinghausen) westlich der vorhandenen B 474, aber auch die Südumgehung Ostenfelde (Stadt Ennigerloh), die dazu beitragen könnte, dass Schwerverkehre von und zur Zentraldeponie des Kreises Warendorf bzw. vom und zum an der A 2 gelegenen Interkommunalen Gewerbegebiet AUREA (Rheda-Wiedenbrück/Oelde) sicherer und mit weniger Umweltbelastungen abgewickelt werden könnten. Auch die Westumgehung Burgsteinfurt (Stadt Steinfurt) gehört in diese Kategorie; hier geht es vor allem darum, für die auf die Fachhochschule und ihre Institute gerichteten Verkehre einen leistungsfähigen Anschluss an das großräumig bzw. überregional bedeutsame Netz herzustellen. Da die letztgenannten Vorhaben nicht in die prioritäre Stufe der Bedarfsplanung aufgenommen wurden, werden sie im Regionalplan als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen" dargestellt.

5. Binnenschifffahrt

Grundsatz 40: Wasserstraßen viel stärker nutzen!

- 40.1 Der verkehrsgünstige Anschluss des Münsterlandes an das Wasserstraßennetz soll erhalten und in seiner Leistungsfähigkeit gesteigert werden. Die dazu erforderlichen Ausbaumaßnahmen sollen unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ökologischen Belange in Anlehnung an Ziel 33 zügig durchgeführt werden.
- In den an Wasserstraßen gelegenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen sind nach Möglichkeit Hafenanlagen vorzusehen. Um vor allem die Chancen des verstärkten Containertransports in der Binnenschifffahrt zu nutzen, sollten alle Häfen den ausgebauten Kanalprofilen und dem Verkehr mit größeren Schiffen angepasst werden.

- Die Binnenschifffahrt ist ein besonders sicherer, kostengünstiger und 686 umweltverträglicher Verkehrsträger. Da sie außerdem über bedeutende Kapazitätsreserven verfügt, soll sie in stärkerem Maße zur Bewältigung der wachsenden Güterströme in Anspruch genommen werden. Ihre systembedingten Vorteile bringt die Binnenschifffahrt zwar überwiegend bei den traditionell vorherrschenden Massengutverkehren zur Geltung; es ist aber erkennbar, dass sie - wenn die fahrwegtechnischen Voraussetzungen gegeben sind – auch in anderen Bereichen, insbesondere im Container und Gefahrgutverkehr, größere Marktanteile erlangen und so z.B. zur Entlastung des Straßennetzes beitragen kann. Diese volkswirtschaftlich wichtige Aufgabe kann die Binnenschifffahrt aber nur dann erfüllen, wenn das Wasserstraßennetz den steigenden technisch wirtschaftlichen Anforderungen entsprechend angepasst wird und die an Wasserstraßen gelegenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche über Häfen bzw. Schiffsanlegestellen verfügen.
- Das Münsterland wird durch den Dortmund-Ems-Kanal und den Mittellandkanal erschlossen und mit den Räumen Osnabrück, Hannover, Magdeburg und Berlin sowie über die Weser mit Bremen und über den Elbe-Seitenkanal mit Hamburg verbunden. Der Dortmund-Ems-Kanal stellt darüber hinaus die Verbindung mit dem Seehafen Emden und über den Rhein-Herne-Kanal bzw. den Wesel-Datteln-Kanal mit dem Ruhrgebiet und dem Rheinstromgebiet her. Die Ausbauvorhaben am Dortmund-Ems-Kanal und am Mittellandkanal sind im Bundesverkehrs-

ge- VII.5

wegeplan enthalten und werden gegenwärtig abschnittsweise umgesetzt.

- Die im Plan dargestellten Häfen sind entweder in ihrer tatsächlichen Ausdehnung oder, wo dies aufgrund der geringen Ausdehnung nicht möglich ist, durch ein Symbol gekennzeichnet. Häfen mit einem beträchtlichen Ladungsaufkommen liegen in Münster (insbesondere Ölhafen Gelmer, Hafen der Raiffeisen Central Genossenschaft sowie Stadthafen), Ladbergen und Ibbenbüren (Dörenthe am Dortmund-Ems-Kanal und Hafen Ibbenbüren am Mittellandkanal). Für den am Dortmund-Ems-Kanal geplanten GIB Münster-Amelsbüren sind im Hinblick auf den regionalplanerisch angestrebten wasserseitigen Umschlag ebenfalls Hafenanlagen dargestellt. Generell erfüllen also die Kanäle und Häfen des Münsterlandes wichtige Funktionen im Verkehrsnetz; dadurch bieten sie zugleich Industrie- und Gewerbebetrieben günstige Standortvoraussetzungen. Darüber hinaus kommt den Kanälen eine wachsende Bedeutung für Freizeit und Erholung zu.
- Da die Kanäle generell auch zur Anreicherung des Grundwassers dienen können der Dortmund-Ems-Kanal erfüllt diese Funktion gegenwärtig in einem Gewinnungsgebiet –, darf weder Schmutz- noch Regenwasser in die Kanäle eingeleitet werden.

6. Luftverkehr

Grundsatz 41: Luftverkehrsanbindung sichern, Flughafen für die Regionalentwicklung nutzen!

- Die Anbindung des Münsterlandes an das nationale und internationale Luftverkehrsnetz ist im Interesse der angestrebten wirtschaftlichen Entwicklung zu sichern und weiter zu verbessern. Dabei sind die Belange des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm sowie des Umwelt und Naturschutzes zu berücksichtigen.
- 41.2 Der Internationale Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück soll in seiner Leistungsfähigkeit und Attraktivität weiter gestärkt werden. Zu den wichtigsten Elementen zählen dabei die den Interkontinentalverkehr ermöglichende Verlängerung der Start- und Landebahn, die Verbesserung der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln – siehe Abschnitt VII.3 – und die weitere Realisierung des Gewerbegebiets "AirportPark FMO" (siehe Ziel 21.1 in Kapitel III.4.)
- Für die Allgemeine Luftfahrt ist unter Berücksichtigung konkurrierender Ansprüche des übrigen Luftverkehrs und der Belange des Freizeit- und Erholungssektors sowie des Umwelt- und Naturschutzes ein dem Verkehrsbedarf entsprechendes Flugplatzsystem vorzuhalten.

- Das Münsterland hat durch den Internationalen Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück (FMO) auf dem Gebiet der Stadt Greven Anschluss an das deutsche und das internationale Luftverkehrsnetz. Der Flughafen ist für die großräumige Erreichbarkeit des Plangebiets, aber auch der angrenzenden nordrhein-westfälischen, niedersächsischen und niederländischen Gebiete von herausragender Bedeutung und darüber hinaus als attraktiver Standortfaktor strukturpolitisch von großem Gewicht. Die geplante Verlängerung der Start- und Landebahn und die Realisierung des an den Flughafen angrenzenden Gewerbeund Dienstleistungsparks "AirportPark FMO" werden diese Qualität noch erhöhen.
- Die Erreichbarkeit des FMO durch öffentliche Verkehrsmittel ist trotz der teilweisen Einbeziehung des Flughafens in das Bus-Liniennetz und ergänzender Shuttle-Angebote nach wie vor verbesserungswürdig. Deshalb soll mit dieser Planung die Grundlage für eine Anbindung des FMO an das Schienennetz gelegt werden (siehe Abschnitt VII.3).

- Neben dem FMO wird im Regionalplan noch als Übernahme aus dem Landesentwicklungsplan "Schutz vor Fluglärm" der Verkehrslandeplatz Stadtlohn-Vreden dargestellt. Er hat wie auch der Verkehrslandeplatz Münster-Telgte neben seiner Bedeutung als Standort für die Allgemeine Luftfahrt auch eine Funktion als regionaler Schwerpunkt für den Geschäftsreiseluftverkehr.
- Die Landeplätze Rheine-Eschendorf, Borkenberge und Borken-Hoxfeld dienen überwiegend der Allgemeinen Luftfahrt. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Landeplatzes Rheine-Eschendorf sind durch seine Nähe zur Wohnbebauung der Stadt Rheine begrenzt.

7. Radverkehr

Grundsatz 42: Radwegenetz kontinuierlich ausbauen!

Zur Förderung der individuellen und zudem ökologisch vorteilhaften Mobilität soll das vom Kraftfahrzeugverkehr getrennte inner- und zwischenörtliche Radwegenetz im Planungsraum gesichert und ausgebaut werden. Durch die Schaffung geeigneter Verknüpfungen und Übergänge ("Bike-and-ride") sollen alle Möglichkeiten genutzt werden, dass der Radverkehr zu einer besseren Flächenerschließung des Öffentlichen Personennahverkehrs beitragen kann.

- Im Münsterland ist die Nutzung des Verkehrsmittels Fahrrad topografisch begünstigt überdurchschnittlich ausgeprägt. Das gilt sowohl für die Wege, die von der Wohnbevölkerung zu alltäglichen Zwecken zurückgelegt werden (wie z. B. zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz und zur Freizeiterholung), wie auch für die Aktivitäten, die von Touristen in der Region unternommen werden.
- Im Hinblick auf die zahlreichen Vorteile dieser Mobilitätsform und in Übereinstimmung mit den entsprechenden Wünschen der regionalen Bevölkerung und der die Region aufsuchenden Erholungssuchenden und Touristen ist das Netz der Radwege inner- wie zwischenörtlich kontinuierlich ausgebaut und verbessert worden. Auch wenn der Regionalplan wegen der in seinem Maßstab eher als gering einzustufenden Raumbedeutsamkeit des Radverkehrs keine Darstellungen des Wegenetzes enthält, ist es ein regionalplanerisches Anliegen, das Gewicht dieser Mobilitätsform bei der Steuerung der Raumnutzungen zur Geltung zu bringen.